

HESSEN








Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Praxisleitfaden

für Ehrenamtliche
Betreuerinnen und Betreuer



Inhaltsverzeichnis

	A. RECHTLICHE STELLUNG DER BETREUERIN BZW. DES BETREUERS	6
	I. Das Betreuungsrecht	7
	II. Verhältnis Betreuung - Vollmacht - Ehegattenvertretungsrecht	7
	III. Aufgaben der Betreuerin bzw. des Betreuers	9
	IV. Betreuung als gesetzlich geregelte Stellvertretung	10
	V. Zur Geschäftsfähigkeit der betreuten Person	10
	VI. Umfang der Betreuung	11
	VII. Betreuerausweis	13
	VIII. Die ersten Schritte nach der Betreuungsübernahme	13
	IX. Aufsicht und Beratung durch das Betreuungsgericht	15
	X. Genehmigungspflichtige Maßnahmen	16
	XI. Ende der Betreuung und Tod der betreuten Person	20
	XII. Wissenswertes in Fragen und Antworten	21
	B. EINIGE MÖGLICHE AUFGABENBEREICHE	26
	I. Gesundheitsorge	27
	II. Wohnungsangelegenheiten	30
	III. Aufenthaltsbestimmung	32
	IV. Umgangsbestimmung	33
	V. Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen	33
	VI. Vertretung vor Ämtern und Behörden	35
	VII. Entgegennahme und öffnen der Post / Telekommunikation und elektronische Kommunikation	35
	VIII. Vermögenssorge	36
	C. SELBSTBESTIMMUNG UND UNTERSTÜTZTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IN DER RECHTLICHEN BETREUUNG: EINE FRAGE DER HALTUNG!	68
	I. Grundlagen	68
	II. Selbstbestimmung im Verhältnis zur Fürsorge	69
	III. Das Begriffsspektrum Entscheidung	70
	IV. Die Begriffe „Wunsch“, „Wille“ und „Präferenz“	71
	V. Der Begriff „Recht“ im Innen- und Außenverhältnis	73
	VI. Die „Erweiterung des Möglichkeitsraums“ und der „Abbau isolierender Bedingungen“	74
	VII. Die Abkehr von „Wohl“ und „bestem Interesse“	75
	VIII. Der Dialog: Praktische Umsetzung der „Unterstützten Entscheidungsfindung“	76
	IX. Defizitäre Menschenbilder und deren Wirkung	76
	IX. Die „Anerkennung des Anderen als Meinesgleichen“	77
	X. Zusammenfassung	77
	D. ANHANG	80
	I. Merkblatt Versicherungsschutz	81
	II. Merkblatt über Aufwandsentschädigung	83
	DI. BETREUUNGSVEREINE UND BETREUUNGSBEHÖRDEN	84



Vorwort

Liebe Leser*innen,

wir alle können durch einen Unfall, Krankheit oder andere Beeinträchtigungen nicht erst im Alter in eine Situation geraten, in der wir unsere rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr vollkommen eigenständig regeln können. Dann ist es wichtig, von Personen unterstützt zu werden, denen man vertrauen kann.

Ich freue mich sehr, dass Sie diese wichtige Funktion für Menschen in schwierigen Lebensphasen als ehrenamtliche*r rechtliche*r Betreuer*in übernehmen wollen oder bereits übernommen haben. Viele von Ihnen widmen sich dieser Aufgabe als Familienangehörige häufig zusätzlich zur alltäglichen Begleitung oder Pflege der betroffenen Person. Andere entscheiden sich für diese anspruchsvolle Tätigkeit im Rahmen ihres bürgerschaftlichen Engagements. Ihnen allen danke ich sehr.

Mit diesem Praxisleitfaden unterstützt Sie das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und bietet eine Orientierungshilfe, die Sie mit Ihren Aufgaben vertraut macht, die wichtigsten Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigt und auf typische Fragestellungen vorbereitet.

Die Reform des Betreuungsrechts, die zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, hat umfangreiche Änderungen mit sich gebracht. Zentrales Ziel der Reform ist, die Selbstbestimmung auch bei Menschen mit rechtlichem Unterstützungsbedarf noch deutlicher als bisher zu stärken. Hierzu wurde der Vorrang der so genannten „Unterstützten Entscheidungsfindung“ in das Gesetz aufgenommen. Was das für Ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Betreuer*innen bedeutet, erläutern wir in Teil C des Praxisleitfadens.

Eine Broschüre kann den persönlichen Austausch und die individuelle Beratung lediglich ergänzen. Daher fördern wir die Arbeit der hessischen Betreuungsvereine schon seit vielen Jahren. Ihre Aufgabe ist u.a. die Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer*innen. Auch die kommunalen Betreuungsbehörden und die Betreuungsgerichte stehen Ihnen für Fragen rund um die rechtliche Betreuung zur Verfügung. Die Ansprechpartner*innen in Ihrer Region finden Sie im Adressteil dieser Broschüre.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und wünsche Ihnen persönlich sowie für Ihre Tätigkeit alles Gute.



Kai Klose
Hessischer Minister für Soziales und Integration



A. Rechtliche Stellung der Betreuerin bzw. des Betreuers

Das Betreuungsgericht hat Sie zur ehrenamtlichen Betreuerin oder zum ehrenamtlichen Betreuer für einen anderen Menschen bestellt, der seine rechtlichen Angelegenheiten wegen einer Krankheit oder einer Behinderung ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann und deshalb auf die Unterstützung Anderer angewiesen ist.

6

Sie wurden durch die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger am Betreuungsgericht mündlich verpflichtet und über Ihre Aufgaben unterrichtet. Die folgenden Hinweise und Arbeitshilfen sollen diese erste Unterrichtung ergänzen, Sie mit den auf Sie zukommenden Aufgaben als Betreuerin oder Betreuer vertraut machen und Ihnen auch während Ihrer Tätigkeit als Nachschlagewerk zur Verfügung stehen.

Sie erhalten zunächst einen Überblick über die Rechte und Pflichten einer rechtlichen Betreuerin bzw. eines rechtlichen Betreuers sowie praktische Tipps für die Organisation Ihrer Tätigkeit.

Sodann werden die möglichen Aufgabenbereiche vorgestellt und die typischerweise anfallenden Tätigkeiten und Fragen erläutert. Ein besonderes Kapitel widmet sich zudem der Aufgabe der „Unterstützten Entscheidungsfindung“. Im Anhang finden Sie ferner Merkblätter, die Ihnen für Ihre Tätigkeit hilfreich sein können.

Bei allen praktischen Fragen der Betreuungsführung stehen Ihnen die Hessischen Betreuungsvereine oder auch die örtlichen Betreuungsbehörden und die Betreuungsgerichte unterstützend zur Verfügung. Eine Übersicht der Adressen der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden finden Sie in Kapitel E dieser Broschüre.



I. DAS BETREUUNGSRECHT

Den gesetzlichen Rahmen Ihrer Tätigkeit bildet das Betreuungsrecht. Dieses ist in den §§ 1814 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Daneben finden sich Regelungen zum gerichtlichen Verfahren im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – §§ 271 ff. FamFG. Darüber hinaus enthält das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) unter anderem Regelungen zu den Bestellungsvoraussetzungen ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer und zum Datenschutz. Es ist empfehlenswert, sich mit diesen gesetzlichen Grundlagen vertraut zu machen. Um Ihnen die Orientierung und Verständlichkeit, aber auch das Selbststudium zu erleichtern, sind die entsprechenden Vorschriften im Folgenden jeweils zitiert.

II. VERHÄLTNIS BETREUUNG - VOLLMACHT - EHEGATTEN-VERTRETUNGSRECHT

Die rechtliche Betreuung dient als „Fangnetz“, das dann eingreifen soll, wenn eine volljährige Person aus bestimmten Gründen ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen kann und niemand Anderes die entsprechende Unterstützung der betroffenen Person im rechtlichen Sinne sicherstellen kann.

Daraus folgt die grundsätzliche Nachrangigkeit der Betreuung. Sie ist ausdrücklich in § 1814 Abs. 2 S. 2 BGB geregelt, wonach eine Betreuung nicht eingerichtet wird, sofern die Angelegenheiten der volljährigen Person durch eine bevollmächtigte Person gleichermaßen besorgt oder durch andere Hilfen, bei denen keine gesetzliche Vertretung bestellt wird, erledigt werden können.

1. Vollmacht/Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht hat in der Regel den Zweck, im Falle eines Unterstützungsbedarfs, rechtliches Handeln durch die bevollmächtigte Person zu ermöglichen und eine Betreuung zu vermeiden.

Die Vollmacht kann nicht nur die Regelung der Vermögensangelegenheiten, sondern auch der persönlichen Angelegenheiten umfassen.

In den Bereichen, in denen eine wirksame Bevollmächtigung besteht, darf in der Regel keine Betreuerin/ kein Betreuer bestellt werden, soweit die Angelegenheiten von der bevollmächtigten Person im gleichen Maß, wie durch eine Betreuerin oder einen Betreuer besorgt werden können. Ausnahmen gelten z.B. bei Vollmachten, die auf Beschäftigte einer Einrichtung ausgestellt sind, in denen die vollmachtgebende Person lebt. Hier kann trotz bestehender Vollmacht die Bestellung einer Betreuerin/ eines Betreuers wegen möglicher Interessenkollisionen erforderlich werden. Taucht die Vollmachtsurkunde erst nach Bestellung der Betreuerin/ des Betreuers auf, so ist die Betreuung für die Angelegenheiten, die durch die Bevollmächtigten besorgt werden können, aufzuheben.

Grundsätzlich bedarf eine Vollmacht keiner bestimmten Form. Sie kann also entsprechend auch mündlich oder handschriftlich erteilt werden.

Für bestimmte vermögensrechtliche Angelegenheiten kann aber eine öffentlich beglaubigte oder eine notariell beurkundete Vollmacht erforderlich sein. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in der unten angeführten Broschüre.



Vollmachten in persönlichen Angelegenheiten bedürfen in den folgenden Fällen des § 1820 Abs. 2 BGB der Schriftform:

- Einwilligung oder Nichteinwilligung in ärztliche Maßnahmen sowie der Widerruf
- der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen nach § 1829 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB,
- die geschlossene Unterbringung nach § 1831 BGB und die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB,
- die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 BGB und die Verbringung in ein Krankenhaus nach § 1832 Abs. 4 BGB.

Liegen Vollmachten für diese Rechtshandlungen vor, entsprechen aber nicht der erforderlichen Form, kommt ebenfalls eine Betreuerbestellung in Betracht.



Hinweis: weiterführende Informationen zu vorsorgenden Verfügungen finden Sie in der Broschüre „Betreuungsrecht – Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“ des Hess. Ministeriums der Justiz und des Hess. Ministeriums für Soziales und Integration.

<https://soziales.hessen.de/infomaterial/betreuungsrecht-vorsorgevollmacht-betreuungsverfuegung-patientenverfuegung>

2. Ehegattenvertretungsrecht

a) Voraussetzungen und Umfang

Eine neue, zeitlich befristete, gesetzliche Vertretungsmacht stellt das „Ehegattenvertretungsrecht“ seit 2023 dar.

Ist ein Ehegatte (oder Lebenspartner im Sinne des LPartG; im Folgenden wird der Einfachheit halber nur vom „Ehegatten“ gesprochen) bewusstlos oder krank, sodass Angelegenheiten der Gesundheitsorge nicht selbst rechtlich besorgt werden können, kann der andere Ehegatte in folgenden Angelegenheiten vertreten:

- Einwilligung in oder Untersagung von Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, wobei die behandelnden Ärzte dem vertretenden Ehegatten gegenüber von der Schweigepflicht entbunden sind.
- Abschluss von Behandlungs- und Krankenhausverträgen oder von Verträgen über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und Pflege, einschließlich des Rechts, die Erfüllung der Verträge durchzusetzen.
- Treffen von Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB, sofern die Dauer der Maßnahme sechs Wochen nicht überschreitet. Gemeint sind hier z. B. Fälle, in denen der vertretene Ehegatte im Krankenhaus oder Heim bspw. durch Gurte fixiert werden soll. Entsprechende Entscheidungen sind durch das Betreuungsgericht zu genehmigen.
- Geltendmachung von Ansprüchen, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen. Hierbei geht es in aller Regel um Versicherungsleistungen oder Beihilfeansprüche.

b) Verhältnis zu Betreuung und Vollmacht

Besteht eine wirksame Vollmacht für diese Angelegenheit, so geht diese dem Ehegattenvertretungsrecht vor.

Ist zu dem Zeitpunkt, in dem die Bewusstlosigkeit oder die Krankheit auftritt, aufgrund derer das Ehegattenvertretungsrecht eintritt, bereits eine Betreuung für diese Aufgabenbereiche eingerichtet, so geht diese Betreuung dem Ehegattenvertretungsrecht vor.

Ansonsten darf keine Betreuerin/ kein Betreuer für die Aufgabenbereiche bestellt werden, die durch das Ehegattenvertretungsrecht abgedeckt sind. Ausnahmen gelten jedoch, wenn der zu vertretende Ehegatte vor Eintritt des Vertretungsbedarfs zum Ausdruck gebracht hat, dass er eine gegenseitige Vertretung ablehnt oder wenn die Ehegatten getrennt leben.

c) Ende des Vertretungsrechts

Das Vertretungsrecht endet, wenn der vertretene Ehegatte seine Angelegenheiten wieder selbst regeln kann. Ansonsten endet es nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die erstbehandelnde Ärztin/ der erstbehandelnde Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen des Vertretungsrechts festgestellt hat. Schließlich endet es, wenn das Betreuungsgericht inzwischen wirksam eine Betreuerin/ einen Betreuer für die entsprechenden Aufgabenbereiche bestellt hat. Dauert das Vertretungsbedürfnis länger als sechs Monate am Stück an, so wird eine Betreuerbestellung erforderlich.

Hinweis: Ausführliche Informationen zum Ehegattennotvertretungsrecht finden Sie in der Broschüre „Das Eherecht“ Des Bundesministeriums der Justiz unter:
<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Eherecht.html?nn=17134>



III. AUFGABEN DER BETREUERIN BZW. DES BETREUERS

Ihre Aufgabe als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer ist es, für die betreute Person ein größtmögliches Maß an **Selbstbestimmung** zu erreichen. Hierzu zählt insbesondere, der betreuten Person zu ermöglichen, ihr Leben im Rahmen ihrer Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Grundsätzlich gilt, dass Sie in erster Linie die betroffene Person dabei unterstützen sollen, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen (Unterstützte Entscheidungsfindung, vgl. Kap. C.) und nur in den Fällen stellvertretend handeln, in denen die betroffene Person dies trotz Ihrer Unterstützung nicht kann (§ 1821 Abs. 1 BGB).

Zentraler Orientierungsmaßstab für Ihr Handeln sind die **Wünsche der betreuten Person**. Ihre Aufgabe ist es, die Wünsche soweit möglich im Gespräch mit der betreuten Person festzustellen und sie bei der Umsetzung zu unterstützen. Auch vor der Betreuungsbestellung geäußerte Wünsche, etwa in einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung, sind zu berücksichtigen (§ 1821 Abs. 2 BGB).

Nur in den Fällen, in denen die Wünsche der betreuten Person dazu führen, dass sie sich oder ihr Vermögen erheblich selbst gefährdet **und** wenn sie aufgrund der bestehenden Krankheit oder Behinderung dies nicht erkennen kann, bzw. nicht nach dieser Erkenntnis handeln kann, sind Sie nicht an diese Wünsche gebunden. In diesen Fällen steht der Schutz der betreuten Person vor entsprechenden Schäden im Vordergrund. Auch Wünsche, die Ihnen persönlich nicht zuzumuten sind, müssen Sie nicht befolgen (§ 1821 Abs. 3 BGB). Grundsätzlich kann die betreute Person z.B. nicht verlangen, dass Sie rechts- oder sittenwidrige Wünsche umsetzen. Sind die Wünsche der betreuten Person allerdings z.B. nicht mit Ihren eigenen ethischen oder religiösen Wertvorstellungen vereinbar, können sie zwar für Sie persönlich unzumutbar sein. In diesen Fällen muss dann aber geprüft werden, ob die Betreuung – gegebenenfalls auch nur für einzelnen Aufgabenbereiche – auf eine andere Person übertragen werden kann, die sich in der Lage sieht, die Wünsche der betreuten Person umzusetzen.



Falls die Wünsche nicht festgestellt werden können, da z.B. eine Verständigung krankheitsbedingt nicht mehr möglich ist, und auch keine früheren Willensäußerungen bekannt sind oder falls den aktuell geäußerten Wünschen nicht entsprochen werden kann, ist der so genannte **mutmaßliche Wille** aufgrund konkreter Anhaltspunkte aus der Biografie der betreuten Person zu ermitteln und durch Sie umzusetzen (§ 1821 Abs. 4 BGB). Das bedeutet, dass Sie auch dann überlegen sollen, was die betroffene Person im konkreten Einzelfall wohl entschieden hätte. **Ihre eigenen Präferenzen in einer vergleichbaren Situation dürfen keine Rolle spielen.**

Die Betreuerin oder der Betreuer soll ferner innerhalb der übertragenen Aufgabenbereiche dazu beitragen, dass die Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeiten der betreuten Person, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern (§ 1821 Abs. 6 BGB).

Aus dieser Aufgabenbeschreibung wird deutlich, dass es unverzichtbar ist, zur betreuten Person einen **regelmäßigen persönlichen Kontakt** zu halten und die sie betreffenden Angelegenheiten vorab zu besprechen (§ 1821 Abs. 5 BGB). Denn nur ein guter und vertrauensvoller Kontakt zu ihr ermöglicht es Ihnen, die betreute Person bestmöglich zu unterstützen oder – soweit dies erforderlich wird – Entscheidungen in ihrem Sinne zu treffen.

All diese Regelungen sollen sicherstellen, dass nicht Ihre Werthaltungen oder Ihre persönlichen Entscheidungspräferenzen maßgeblich für Ihr Handeln werden, sondern Sie sich immer **an der betreuten Person und deren Wünsche orientieren.**

IV. BETREUUNG ALS GESETZLICH GEREGLTE STELLVERTRETUNG

Als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer **können** Sie die betroffene Person innerhalb der zugewiesenen Aufgabenbereiche gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 1823 BGB). Ausgenommen sind höchstpersönliche Rechtsgeschäfte, wie etwa die Eheschließung oder die Errichtung eines Testamentes.

Im übertragenen Aufgabenkreis handeln Sie als rechtliche Vertreterin oder rechtlicher Vertreter der betreuten Person. Für bestimmte Rechtsgeschäfte sieht der Gesetzgeber darüber hinaus als „Sicherungsanker“ für die Betroffenen betreuungsgerichtliche Genehmigungsvorbehalte vor, die zu beachten sind (Einzelheiten hierzu im Kapitel IX).

Sie können die Betroffenen ferner nicht bei sog. Inschlaggeschäften (§ 181 BGB) vertreten, also Rechtsgeschäften oder Prozessen, bei denen der Gegenpart Sie selbst oder Sie als Vertreterin oder Vertreter eines Dritten sind. Beispielsweise können Sie also nicht das Grundstück der betreuten Person für sich oder eine dritte Person erwerben. Ebenso ist Ihre Vertretungsmacht regelmäßig ausgeschlossen für Geschäfte der betreuten Person mit Ihrem Ehegatten, Lebenspartnerin/ Lebenspartner oder Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge), (§ 1824 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

V. ZUR GESCHÄFTSFÄHIGKEIT DER BETREUTEN PERSON

Die Einrichtung einer Betreuung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person. Diese ist nicht „entmündigt“ und kann daher, soweit sie dazu noch in der Lage ist, sich selbst vertreten. Sie kann und soll eigenständig Entscheidungen treffen. Es kann hier folglich zu sich widersprechenden Erklärungen oder doppelten Vertragsschlüssen durch die rechtliche Betreuerin bzw. den rechtlichen Betreuer und die betreute Person kommen, die ihrerseits Haftungsansprüche Dritter

nach sich ziehen können. Um solchen Situationen vorzubeugen, sollten Sie stets das Gespräch mit der betreuten Person suchen.

Einschränkungen dieser „Doppelzuständigkeit“ gelten, soweit das Gericht einen **Einwilligungsvorbehalt** angeordnet hat (§ 1825 BGB). Dies kommt in Fällen in Betracht, in denen die Gefahr besteht, dass sich die betreute Person durch die Teilnahme am Rechtsverkehr selbst erheblichen Schaden zufügen könnte **und** sie dies krankheitsbedingt nicht erkennen kann. Der Einwilligungsvorbehalt bezieht sich daher meist auf Aufgabenbereiche im Zusammenhang mit der Vermögenssorge und ist im Betreuerausweis vermerkt. Er bewirkt, dass die betreute Person Rechtsgeschäfte, die Ihren Aufgabenbereich als rechtlich Betreuende betreffen, ohne Ihre Einwilligung nicht wirksam vornehmen kann. Solche – ohne Zustimmung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers vorgenommenen Rechtsgeschäfte der betreuten Person – sind entweder schwebend unwirksam, können aber von Ihnen nachträglich genehmigt werden, oder nichtig und dann auch nicht mehr im Nachhinein durch Sie zu genehmigen. Ausgenommen bleiben in der Regel geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens (z.B. Lebensmitteleinkäufe).

Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen **Geschäftsunfähigkeit** gegeben ist. Die geschäftsunfähige betreute Person kann selbst keine Rechtsgeschäfte vornehmen (§ 104 Nr. 2, § 105 BGB). Sie wird durch Sie, die rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer, vertreten. Die von der betreuten Person gleichwohl abgegebenen Erklärungen sind nichtig. Entsprechende Verträge sind grundsätzlich rückabzuwickeln. Sie können diese nicht genehmigen, sondern – soweit sie im Einzelfall vorteilhaft sein sollten – allenfalls erneut abschließen.

Ob die betreute Person geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist, kann im konkreten Einzelfall sehr schwierig festzustellen und im Ergebnis zweifelhaft sein. Insbesondere ist denkbar, dass die betreute Person nur zeitweilig oder nur in bestimmten Angelegenheiten an einer freien Willensbildung gehindert ist (partielle Geschäftsunfähigkeit).

In Zweifelsfällen sollten Sie das Betreuungsgericht zu Rate ziehen und ggf. die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anregen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreute Person exzessiv oder für sie sehr nachteilige Verträge abschließt und Sie den Eindruck haben, dass sie die Tragweite und Sinnhaftigkeit ihres Handelns aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr erfassen kann.

VI. UMFANG DER BETREUUNG

Der Begriff „Betreuung“ verleitet zu Missverständnissen hinsichtlich des Umfangs der Betreuer Tätigkeit. § 1821 BGB beschränkt diese auf eine **Rechtsfürsorge**, womit eine umfassende soziale Betreuung gerade nicht gemeint ist. Die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer ist also insbesondere keine Pflegekraft und auch keine Haushaltshilfe.

Allerdings sind die Grenzen, nicht nur im häufigen Fall der Betreuung durch Familienangehörige, in der Praxis fließend. Als Grundsatz sollten Sie sich aber immer vor Augen halten, dass die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer tatsächliche Hilfen für die betreute Person (z.B. Pflege, Sozialleistungen) zu organisieren und zu koordinieren, nicht aber selbst zu erbringen hat.

Beachten Sie bei immer auch, dass Sie nur im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche tätig werden und Entscheidungen für die betroffene Person nur treffen können,



wenn die betreute Person trotz Ihrer Unterstützung nicht in der Lage ist, eigenständig zu entscheiden.

Die übertragenen Aufgabenbereiche finden Sie im Beschluss des Gerichts zur Betreuerbestellung und im Betreuungsausweis. Alle anderen Lebensbereiche muss die betreute Person eigenverantwortlich oder mit Hilfe Dritter (Angehörige, Bevollmächtigte) lösen. Soweit sie dazu nicht in der Lage ist, ist es Ihre Aufgabe, die Übertragung weiterer Aufgabenbereiche beim Betreuungsgericht anzuregen. Lediglich in Eilfällen können Sie als sogenannte Geschäftsführerin oder sogenannter Geschäftsführer ohne Auftrag tätig werden, um Nachteile für die betreute Person abzuwenden.

Innerhalb der Aufgabenbereiche ist ferner dem **Vorrang der Selbsthilfe** Rechnung zu tragen. Das heißt für Sie als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer, dass Sie die Eigenständigkeit der betreuten Person fördern und respektieren sollen. Soweit möglich, soll sie ihre Angelegenheiten selbst erledigen und die hierfür notwendigen Entscheidungen eigenverantwortlich treffen. Helfen Sie ihr dabei. Nur soweit die betreute Person trotz Ihrer Unterstützung damit überfordert ist, ist Ihr Tätigwerden stellvertretend gefragt.

Des Weiteren ist der Grundsatz der **Nachrangigkeit der Betreuung** und damit die vorrangige Inanspruchnahme anderer Hilfemöglichkeiten zu beachten. Damit sind neben der privaten Unterstützung durch Freunde und Angehörige auch öffentliche Hilfen gemeint. Insoweit ist auf die Angebote diverser Beratungsstellen (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der Städte und Landkreise, Schuldnerberatung, ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, etc.) und die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des Sozialleistungsrechts, z.B. über die Eingliederungshilfe oder durch die Leistungen der Pflegeversicherung, zu verweisen. Ist die betreute Person jung und volljährig (bis 27 Jahre) oder hat sie Kinder, können auch Hilfen des Jugendamtes nach dem SGB VIII in Betracht kommen.

Im Umgang mit Behörden und Sozialleistungsträgern (Sozialamt, Jobcenter, Rentenversicherung, Krankenkasse) sollten Sie stets kritisch hinterfragen, ob und in welchem Umfang eine rechtliche Vertretung durch Sie wirklich erforderlich ist oder ob die betreute Person die Angelegenheit auch selbständig erledigen kann.

Haben Sie den Eindruck, von Dritten nur deshalb kontaktiert zu werden, weil die direkte Kommunikation mit der betreuten Person als zu aufwendig oder unbequem empfunden wird, kann es notwendig sein, auf Ihren beschränkten Aufgabenbereich als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer, den eindeutigen Vorrang anderer Hilfen insbesondere nach den Sozialgesetzbüchern und die vorrangige Selbstvertretung der betroffenen Person deutlich hinzuweisen.

Im sozialrechtlichen Bereich sollten Sie darauf achten, dass die betreute Person bestehende Auskunfts- und Beratungsansprüche tatsächlich wahrnimmt und ihr dabei helfen, diese gegenüber den Sozialleistungsträgern geltend zu machen. Hierfür kann auch der Hinweis auf gesteigerte Beratungspflichten gegenüber betreuten Personen und die bestehende Amtsermittlungspflicht hilfreich sein (§§ 14, 15 SGB I, § 17 Abs. 4 s. 2 SGB I, § 20 SGB X, §§ 10 Abs. 2, 11 SGB XII, § 106 SGB IX).



Bitte beachten: Nach § 17 Abs. 4 S. 2 des Sozialgesetzbuchs I (SGB I) dürfen soziale Rechte nach den Sozialgesetzbüchern nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil eine rechtliche Betreuung besteht oder eingerichtet werden könnte.

Für bestimmte Aufgabenbereiche sieht das Gesetz ein so genanntes **Benennungserfordernis** vor, § 1815 Abs. 2 BGB. Das bedeutet, dass Sie als Betreuerin oder Betreuer nur dann tätig werden dürfen, wenn diese Aufgabenbereiche explizit im Beschluss und im Betreuerausweis benannt sind. Diese Aufgabenbereiche sind:

- Entscheidungen über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des
- Betreuten nach § 1831 Abs. 1 BGB,
- Entscheidungen über eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Abs. 4 BGB, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,
- die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
- die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
- die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner
- elektronischen Kommunikation,
- die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post
- des Betreuten.

Nähere Informationen zu den Aufgabenbereichen finden sie in Kapitel B.

VII. BETREUERAUSWEIS

Für Ihre Legitimation als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer erhalten Sie eine Bestellsurkunde, den sog. **Betreuerausweis** (§ 290 FamFG). Dieser (und nicht der gerichtliche Beschluss) muss in der Regel zusammen mit dem Personalausweis vorgelegt werden. Zum Teil wird auch eine Kopie der Bestellsurkunde verlangt. Eine Beglaubigung der Kopie ist beim Betreuungsgericht möglich.

Soweit dies zur Beachtung berechtigter Interessen der Betroffenen erforderlich ist und der Schutz des Rechtsverkehrs dem nicht entgegensteht, erstellt das Gericht auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers eine weitere Urkunde, in welcher die Angaben zu den Aufgabenbereichen des Betreuenden oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nur eingeschränkt ausgewiesen werden (§ 290 Abs. 2 FamFG).

VIII. DIE ERSTEN SCHRITTE NACH DER BETREUUNGSÜBERNAHME

1. *Unmittelbar zu Beginn der Betreuung sollten Sie:*

- eine Akte für das Betreuungsverhältnis anlegen (Tipps hierzu erhalten Sie sogleich unter 2.)
- je nach übertragenen Aufgabenbereichen verschiedene Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner kontaktieren und diese auf die Betreuung hinweisen. Zu denken ist z.B. an Ärztinnen und Ärzte, Kranken- und Pflegekasse, Rentenversicherung, Sozialamt, Jobcenter, Pflegedienst, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, Vermieterinnen oder Vermieter, Stadtwerke, Banken etc.
- Kontakt zum örtlichen Betreuungsverein oder zur Betreuungsbehörde aufnehmen und sich über geeignete Hilfsangebote und Fortbildungsveranstaltungen informieren. Eine Liste der Kontaktdaten finden Sie in Kapitel E dieser Broschüre.
- sofern Ihnen die Vermögenssorge übertragen wurde, sind die Hinweise in Kap. VIII und das Fallbeispiel zur Lektüre empfohlen.



Im Übrigen ist es besonders für familienfremde rechtliche Betreuerinnen oder Betreuer wichtig, von Anfang an das Gespräch mit der betreuten Person und ggf. deren Angehörigen und Bezugspersonen zu suchen, um sich möglichst schnell ein umfassendes Bild von der Lebenssituation der betreuten Person, deren Wünschen und Fähigkeiten verschaffen zu können.

2. Tipps zur Aktenführung

Während einer oft mehrjährigen rechtlichen Betreuung sind in der Regel viele Unterlagen für die betreute Person zu verwalten und es kann umfangreicher Schriftverkehr, etwa mit Behörden, entstehen. Es ist daher in Ihrem eigenen Interesse, die anfallenden Unterlagen und Belege übersichtlich und leicht auffindbar abzulegen.

Dies dient nicht nur der Arbeitserleichterung, sondern auch der Dokumentation der von Ihnen vorgenommenen Handlungen. Eine systematische und übersichtliche Dokumentation erleichtert Ihnen die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber dem Gericht und vermeidet auch Auseinandersetzungen mit der betreuten Person oder deren Angehörigen über die Führung der Betreuung.

Zudem kann die Situation eintreten, dass Sie an der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben – etwa durch Krankheit oder Urlaubsabwesenheit – gehindert sind. Auch für diese Fälle ist es sehr wichtig, dass Sie Ihrer Vertreterin oder Ihrem Vertreter alle wesentlichen Informationen und Unterlagen übersichtlich geordnet und in kompakter Form zur Verfügung stellen können. Die folgenden Tipps und Anregungen sollen Ihnen helfen, den Verwaltungsaufwand der Betreuung so effektiv und zeitsparend wie möglich zu gestalten.

Legen Sie gleich zu Beginn der Betreuung eine Akte an. Hierfür sollten Sie einen handelsüblichen Büroordner verwenden. Stellen Sie ein Vorblatt an den Anfang, aus dem alle wesentlichen persönlichen Daten und die relevanten Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner der betreuten Person ersichtlich sind. Auch die Broschüre selbst sollten Sie in dem Ordner abheften. Untergliedern Sie den Ordner nach Zweckmäßigkeits Gesichtspunkten in bestimmte Bereiche und grenzen Sie diese auch optisch (z.B. durch Einlegeblätter) voneinander ab.

Zumeist wird sich eine Gliederung entsprechend den übertragenen Aufgabenbereichen (z.B. „Einkommen und Vermögen“, „Versicherungen“, „Konten“, „Schuldenregulierung“, „Wohnen“, „Gesundheitssorge“ etc.) anbieten.

Die Aktenführung muss insbesondere dann lückenlos sein, wenn Ihnen der Aufgabenbereich **Vermögenssorge** übertragen wurde. Kontoauszüge und Quittungen sollten daher vollständig und chronologisch geordnet abgeheftet werden. Von Ihnen versandte oder übergebene Schriftstücke sollten in Kopie zur Akte genommen werden. Ggf. ist zusätzlich zu vermerken, wem das Schreiben wann übergeben wurde. Zumindest über wichtige persönliche Gespräche und Telefonate sollte ein kurzer Aktenvermerk gefertigt werden, aus dem sich der Zeitpunkt und die wesentlichen Ergebnisse des Gesprächs ergeben. Erfahrungsgemäß werden Sie für Ihre Tätigkeit mehrere Kopien des Betreuerausweises benötigen. Es empfiehlt sich daher, diese vorrätig in der Akte zu haben.

Trennen Sie bei der Aktenführung stets zwischen den Dokumenten der betreuten Person, die im Bedarfsfalle an den Berechtigten oder die Berechtigte herauszugeben sind, und den Dokumenten für die Betreuertätigkeit, die auch nach dem Ende der Betreuung bei

Ihnen verbleiben (z.B. Schriftverkehr mit dem Betreuungsgericht). Wichtige Dokumente der betreuten Person (z.B. aktuelle Sozialleistungsbescheide, Mietvertrag, Schwerbehindertenausweis, Patientenverfügung) sollten Sie möglichst nur in Kopie zur Akte nehmen und die Originale bei der betreuten Person belassen. In bestimmten Fällen kann es aber auch erforderlich sein, dass Sie einige oder alle Dokumente für die betreute Person verwahren. Dies wird insbesondere bei Personen in Betracht kommen, die auf den Besitz dieser Dokumente nicht angewiesen (z.B. schwerstpflegebedürftige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner) oder zu deren Verwahrung nicht in der Lage sind.

Bei der Aktenführung ist auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu achten. Nach derzeitiger Rechtsauffassung findet sie für Angehörige, die eine rechtliche Betreuung übernommen haben, keine Anwendung. Für alle anderen ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen und Betreuer ist sie zu berücksichtigen. Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich an eine Betreuungsbehörde oder einen Betreuungsverein. (Vgl. Kapitel E.)

IX. AUFSICHT UND BERATUNG DURCH DAS BETREUUNGSGERICHT

Das Gericht unterrichtet die potenziell Betreuten bereits bei Einleitung des Verfahrens in adressatengerechter Weise über die Aufgaben einer Betreuerin oder eines Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie die Kosten, die allgemein aus der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers folgen können (§ 275 Abs. 2 FamFG).

Das Betreuungsgericht beaufsichtigt Ihre Tätigkeit als Betreuerin und Betreuer (§ 1862 BGB). Die Aufsicht durch das Betreuungsgericht dient dem Schutz der betreuten Menschen. Im Verpflichtungsgespräch werden Sie als Betreuerin oder Betreuer zu Beginn Ihrer Tätigkeit über Ihre Aufgaben unterrichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen (§ 1861 BGB), aber auch danach können Sie sich durch das Betreuungsgericht über Ihre Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben beraten lassen.

Zu Beginn jeder durch eine ehrenamtliche Betreuerin oder Betreuer mit familiärer Beziehung oder persönliche Bindung zu den Betreuten geführten Betreuung führt das Betreuungsgericht auf Wunsch der Betroffenen oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch mit den betreuten Personen, an dem die ehrenamtliche Betreuerin oder der ehrenamtliche Betreuer teilnehmen soll (§ 1863 Abs. 2 BGB).

Zu den Pflichten nach Übernahme einer Betreuung gehört insbesondere:

- Bei einer Betreuung mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge ist ein Vermögensverzeichnis einzureichen (§ 1835 BGB). Sofern es sich um eine befreite Betreuung handelt, ist danach jährlich eine Vermögensübersicht einzureichen (§ 1859 Abs. 1 BGB). Handelt es sich nicht um eine befreite Betreuung, ist danach jährlich über die Verwaltung des Vermögens Rechnung zu legen (§ 1865 BGB).
- Unabhängig von den konkret übertragenen Aufgabenbereichen hat die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer grundsätzlich mindestens einmal jährlich dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person zu berichten (§ 1863 Abs. 3 BGB). Dieser Jahresbericht hat Angaben zu Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zur betreuten Person und den persönlichen Eindruck von dieser ebenso zu enthalten wie Angaben zur Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und eine Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen der betreuten Person. Auch Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und eines evtl. bestehenden



Einwilligungsvorbehalts im bisherigen Umfang sind anzugeben. Ebenso ist die Sichtweise der betreuten Person zu diesen Sachverhalten zu beschreiben.

- Der Jahresbericht ist von Ihnen mit der betreuten Person zu besprechen, es sei denn davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit der betreuten Person zu erwarten oder diese ist offensichtlich nicht in der Lage den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. Hierzu ist anzugeben wann die Besprechung stattfand. Das Gericht wird diesen Bericht durch Übersendung eines entsprechenden Formulars jährlich bei Ihnen anfordern.
- Zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Siehe dazu sogleich im Kapitel X. Genehmigungspflichtige Maßnahmen.
- Die Betreuerin oder der Betreuer hat dem Betreuungsgericht auf dessen Verlangen jederzeit über die Führung der Betreuung und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betreuten Auskunft zu erteilen (§ 1864 Abs. 1 BGB).
- Wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person sind dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere wenn diese eine Einschränkung der Aufgabenbereiche, die Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts ermöglichen oder auch eine Erweiterung der Aufgabenbereiche, die Bestellung einer weiteren Betreuerin oder eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erfordern (§ 1864 Abs. 2 BGB).

Gegenüber nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen der Betreuten hat die Betreuerin oder der Betreuer auf deren Verlangen Auskunft über die persönlichen Lebensumstände zu erteilen, soweit dies dem zu beachtenden Wunsch der Betreuten oder ihrem mutmaßlichen Willen entspricht und der Betreuerin oder dem Betreuer zuzumuten ist (§ 1822 BGB).

Kommt die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer erteilten Weisungen des Betreuungsgerichts nicht nach, kann sie oder er durch Zwangsgeld zur Erfüllung der Pflichten angehalten werden (§ 1862 Abs. 3 BGB, § 35 FamFG).

X. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE MASSNAHMEN

Bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen werden vom Gesetz als besonders wichtig für die Persönlichkeitsrechte oder das Vermögen der betreuten Person bewertet. Um solche Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen zu können, bedürfen sie daher einer **Genehmigung durch das Betreuungsgericht**.

Bei einseitigen Rechtsgeschäften, wie etwa der Kündigung eines Mietvertrages, müssen Sie die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung bereits vorher einholen. Ihre Erklärung ist anderenfalls unwirksam (§ 1858 Abs. 1 BGB). Dies ist insbesondere zu beachten, soweit die Versäumung von Kündigungsfristen droht, denn das Rechtsgeschäft kann auch nicht durch eine nachträglich eingeholte Genehmigung des Gerichts geheilt werden. Die Kündigung müsste vielmehr erneut ausgesprochen werden.

Gegenseitige Rechtsgeschäfte (Verträge), die Sie ohne die erforderliche Genehmigung vornehmen, sind schwebend unwirksam. Das Rechtsgeschäft kann daher durch eine nachträgliche Genehmigung des Betreuungsgerichts geheilt werden (§ 1856 Abs. 1 BGB). Erteilt das Gericht die Genehmigung nicht, ist das Rechtsgeschäft unwirksam.

Nicht zuletzt aus haftungsrechtlichen Gründen sollten Sie vor der Vornahme entsprechender Rechtsgeschäfte rechtzeitig das Betreuungsgericht schriftlich informieren und die

Erteilung der Genehmigung anregen. Dies gilt auch, soweit Sie unsicher sind, ob eine Genehmigungspflicht besteht.

Nicht immer ist die vorherige Erteilung der Genehmigung zu einem Vertragsschluss möglich. In diesen Fällen ist die Geschäftspartnerin oder der Geschäftspartner auf die bestehende Betreuung und den Genehmigungsvorbehalt aufmerksam zu machen. Der Vertrag sollte ausdrücklich unter dem Vorbehalt der betreuungsgerichtlichen Genehmigung abgeschlossen werden.

Formulierungsbeispiel: „Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.“



Unter bestimmten Voraussetzungen kommen Befreiungen von einigen Genehmigungspflichten in Betracht. So kann das Gericht die rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer auf deren oder dessen Antrag von einigen Pflichten im Bereich der Vermögenssorge nach den §§ 1841, 1845, 1848, 1849 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 BGB ganz oder teilweise befreien (§ 1860 BGB). Dies kommt in der Regel in Frage, soweit das Vermögen der betreuten Person (ohne Grundbesitz) 6.000,00 EUR nicht übersteigt und eine Gefährdung des Vermögens (z.B. wegen besonderer Zuverlässigkeit und Erfahrung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers) nicht zu befürchten ist. Hierdurch soll die Verwaltung kleinerer Vermögen erleichtert werden.

In bestimmten Fällen kann das Gericht auch eine allgemeine Ermächtigung zur Vornahme genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte erteilen (§ 1860 Abs. 2 BGB). Dies kommt aber nur in Betracht, soweit die Vermögensverwaltung ohne Ermächtigung sinnvoll nicht möglich ist, etwa im Fall der Fortführung eines Erwerbsgeschäftes der betreuten Person.

Die nachfolgende Aufstellung soll Ihnen einen Überblick über die einzelnen Genehmigungsvorbehalte bieten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Um eine bessere Orientierung zu ermöglichen, ist sie nach Aufgabenbereichen und Sachgebieten gegliedert. Einzelheiten und Erläuterungen zu den verschiedenen Genehmigungsvorbehalten können Sie im zweiten Teil der Broschüre bei der Vorstellung der einzelnen Aufgabenbereiche nachlesen.

Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen stets an das Betreuungsgericht!

GENEHMIGUNGSVORBEHALTE IM ÜBERBLICK

Die Genehmigung des Betreuungsgerichts ist insbesondere bzgl. folgender Aufgabenbereiche erforderlich:

1. Aufgabenbereich Gesundheitsorge

- Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers in gefährliche medizinische Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, soweit keine
- Einigkeit zwischen rechtlicher Betreuerin oder rechtlichem Betreuer und behandelnder Ärztin oder behandelndem Arzt besteht, dass die Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen der betreuten Person entspricht, § 1829 Abs. 1 und Abs. 4 BGB (bei akutem ärztlichen Handlungsbedarf ist keine Genehmigung erforderlich).
- Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, soweit keine Einigkeit zwischen rechtlicher Betreuerin oder rechtlichem Betreuer und behandelnder Ärztin oder behandelndem Arzt besteht,



dass die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen der betreuten Person entspricht, § 1829 Abs. 2 und Abs. 4 BGB.

- Einwilligung in eine Sterilisation, § 1830 BGB (diese kann sogar nur von einer gesonderten Sterilisationsbetreuerin/ einem gesonderten Sterilisationsbetreuer beantragt werden).
- Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthalts, § 1832 Abs. 1, 2 BGB.

2. Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten

Der Betreuer bedarf bei vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum der Genehmigung des Betreuungsgerichts

- zur Kündigung des Mietverhältnisses, (§ 1833 Abs. 3 Nr. 1 BGB),
- zu einer Willenserklärung, die auf die Aufhebung des Mietverhältnisses gerichtet ist, (§ 1833 Abs. 3 Nr. 2 BGB),
- zur Vermietung solchen Wohnraums, (§ 1833 Abs. 3 Nr. 3 BGB),
- zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist (§ 1833 Abs. 3 Nr.4 BGB).

3. Aufgabenbereich freiheitsentziehende Unterbringung

- Freiheitsentziehende Unterbringung der rechtlich betreuten Person, § 1831 Abs. 1 BGB.
- Freiheitsentziehende Maßnahmen, § 1931 Abs. 4 BGB (z.B. Anbringung eines Bettgitters, Fixierung, Verabreichung von Psychopharmaka).

4. Aufgabenbereich Vermögenssorge

(Für die befreite rechtliche Betreuerin oder den befreiten rechtlichen Betreuer gelten die auf Seite 41 dargestellten Erleichterungen.)

- Abhebung und Überweisung von gesperrtem Geld, § 1845 BGB (Anlagen von Verfügungsgeld gemäß § 1839 Abs. 2 BGB bleiben unberührt)
- Andere Anlegung von Geld der rechtlich betreuten Person, § 1848 BGB
- Verfügung über Rechte und Wertpapiere der rechtlich betreuten Person, deren Wert mehr als 3.000,00 EUR beträgt, § 1849 Abs. 1 BGB.

Von der Genehmigungspflicht u. a. ausgenommen sind Guthaben auf einen Girokonto, Guthaben auf einem vom Betreuer für Verfügungsgeld ohne Sperrvereinbarung eröffneten Anlagekonto, (§ 1849 Abs. 2 BGB). Zu Einzelheiten eventueller weiterer Befreiungsmöglichkeiten empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem Gericht.

a) Sonstige Rechtsgeschäfte

- Verträge über Erwerbsgeschäfte, Gesellschaftsverträge, § 1852 Nr. 1 und 2 BGB.
- Pachtverträge (z.B. Landgut oder gewerblicher Betrieb), § 1853 Nr. 1 und 2 BGB.
- Kreditaufnahme, § 1854 Nr. 2 BGB (z.B. Girokonto mit Überziehungskredit)
- Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, Eingehung einer Bürgschaft, § 1854 Nr. 4 und 5 BGB.
- Erteilung einer Prokura, § 1852 Nr. 3 BGB.
- Schenkung oder unentgeltliche Zuwendung § 1854 Nr. 8 BGB.
- Abschluss eines Vergleichs oder Schiedsvertrages, § 1854 Nr. 6 BGB (Ausnahme: Wert des Vergleichsgegenstandes übersteigt den Wert von 6.000,00 EUR nicht oder der Vergleich entspricht einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag).
- Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung bestehende Sicherung gemindert oder aufgehoben wird oder die Verpflichtung dazu begründet wird, z.B. Verzicht auf Sicherungseigentum, Sicherungsabtretung, Rangrücktritt, § 1854 Nr. 7 BGB.



- Abschluss eines Vertrages, durch den die rechtlich betreute Person zu wiederkehrenden Leistungen für länger als vier Jahre verpflichtet werden soll (z.B. Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages über 12 Jahre), § 1853 Nr. 1 BGB.

b) Grundstücksangelegenheiten

- Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück (z.B. Nießbrauch, Vorkaufsrecht, Dienstbarkeit), sofern nicht schon bereits nach § 1833 Abs.3 Satz 1, Nr. 4 BGB erforderlich, § 1850 Nr. 1 BGB.
- Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist, § 1850 Nr. 2 BGB.
- Rechtsgeschäft, durch das der Betreute unentgeltlich Wohnungs- oder Teileigentum erwirbt, § 1850 Nr. 4 BGB.
- Weitere Grundstücksangelegenheiten nach § 1850 Abs. 1 Nr. 2 bis 6BGB.
- Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks, § 181 Abs. 2 Zwangsversteigerungsgesetz.

c) Familien- und Kindschaftsrecht

- Zustimmung zu einem Ehevertrag, § 1411 Abs. 1 BGB.
- Ablehnung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft, § 1484 Abs. 2 BGB
- Verzicht auf Gesamtgutsanteil, § 1491 Abs. 3 BGB.
- Aufhebung der Gütergemeinschaft, § 1492 Abs. 3 BGB.
- Eheaufhebungs- oder Ehescheidungsklage, § 125 Abs. 2 FamFG.
- Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung, § 1596 Abs. 1, § 1597 Abs. 3, § 1599 Abs. 2 BGB.

d) Erbschaftsangelegenheiten

- Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses, Verzicht auf ein Vermächtnis oder einen Pflichtteil, Erbauseinandersetzungsvertrag, § 1851 Abs. 1 Nr. 1 BGB.
- Rechtsgeschäft, durch das die betreute Person zu einer Verfügung über eine ihr angefallene Erbschaft oder über ihr künftig gesetzliches Erbteil oder ihren künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, § 1851 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- Verfügung über den Anteil des Betreuten an einer Erbschaft oder zu einer Vereinbarung, mit der der Betreute aus der Erbengemeinschaft ausscheidet, § 1851 Abs. 1 Nr. 3 BGB.
- Anfechtung eines Erbvertrags für den geschäftsunfähigen Betreuten als Erblasser, § 1851 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- Abschluss eines Vertrags mit dem Erblasser über die Aufhebung eines Erbvertrags oder einer einzelnen vertragsmäßigen Verfügung, § 1851 Abs. 1 Nr. 5 BGB.
- Zustimmung zur testamentarischen Aufhebung einer in einem Erbvertrag mit dem Erblasser geregelten vertragsmäßigen Anordnung eines Vermächnisses, einer Auflage sowie einer Rechtswahl, § 1851 Abs. 1 Nr. 6 BGB.
- Aufhebung eines zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern geschlossenen Erbvertrags durch gemeinschaftliches Testament der Ehegatten oder Lebenspartner, § 1851 Abs. 1 Nr. 7 BGB.
- Rücknahme eines mit dem Erblasser geschlossenen Erbvertrags, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung, § 1851 Abs. 1 Nr. 8 BGB.
- Abschluss oder Aufhebung eines Erb- oder Pflichtteilsverzichtsvertrags sowie zum Abschluss eines Zuwendungsverzichtsvertrags, § 1851 1 Nr. 9 BGB.



XI. ENDE DER BETREUUNG UND TOD DER BETREUTEN PERSON

Die Betreuung endet mit dem Tod der betreuten Person oder wenn sie durch das Gericht aufgehoben wird (§ 1870 BGB), eine vorläufige Betreuung auch durch Fristablauf. Hinsichtlich einzelner Aufgabenbereiche endet die Betreuung bei deren Aufhebung.

Stirbt die betreute Person, ist zu beachten, dass ihre Rechte und Pflichten nunmehr auf die Erben übergehen und die Totenfürsorge bei den Angehörigen liegt. In Ihrer Eigenschaft als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer sind Sie daher grundsätzlich nicht mehr berechtigt, Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten weiter zu regeln, die Bestattung zu organisieren oder den Nachlass der betreuten Person zu verwalten.

Lediglich in Ausnahmefällen kann die Besorgung von Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, im Wege der Notgeschäftsführung geboten sein (§1874 BGB) weil die Erben unbekannt sind und eine Nachlasspflegerin oder ein Nachlasspfleger noch nicht bestellt ist.

Nach Beendigung der Betreuung sind alle erlangten Unterlagen und das Ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen der betreuten Person herauszugeben (§ 1863 Abs. 4 S. 3 BGB).



Bitte beachten: Sollte die Betreuung Aufgabenbereiche der Vermögensverwaltung umfasst haben und durch Aufhebung oder den Tod der Betroffenen beendet sein, müssen die Berechtigten (Betroffene selbst oder Erbe) durch die Betreuerin oder den Betreuer vor Herausgabe der Unterlagen über die Vermögensverwaltung darauf hingewiesen werden, dass sie innerhalb von 6 Wochen nach dem Hinweis darauf die Schlussrechnungslegung oder – bei befreiten Betreuerinnen oder Betreuern – die Vermögensübersicht fordern können (§1872 Abs. 2 und 5 BGB).

Folgende Dinge sollten Sie nach dem Tod der betreuten Person veranlassen:

- Informieren Sie sofort das Betreuungsgericht und die Angehörigen/ Erben. Sind die Angehörigen/ Erben unbekannt oder nicht erreichbar, sollte die weitere Vorgehensweise mit dem zuständigen Nachlassgericht abgestimmt werden.
- Ihre Betreuungsunterlagen und persönliche Gegenstände der betreuten Person sollten Sie den Erben bzw. der Nachlasspflegerin oder dem Nachlasspfleger gegen Quittung übergeben; sofern die Erben nicht bekannt sind, ist Vermögen (z.B. Sparbücher) nach Weisung des Nachlassgerichts beim Amtsgericht – Hinterlegungsstelle – zu hinterlegen.
- War die Vermögenssorge übertragen, ist zu beachten, dass die Rechnungslegungsunterlagen, also Kontoauszüge und Rechnungsbelege etc, ggf. noch zur Erstellung der Schlussrechnung benötigt werden. Eventuell sollten daher Kopien gefertigt werden.
- Im Übrigen empfiehlt es sich, die verbliebenen Betreuungsunterlagen aufzuheben. Feste Aufbewahrungsfristen gibt es nicht, empfohlen wird eine Aufbewahrung für max. 10 Jahre.
- Bitte geben Sie auch Ihre Bestellsurkunde (Betreuerausweis) und den Bestellungsbeschluss an das Betreuungsgericht zurück. Soweit die Vermögenssorge übertragen war, müssen Sie unter gewissen Voraussetzungen eine Schlussrechnungslegung oder – bei befreiten Betreuerinnen und Betreuern – eine Vermögensübersicht bei dem Betreuungsgericht einreichen. Näheres dazu erfahren Sie in Kapitel B. VIII.

Im Falle eines **Wechsels der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers** ist **zwingend** eine Schlussrechnungslegung oder – bei befreiten Betreuerinnen und Betreuern – eine Vermögensübersicht einzureichen, die das Betreuungsgericht auch

verpflichtend prüfen muss (§§ 1872 Abs. 4, 1873 Abs. 2 BGB). Das Betreuungsverhältnis endet hier – außer bei der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit – mit dem Erhalt des Beschlusses zu Ihrer Entlassung durch das Gericht. Zugleich wird eine neue rechtliche Betreuerin oder ein neuer rechtlicher Betreuer bestellt (§ 1869 1. Alt. BGB). Die bei der Betreuungsübernahme benachrichtigten Stellen (Vermieter, Banken, Behörden etc.) sind entsprechend zu informieren. Dies erfolgt zweckmäßigerweise durch die neue rechtliche Betreuerin oder den neuen rechtlichen Betreuer und sollte zwischen den Beteiligten abgestimmt werden.

XII. WISSENSWERTES IN FRAGEN UND ANTWORTEN

1. Welche Aufgaben hat die Betreuungsbehörde?

Die Betreuungsbehörden sind bei den kreisfreien Städten und Landkreisen angesiedelt. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Danach haben sie u.a. die Aufgabe, Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte auf ihren Wunsch hin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Behörde sorgt ferner dafür, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben und zu deren Fortbildung vorhanden ist und unterstützt das Betreuungsgericht. Die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Die regional zuständige Betreuungsbehörde finden Sie unter: <https://betreuungsvereine-hessen.de/betreuungsbehoerden/uebersicht-betreuungsbehoerden/> oder in Kapitel E dieser Broschüre.

2. Welche Aufgaben hat ein Betreuungsverein?

In fast allen Städten und Landkreisen existieren anerkannte Betreuungsvereine, die neben den Betreuungsbehörden **Beratungs- und Hilfsangebote für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer** bereitstellen. Die Aufgaben und Anerkennungsvoraussetzungen sind in den §§ 14 bis 16 BtOG und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAG/ BtR) geregelt. Hiernach haben die Vereine insbesondere die Aufgabe, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden. Darüber hinaus beraten und unterstützen sie zu Betreuenden bestellte Familienangehörige, andere ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Vorsorgebevollmächtigte.

Mit ehrenamtlichen Betreuerinnen oder Betreuern schließen sie eine Vereinbarung zur Begleitung ab, sofern dies gesetzlich erforderlich ist oder von den Ehrenamtlichen gewünscht wird. In diesem Zusammenhang erklären sie sich auch bereit, eine Verhinderungsbetreuung zu übernehmen. Ob eine Verhinderungsbetreuung dann im Einzelfall eingerichtet wird, entscheidet das Betreuungsgericht.

Eine Liste der anerkannten Betreuungsvereine finden Sie unter <https://betreuungsvereine-hessen.de/betreuungsvereine/uebersicht-betreuungsvereine/> oder in Kapitel E dieser Broschüre.

3. Welche Aufgaben haben Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger?

Die Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger haben eine Mittlerrolle im gerichtlichen Verfahren. Sie sollen die betreute Person im Verfahren unterstützen, z.B. ihr die einzelnen Verfahrensschritte, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts und die Bedeutung der Angelegenheit erläutern. Erkennbare Wünsche der betreuten Person haben sie dem Gericht zu unterbreiten, damit diese in die gerichtliche Entscheidung mit einfließen können.



Das Gericht bestellt für die betreute Person eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer Interessen erforderlich ist (§ 276 FamFG). Bei einigen genehmigungspflichtigen Maßnahmen schreibt das Gesetz die Bestellung einer Verfahrenspflegerin oder eines Verfahrenspflegers sogar zwingend vor.

4. Bin ich bei der Betreuertätigkeit gegen Schäden versichert?

Hier ist zwischen Haftpflichtschäden der betreuten Person und Schäden zu unterscheiden, die Sie bei Ihrer Betreuertätigkeit erleiden.

Die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer hat der betreuten Person gegenüber für schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen (§ 1826 BGB). Aus diesem Grund ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Hessen hat eine solche Versicherung mit der SV Sparkassen Versicherung abgeschlossen.

Versichert sind über die bei der SV Sparkassen-Versicherung bestehende Sammelversicherung für gerichtlich bestellte ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer Personenschäden, Sachschäden und so genannte „echte“ Vermögensschäden, welche sich während und aufgrund der Betreuertätigkeit ereignen. Die Versicherungssummen betragen 3.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden sowie 50.000,00 EUR für Vermögensschäden.

Näheres hierzu finden Sie im **Merkblatt zum Haftpflichtversicherungsschutz** im Anhang.

Daneben besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) für Körperschäden, die die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer in Ausübung des Ehrenamtes erleidet, Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig in Hessen ist die Unfallkasse Hessen. Versichert sind dabei alle Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden sind, d.h. insbesondere Besuche bei der betreuten Person, Besprechungen und Fortbildungen jeweils einschließlich der dafür notwendigen Wegstrecken. Dieser Versicherungsschutz ist für ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen oder Betreuer beitragsfrei, erstreckt sich aber nicht auf Sach- und Vermögensschäden.

Liegt ein Unfall im Zusammenhang mit Ihrer Betreuertätigkeit vor, müssen Sie dies unbedingt dem behandelnden Arzt mitteilen. Er informiert den Unfallversicherungsträger und rechnet die Leistungen direkt mit diesem ab.

5. Bekomme ich Aufwendungen ersetzt?

Sie brauchen die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen (z.B. Kosten für Fahrten, Telefon, Porto und Fotokopien) nicht aus eigener Tasche zu zahlen, vielmehr steht Ihnen insoweit Kostenersatz zu. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich gegen die betreute Person oder – wenn diese mittellos ist – gegen die Staatskasse. Die Frage der Mittellosigkeit beurteilt sich dabei nach den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), über deren Einzelheiten die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger am Betreuungsgericht Auskunft geben kann. Sie haben dabei jeweils die Wahl, ob Sie jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen wollen oder ob Sie – wie in der Praxis die Regel – von der Möglichkeit Gebrauch machen, zur Abgeltung Ihres Anspruchs eine **pauschale Aufwandsentschädigung** von derzeit jährlich 425,00 EUR zu beanspruchen. Weitere Informationen finden Sie im **Merkblatt über Vergütung und Auslagenersatz**. Eine aus der Staatskasse gezahlte Aufwandsentschädigung muss von der betreuten Person zurückgezahlt werden, sofern sie nachträglich Vermögen erlangt (§ 1881 BGB).

Bitte beachten: Die Geltendmachung **der Aufwandsentschädigung** ist fristgebunden. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, die durch das Gericht nicht verlängert und nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Die Frist beginnt mit dem auf die Bestellung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers folgenden Jahrestag. Der Anspruch muss bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden (§ 1878 Abs. 4 S. 1 BGB). Maßgeblich ist der Eingang bei Gericht. Beispiel: Bei einer Bestellung am 10.02.2021 ist der Anspruch am 10.02.2022 entstanden und muss daher bis spätestens 30.06.2023 geltend gemacht werden.



6. Wie wird die Aufwandsentschädigung steuerlich behandelt?

Die Aufwandsentschädigung gehört grundsätzlich zum steuerpflichtigen Einkommen der rechtlichen Betreuerin bzw. des rechtlichen Betreuers. Sie fällt jedoch unter den Freibetrag von 3.000,00 EUR (gemäß § 3 Nr. 26b Einkommensteuergesetz - EStG). Sofern keine anderen steuerfreien Einkünfte (etwa aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter) vorliegen, bleiben damit im Ergebnis – auch ohne Nachweis der Einzelaufwendungen – die Aufwandspauschalen für bis zu sieben ehrenamtlich geführte Betreuungen steuerfrei.

Näheres können Sie beim zuständigen Finanzamt erfragen.

7. Darf eine betreute Person heiraten oder ein Testament errichten?

Weder die Einrichtung einer Betreuung noch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes hat Einfluss auf die Ehe- und Testierfähigkeit der betreuten Person. Sie kann daher heiraten oder auch ein Testament errichten, soweit sie dazu tatsächlich in der Lage ist und die Tragweite ihrer Entscheidungen erkennen kann.

8. Führt die Anordnung der Betreuung zur Geschäftsunfähigkeit der betreuten Person?

Die Anordnung der Betreuung hat auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person keine Auswirkungen. Die Einrichtung einer Betreuung setzt auch nicht die Geschäftsunfähigkeit voraus. Befindet sich aber jemand bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Zustand natürlicher Geschäftsunfähigkeit, so ist das Rechtsgeschäft unabhängig davon unwirksam, ob zu diesem Zeitpunkt eine Betreuung angeordnet war oder nicht.

9. Darf eine betreute Person an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen?

Grundsätzlich bestehen keine Einschränkungen für Personen mit rechtlicher Betreuung. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§13 Bundeswahlgesetz). Diese Regelung erhielt am 01.07.2019 Einzug in das Bundeswahlgesetz, was dafür sorgte, dass rechtlich betreute Menschen mit Behinderungen ohne Einschränkungen wählen dürfen. Eine gleichlautende Regelung gilt in Hessen auch für Landtagswahlen (§ 3 des Landtagswahlgesetzes – LWG in der Fassung vom 15. April 2022).

Sprechen Sie im Vorfeld einer Wahl mit der betreuten Person, ob sie ihre Stimme abgeben möchte. Kommt etwa wegen körperlicher Einschränkungen nur eine Briefwahl in Betracht, ist darauf zu achten, dass rechtzeitig ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt wird. Die maßgebliche Frist ist der Wahlbenachrichtigung zu entnehmen. Ist die betreute Person des Lesens unkundig oder durch körperliche Einschränkungen daran gehindert, die Wahl selbst vorzunehmen, kann sie sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Näheres hierzu ist den Briefwahlunterlagen zu entnehmen oder am Wahltag im Wahllokal zu erfragen.



10. Was gilt für die Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten?

Hier gilt es zu unterscheiden. Im Betreuungsverfahren selbst und in Unterbringungssachen ist die betreute Person stets verfahrensfähig (§§ 275, 316 FamFG), kann also selbst Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen oder einen Rechtsanwalt beauftragen.

In anderen Gerichtsverfahren kommt es auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person an (vgl. hierzu oben ab Seite 10). Es ist also zunächst zu prüfen, ob Geschäftsfähigkeit für die konkrete Angelegenheit besteht

Ist dies nicht der Fall, ist die betreute Person **prozessunfähig**. Sie kann daher keine Prozesshandlungen vor Gericht vornehmen (§ 52 Zivilprozessordnung – ZPO). Sie kann nur durch ihre rechtliche Betreuerin oder ihren rechtlichen Betreuer vertreten werden. Die Betreuerin oder der Betreuer kann dann eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Prozessvertretung beauftragen.

Ist die betreute Person dagegen noch selbst geschäftsfähig und kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, kann sie grundsätzlich auch selbst klagen und verklagt werden. Als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer sollten Sie dann in Absprache mit der betreuten Person entscheiden, ob Sie die Prozessführung übernehmen oder ob die betreute Person in der Lage ist, den Prozess allein ggf. mit anwaltlicher Unterstützung zu führen. Ihnen als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer ist die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit ein Verfahren an sich zu ziehen (§ 53 Abs. 2 ZPO) Welches Vorgehen zweckmäßig ist, hängt von den Besonderheiten des Einzelfalls ab. In Zweifelsfällen können Sie das Betreuungsgericht oder auch einen anerkannten Betreuungsverein um Rat bitten.

Für die Vertretung vor Ämtern und Behörden in Verwaltungsverfahren (einschließlich Widerspruchsverfahren) gilt Entsprechendes, da die jeweiligen Verfahrensordnungen auf § 53 ZPO verweisen (vgl. § 11 Abs. 2 SGB X).

Soweit an die betreute Person Unterlagen zugestellt werden und die rechtliche Betreuung bekannt ist, haben Sie einen Anspruch auf Zusendung von Kopien. Wird an Sie als rechtliche Vertretung zugestellt, sind der betreuten Person Kopien zu übermitteln (§ 170a ZPO).

11. Was passiert, wenn die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer im Urlaub oder verhindert ist?

Auch ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen haben sich Urlaub verdient oder können aus anderen Gründen (z.B. beruflicher Auslandsaufenthalt, Krankheit) vorübergehend an der Wahrnehmung der Betreueraufgaben gehindert sein. Wichtig ist, dass Sie die Unterstützungsangebote (z.B. den Pflegedienst, die besondere Wohnform oder den ehrenamtlichen Besuchsdienst) über Ihre Abwesenheit unterrichten.

Im Ernstfall muss sichergestellt sein, dass Sie und im Falle Ihrer Verhinderung das Betreuungsgericht informiert werden, damit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können (§ 1876 BGB). In bestimmten Fällen kann auch die Bestellung einer Verhinderungsbetreuerin oder eines Verhinderungsbetreuers erforderlich werden (§ 1817 Abs. 4 BGB). Dieser kann von Gericht auch vorsorglich bestellt werden. Sind Sie an einen Betreuungsverein angebunden, kann auch der Betreuungsverein die Verhinderungsbetreuung übernehmen (§1817 Abs. 4 S. 2 BGB).

12. Werden Gerichtskosten für das Betreuungsverfahren erhoben?

Für das Betreuungsverfahren werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn das Vermögen der betreuten Person abzüglich Verbindlichkeiten mehr als 25.000,00 EUR beträgt (§ 23 Nr. 1 Gerichts- und Notarkostengesetz i. V. m. Vorbemerkung 1.1 zu Nummer 11100 des Kostenverzeichnisses). Bei der Berechnung des Vermögens bleibt eine angemessene, eigengenutzte Immobilie außer Betracht. Die Höhe der Gebühr ist vermögensabhängig; je angefangene 5.000,00 EUR des berücksichtigungsfähigen Vermögens wird für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben (Nr. 11101 KV-GNotKG). Die jährliche Mindestgebühr beträgt derzeit 200,00 EUR.

Ist vom Aufgabenbereich nicht unmittelbar das Vermögen erfasst, beschränkt sich also der Wirkungsbereich der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers z.B. auf die Gesundheitsangelegenheiten, beträgt die jährliche Gebühr 300,00 EUR (Nr. 11102 KV-GNotK), sofern sich nach der oben dargestellten Berechnungsmethode nicht eine geringere Gebühr ergibt. Zur Festsetzung der Gerichtsgebühren ist es deshalb bei jeder Betreuung erforderlich, das Vermögen der betreuten Person zumindest schätzungsweise zu ermitteln. Das Gericht wird Sie – etwa im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht – daher auch dann um entsprechende Angaben bitten, wenn Ihnen die Vermögenssorge nicht übertragen ist.

Neben der Gebühr werden die Auslagen des Gerichts (z.B. für Sachverständigenentschädigung) in Rechnung gestellt. Deren Höhe hängt von den im Einzelfall anfallenden Kosten ab.

Unabhängig hiervon werden vom Gericht verauslagte Verfahrenspflegerkosten dem Betreuten auferlegt, sollte sein Vermögen 10.000,00 EUR übersteigen, Nr. 31015 KV-GNotKG, Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 S. 2.

13. Wo erhalte ich weiterführende Informationen und Hilfen?

Es ist von herausragender Bedeutung, dass ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht allein gelassen werden. Ihnen wird daher ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe zur Verfügung gestellt.

Neben der Aufsicht und Beratung durch das Betreuungsgericht bestehen Möglichkeiten zur Beratung bei der örtlichen Betreuungsbehörde und bei Betreuungsvereinen. Diese bieten auch Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen oder rechtliche Betreuer an. Die Betreuungsvereine schließen auch individuelle Vereinbarungen zur Begleitung und Unterstützung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern ab. Für bürgerschaftlich Engagierte ohne Nähebezug zu den betreuten Personen sind diese Vereinbarungen in der Regel Bestimmungsvoraussetzung. Familienangehörige können entscheiden, ob sie eine entsprechende Vereinbarung abschließen.

Bei Fragen aus dem Bereich des Zivilrechts, im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, wird es in aller Regel zweckmäßig sein, dass Sie sich an das Gericht wenden. Dagegen ist die Betreuungsbehörde oder der Betreuungsverein Ihr Hauptansprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen der Organisation von Hilfen für die betreute Person geht. Die Behörde oder der Verein wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z.B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, Essen auf Rädern, Vermittlung von Heimplätzen) geben und Ihnen vielleicht auch Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner vermitteln können.



B. Einige mögliche Aufgabenbereiche

Mit der Bestellung zur rechtlichen Betreuerin bzw. zum rechtlichen Betreuer bestimmt das Betreuungsgericht zugleich deren bzw. dessen Aufgabenbereiche. Diese sind im Gesetz nicht abschließend geregelt. Da eine Betreuerin oder ein Betreuer aber nur für die Angelegenheiten bestellt werden darf, in denen eine rechtliche Betreuung erforderlich ist, wird das Gericht die Aufgabenbereiche entsprechend der konkreten Lebenssituation der betreuten Person festlegen. Dies kann von vielen verschiedenen übertragenen Aufgabenbereichen bis hin zu Teilaspekten, wie der „Vertretung im Rechtsstreit gegen die AGmbH“ oder einer „Wohnungs und Haushaltsauflösung“ reichen.

Die Aufgabenbereiche lassen sich nicht immer zweifelsfrei voneinander abgrenzen und überschneiden sich zum Teil. Innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche sind weitere Differenzierungsmöglichkeiten gegeben. Zuständig für die Festlegung im Einzelfall ist das Betreuungsgericht. Sind Sie der Meinung, dass die in Ihrem Betreuerausweis vermerkten Aufgabenbereiche bei der Erledigung Ihrer Aufgaben nicht ausreichen, sollten Sie dies dem Betreuungsgericht darlegen und eine Erweiterung der Aufgabenbereiche anregen.

In der Praxis finden sich häufig ähnlich formulierte Aufgabenbereiche. Diese werden im Folgenden beispielhaft erläutert. Für bestimmte Entscheidungen ist es wichtig, dass die Zuständigkeit der Betreuerin/ des Betreuers hierfür ganz genau im Bestellungsbeschluss benannt wird. Sie finden sich in § 1815 Abs. 2 BGB und werden nachfolgend an der passenden Stelle vertieft dargestellt.

I. GESUNDHEITSSORGE

1. Allgemeines

Die **Gesundheitssorge** umfasst grundsätzlich drei Bereiche: die Einwilligung in medizinische Behandlungen, die Vertretung beim Abschluss der zugrundeliegenden zivilrechtlichen Verträge zwischen Arzt und Patient sowie die Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen Arzt, Patient und Krankenkasse. Hierzu zählen die Inanspruchnahme ärztlicher Behandlungen, die Gabe von Medikamenten, die Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes und in ärztliche Eingriffe. Ferner sind Sie befugt, über die stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus, eine Reha-Klinik oder eine Kureinrichtung zu entscheiden und die entsprechenden Verträge für die betreute Person abzuschließen, sofern die von Ihnen vertretene Person hierzu auch mit Ihrer Unterstützung nicht eigenständig in der Lage ist. Für die Unterbringung in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen sind gesonderte Aufgabenbereiche sowie die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich (vgl. hierzu unten, Kap. V.).

Sollten die Ärztinnen oder Ärzte eine ärztliche Zwangsmaßnahme für erforderlich halten, müssen Sie Ihre Zustimmung, sofern Sie sie erteilen möchten, ebenfalls durch das Betreuungsgericht genehmigen lassen (vgl. Näheres dazu unter 5.)

Insbesondere zu Beginn der Betreuung sollten Sie den **Krankenversicherungsschutz** der betreuten Person überprüfen. Ist dieser ausreichend gewährleistet und die laufende Zahlung der Versicherungsbeiträge sichergestellt? Liegen die Voraussetzungen für eine Familienmitversicherung der betreuten Person (noch) vor? Kommt eine Befreiung von der Zahlungspflicht in Betracht? Setzen Sie sich zur Klärung dieser Fragen mit der Krankenkasse der betreuten Person in Verbindung und bitten diese, Sie über etwaige Änderungen des Versicherungsschutzes in Kenntnis zu setzen.

Um Entscheidungen für die betreute Person im medizinischen Bereich treffen zu können, ist es unerlässlich, stets über deren aktuellen Gesundheitszustand informiert zu sein. Sie sollten sich daher regelmäßig bei der betreuten Person, deren Bezugspersonen, bei den behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten und ggf. auch dem Pflegepersonal nach dem aktuellen Gesundheitszustand und den eingeleiteten Therapiemaßnahmen erkundigen. Als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenbereich steht Ihnen zu diesem Zweck das Recht zu, die ärztlichen Behandlungsunterlagen und ggf. die Dokumentation der Pflegeeinrichtung einzusehen. Die **ärztliche Schweigepflicht gilt nicht gegenüber der rechtlichen Betreuerin oder dem rechtlichen Betreuer mit dem Aufgabenbereich Gesundheitssorge**. Auch sind Sie als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer befugt, behandelnde Ärztinnen oder Ärzte gegenüber Dritten von der Schweigepflicht zu entbinden.

2. Die Einwilligung in medizinische Maßnahmen

Die Einwilligung in medizinische Maßnahmen stellt den wesentlichen Teil der Tätigkeiten im Aufgabenbereich der Gesundheitssorge dar. Um die Tragweite der hier zu treffenden Entscheidungen zu verdeutlichen, soll zunächst auf die Bedeutung der Einwilligung und die Einwilligungsfähigkeit der betreuten Person eingegangen werden.

Ärztliche Eingriffe stellen formal rechtlich betrachtet Körperverletzungen dar und zwar selbst dann, wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und der Heilbehandlung dienen. Die Folge wäre grundsätzlich eine straf- und zivilrechtliche



Haftung der Ärztin bzw. des Arztes. Diese Haftung entfällt, wenn der ärztliche Eingriff mit der wirksamen **Einwilligung** der betreuten Person erfolgt ist.

Die Einwilligung kann ausdrücklich erklärt werden oder sich – etwa bei medizinischen Notfällen – aus den Umständen ergeben. Sie kann widerrufen werden und zwar auch noch nach Beginn der ärztlichen Behandlung. Eine wirksame Einwilligung setzt eine **ärztliche Aufklärung** voraus, durch die die betreute Person zuvor über Tragweite und Risiken des Eingriffs informiert wird. Hierfür muss die betreute Person **einwilligungsfähig** sein. Entscheidend ist hierfür, ob die betreute Person einsichtsfähig ist, also die Tragweite der Entscheidung einsehen kann, und ob sie in der Lage ist, nach dieser Einsicht zu handeln. Auf die Geschäftsfähigkeit (vgl. Seite 10) kommt es insoweit also nicht an.

Ob die Einwilligungsfähigkeit gegeben ist, lässt sich nicht allgemein beurteilen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles, u.a. von der geistigen Leistungsfähigkeit der betreuten Person, der Schwere des Eingriffs und der Komplexität des medizinischen Sachverhaltes ab. Folglich ist im Einzelfall für jeden einzelnen medizinischen Eingriff zu entscheiden, ob die Einwilligungsfähigkeit der betreuten Person vorliegt. Sie kann daher z.B. im Falle einer Schutzimpfung gegeben und im Falle eines chirurgischen Eingriffs zu verneinen sein. Ob die Patientin oder der Patient im konkreten Fall einwilligungsfähig ist, hat die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt zu prüfen und zu dokumentieren. Wenden Sie sich daher an sie oder ihn. Ist die betreute Person eindeutig einwilligungsfähig, ist keine Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers erforderlich. In Zweifelsfällen können vorsorglich sowohl die betreute Person als auch die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer einwilligen. Allerdings müssen dann auch beide zuvor vom Arzt bzw. von der Ärztin über den Eingriff aufgeklärt worden sein.

3. Die Einwilligung durch die Betreuerin oder den Betreuer

Ist die betreute Person selbst nicht einwilligungsfähig, können nur Sie als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt wirksam einwilligen. Mit ihnen müssen Sie besprechen, welche Maßnahmen nach dem Gesundheitszustand und dem wahrscheinlichen Verlauf der Erkrankung medizinisch indiziert sind und welche Risiken bestehen. Die Behandlungsmöglichkeiten sollten – soweit möglich – auch mit der einwilligungsunfähigen betreuten Person besprochen werden.

Die Erteilung oder Verweigerung Ihrer Einwilligung wird davon abhängen, ob sie dem Wunsch der betreuten Person entspricht (§ 1827 Abs. 2 und 3 BGB). Ob Sie für sich selbst eine entsprechende ärztliche Maßnahme genehmigen würden oder nicht, darf bei Ihrer Entscheidung keine Rolle spielen. Es geht ausschließlich darum, was die betreute Person wünscht.

Einer schriftlich niedergelegten **Patientenverfügung** der betreuten Person haben Sie uneingeschränkt Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1827 Abs. 1 BGB).

Liegt eine Patientenverfügung nicht vor oder treffen deren Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, haben Sie die Behandlungswünsche und den **mutmaßlichen Willen** der betreuten Person zu ermitteln und auf dieser Grundlage über die Einwilligung zu entscheiden. Anhaltspunkte hierfür können frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen sowie ethische oder religiöse Überzeugungen der betreuten Person bieten. Hierzu sollten Sie nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen mit einbeziehen.

Wichtig ist, dass ärztliche Maßnahmen gegen den natürlichen Willen der betroffenen Person eine genehmigungsbedürftige Zwangsbehandlung darstellen und nur unter den in § 1832 BGB beschriebenen engen Grenzen überhaupt genehmigt werden dürfen. (vgl. unten unter 5.)

4. Genehmigung des Betreuungsgerichts

Einige Entscheidungen der Betreuerin oder des Betreuers bei bestimmten ärztlichen Eingriffen bedürfen darüber hinaus unabhängig von der Frage, ob es sich um eine Behandlung gegen den freien Willen der Betroffenen handelt, der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Es handelt sich dabei um sehr riskante ärztliche Eingriffe (§ 1829 BGB, § 298 FamFG) und um die Sterilisation (§ 1830 BGB, § 297 FamFG).

Nach § 1829 BGB bedarf die Einwilligung bzw. Nichteinwilligung der Betreuerin oder des Betreuers der Genehmigung durch das Betreuungsgericht, soweit die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person infolge eines ärztlichen Eingriffs verstirbt oder einen länger dauernden schweren gesundheitlichen Nachteil erleidet. Diese Voraussetzungen liegen in der Praxis eher selten vor. So muss die Anlage einer Magensonde zur künstlichen Ernährung ebenso wenig vom Gericht genehmigt werden, wie eine gewöhnliche Operation mit den üblichen Risiken. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers ist in diesen Fällen ausreichend. Eine Genehmigung des Gerichts ist aber z.B. bei der Amputation eines Beines oder bei einer komplizierten und riskanten Herzoperation notwendig. Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich an den Arzt bzw. die Ärztin oder das Betreuungsgericht.

Bitte beachten: Die Genehmigungspflicht gilt nur, soweit die betreute Person nicht selbst über die erforderliche Einwilligungsfähigkeit verfügt. Ist sie vorhanden, entscheidet diese auch bei schwerwiegenden ärztlichen Eingriffen allein.



Die Genehmigung des Gerichts ist ferner entbehrlich, soweit der ärztliche Eingriff nicht aufgeschoben werden kann, ohne dass erhebliche gesundheitliche Nachteile drohen (§ 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB). In diesen **Notfällen** braucht die gerichtliche Genehmigung auch nicht nachgeholt zu werden.

Schließlich bedarf es auch dann keiner gerichtlichen Genehmigung, wenn die betreute Person eine **wirksame Patientenverfügung** errichtet hat und zwischen Ärztin oder Arzt und rechtlicher Betreuerin oder rechtlichem Betreuer Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung bzw. Nichterteilung der Einwilligung dem darin niedergelegten Willen der betreuten Person entspricht. Gleiches gilt, soweit eine Patientenverfügung nicht errichtet ist, aber zwischen Arzt oder Ärztin und rechtlicher Betreuerin oder rechtlichem Betreuer Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung bzw. Nichterteilung der Einwilligung dem **mutmaßlichen Willen** der betreuten Person entspricht (§ 1829 Abs. 4, § 1827 BGB). Das Einvernehmen und die Gründe für dieses Einvernehmen sollten schriftlich dokumentiert werden.

Die Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen ist hingegen immer durch das Betreuungsgericht zu genehmigen (§ 1831 Abs. 2 BGB). Für die Genehmigung einer Sterilisation gelten ganz besonders hohe Hürden und spezielle verfahrensrechtliche Voraussetzungen. In der Praxis sind entsprechende Genehmigungsentscheidungen sehr selten. Sollte eine entsprechende Genehmigung im Einzelfall doch einmal zu prüfen sein, empfiehlt sich in jedem Fall die vorherige Kontaktaufnahme mit dem Gericht.

5. Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Ärztliche Zwangsmaßnahmen sind nur im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthalts der betreuten Person nach § 1831 Abs. 1 BGB zulässig. Eine ambulante Zwangsbehandlung kommt demgegenüber nicht in Betracht.

§ 1832 Abs. 1 Satz 1 BGB regelt die Voraussetzungen für die Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme: Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen der betreuten Person, so kann die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl der betreuten Person notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. die betreute Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 BGB zu beachtenden Patientenwillen der betreuten Person entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, die betreute Person von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere die betreute Person weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung der betreuten Person einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, § 1832 Abs. 2 BGB. Die Genehmigung ist zu befristen, §§ 329, 333 FamFG.

Wegen der besonderen Schwere dieses Grundrechtseingriffs empfiehlt es sich, sich hierzu durch das Betreuungsgericht, die Betreuungsbehörde oder einen Betreuungsverein beraten zu lassen.

II. WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

Als Lebensmittelpunkt der betreuten Person unterliegt die Wohnung auch im Betreuungsrecht einem besonderen Schutz. Sie hat insbesondere für ältere Menschen eine herausragende Bedeutung, denn sie ist deren vertraute Umgebung und damit Anknüpfungspunkt für vielfältigste soziale Kontakte. Der Aufgabenbereich „Wohnungsangelegenheiten“ weist damit insbesondere persönlichkeitsrechtliche Bezüge auf. Er kommt in Betracht, wenn die betreute Person aufgrund von Krankheit oder Behinderung die Organisation ihres Wohnbereiches nicht mehr zu leisten vermag und dadurch erheblicher Schaden droht.

Dieser Aufgabenbereich umfasst in den gesetzlichen Grenzen die Befugnis, Mietverhältnisse im Namen der betreuten Person zu begründen oder aufzuheben. Zum Aufgabenbereich „Wohnungsangelegenheiten“ zählen auch Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Wohnung. Beispielhaft seien genannt:



- Vertretung gegenüber dem Vermieter oder der Vermieterin (bei Mietminderungen und sonstigen Streitigkeiten rund um das Mietverhältnis bis hin zur Abwehr einer Wohnungskündigung).
- Sicherstellung der Mietzahlungen durch die betreute Person (Hier ist insbesondere an die Möglichkeit zu denken, Grundsicherungsleistungen zur Sicherstellung der Mietzahlung direkt an den Vermieter oder die Vermieterin weiterzuleiten, vgl. § 22 Abs. 7 SGB II, § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).
- Überprüfung der Mietnebenkosten.
- Hilfe beim Anmieten einer Wohnung.

Wegen des besonderen Schutzes der Wohnung sieht das Gesetz besondere **Mitteilungs-pflichten** der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht vor. Dies gilt insbesondere, wenn eine Aufgabe des Wohnraums zu erwarten ist.

Ist die Aufgabe von Wohnraum, den die betreute Person selbst nutzt, durch Sie beabsichtigt, so ist dies unverzüglich dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Dabei sollen Sie die Gründe für die Wohnraumaufgabe und die Sichtweise der betreuten Person dem Betreuungsgericht mitteilen (§ 1833 Abs. 2 S. 1 BGB).

Droht der Wohnraumverlust aus anderen Gründen, z.B. wegen einer anstehenden Räumung, so ist das Betreuungsgericht ebenfalls zu unterrichten. In diesem Fall sollen Sie das Betreuungsgericht auch darüber informieren, was Sie beabsichtigen, um den Wohnraumverlust zu vermeiden (§ 1833 Abs. 2 S. 2 BGB).

Für die Aufgabe von selbstgenutztem Wohnraum gilt grundsätzlich, dass die Betreuerin oder der Betreuer an die Wünsche der betreuten Person gebunden ist. Diesen Wünschen muss die Betreuerin oder der Betreuer dann nicht entsprechen, wenn damit eine erhebliche Gefährdung der Person oder des Vermögens der betreuten Person verbunden ist und diese aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage ist, diese Gefährdung zu erkennen oder nach dieser Erkenntnis zu handeln (§ 1821 Abs. 3 BGB).

Im Falle der Wohnraumaufgabe kann dies insbesondere der Fall sein, wenn der Wohnraum selbst bei Ausschöpfung aller finanziellen Möglichkeiten und eventueller zustehender Sozialleistungen nicht weiter finanziert werden kann. Darüber hinaus sind Fallkonstellationen denkbar, in denen selbst bei Ausschöpfung aller ambulanten Hilfsmöglichkeiten eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung in der eigenen Wohnung nicht vermieden werden kann (§ 1833 Abs. 1 S. 2 BGB).

Die Kündigung eines Mietverhältnisses oder eine entsprechende Willenserklärung hierzu ist ebenso, wie die Vermietung oder Veräußerung von Wohnraum oder Grundstücken zusätzlich durch das Betreuungsgericht zu genehmigen (§ 1833 Abs. 3 BGB). Die Genehmigung ist vorab einzuholen.

Bitte beachten: Als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer haben Sie grundsätzlich nicht die Befugnis, die Wohnung gegen den Willen der betreuten Person zu betreten, selbst wenn Ihnen der Aufgabenbereich der Wohnungsangelegenheiten übertragen wurde.





III. AUFENTHALTSBESTIMMUNG

Der Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ wird vielfach als teildentisch mit dem Aufgabenbereich „Wohnungsangelegenheiten“ angesehen. Der Aufgabenbereich umfasst die Unterstützung und ggf. Vertretung der betreuten Person bei Aufrechterhaltung oder Wechsel des Wohnsitzes und Abschluss oder Kündigung von hiermit in Zusammenhang stehenden Verträgen, wie Heim- oder Mietverträgen.

Die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer ist dabei an die Wünsche der betreuten Person gebunden. Gegen ihren freien Willen ist ein Aufenthaltswechsel nur unter den Voraussetzungen einer freiheitsentziehenden Maßnahme (vgl. Kap. V.) möglich, die einen speziellen Aufgabenbereich voraussetzt. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht reicht hierfür nicht aus.

Nicht nur bei der Betreuung älterer Menschen wird sich häufig die Frage nach der Aufnahme in ein Alten-, Pflege- oder Wohnheim oder in eine besondere Wohnform der Eingliederungshilfe stellen. Es handelt sich um eine sehr wichtige, aber gleichzeitig auch schwierige Entscheidung, die die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer zu treffen hat. Sollten Sie in diesem Zusammenhang unsicher sein, empfiehlt sich die Beratung durch einen Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde.

Bei solchen Entscheidungen sollte sichergestellt werden, dass

- die Heimaufnahme grundsätzlich den Wünschen und dem Willen der betreuten Person entspricht,
- alle Möglichkeiten einer ambulanten Pflege und Versorgung in der häuslichen Umgebung geprüft wurden und letztlich nicht angemessen zu realisieren sind,
- sich die Aufgabenbereiche auf die „Aufenthaltsbestimmung“ erstrecken.

Beachtet werden sollte, dass

- zur Kündigung und Auflösung der selbstgenutzten Wohnung die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist und schon die beabsichtigte Aufgabe des Wohnraums dem Betreuungsgericht mitzuteilen ist (§ 1833 BGB),
- zum Abschluss eines Heimvertrages i.d.R. (klarstellend) entweder die Aufgabenbereiche „Vermögenssorge“ und „Aufenthaltsbestimmung“ oder der Zusatz „Abschluss eines Heimvertrages“ erforderlich ist,
- vor der Heimaufnahme zu klären ist, wer die Kosten trägt. Hier ist insbesondere an Leistungen aus der Pflegeversicherung zu denken. Nach Einstufung durch den medizinischen Dienst leistet die Pflegekasse den entsprechenden Betrag für den ermittelten Pflegegrad. Der verbleibende Anteil ist von der betreuten Person aus ihrem Einkommen und Vermögen zu zahlen. Reichen diese Mittel nicht aus, sollte beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten gestellt werden.

Der rechtlichen Betreuerin oder dem rechtlichen Betreuer, der oder die den Aufenthalt der Betreuten bestimmen kann, obliegt auch die Erfüllung der Meldepflicht (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Bundesmeldegesetz). Dies ist insbesondere im Falle eines Wohnungswechsels bzw. einer Heimunterbringung der betreuten Person zu beachten. Benötigt die betreute Person einen (neuen) Personalausweis, ist der Antrag ebenfalls durch die rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer zu stellen (Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis).



Steht für die betreute Person ein Umzug ins Ausland an, kann die Betreuerin oder der Betreuer nur tätig werden, wenn der Aufgabenbereich **„Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland“** übertragen wurde, § 1815 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Der Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmung ist hierfür nicht ausreichend.

IV. UMGANGSBESTIMMUNG

Grundsätzlich gilt, dass Betreute selbstverständlich eigenständig entscheiden, mit welchen Personen sie Umgang haben. Sofern die betreute Person dies wünscht oder sich konkrete Anhaltspunkte für eine sehr erhebliche Selbstgefährdung ergeben, die die betreute Person aufgrund einer Erkrankung nicht erkennen kann oder bei der die betreute Person nicht nach dieser Erkenntnis handeln kann, ist die Bestimmung des Umgangs durch eine Betreuerin oder einen Betreuer möglich, § 1834 Abs. 1 BGB.

Hierfür ist ein **besonderer Aufgabenbereich** erforderlich, der nach § 1815 Abs. 2 Nr. 4 „Bestimmung des Umgangs des Betreuten“ lauten muss. Der Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ ist hierfür nicht ausreichend. Entscheidungen, die sich auf Umgangsrechte der betreuten Personen auswirken, sind so schwerwiegend, dass Sie sich hierzu durch das Betreuungsgericht, die Betreuungsbehörde oder einen Betreuungsverein beraten lassen sollten.

V. FREIHEITSENTZIEHENDE UNTERBRINGUNG UND FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN

Die Freiheit der Person steht unter dem besonderen Schutz unserer Rechtsordnung und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Das Grundgesetz sieht in Art. 104 bestimmte Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehungen vor, die selbstverständlich auch im Betreuungsrecht zu beachten sind.


Zur Veranlassung freiheitsentziehender Maßnahmen benötigt die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer den Aufgabenbereich „Entscheidung über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 BGB“ und/ oder „Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1831 Abs. 4 BGB, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält“, § 1815 Abs. 1 BGB. Ist nach Ihrer Einschätzung eine freiheitsentziehende Maßnahme oder Unterbringung erforderlich oder sind Sie unsicher, ob eine solche im konkreten Fall vorliegt, sollten Sie stets unverzüglich Kontakt zum Betreuungsgericht aufnehmen und ggf. eine entsprechende Erweiterung der Aufgabenbereiche anregen.

1. Freiheitsentziehende Unterbringung

Eine Freiheitsentziehung durch Unterbringung liegt vor, wenn die betreute Person gegen ihren natürlichen Willen am Verlassen eines bestimmten räumlichen Bereiches (geschlossene Abteilung eines Krankenhauses oder Heims, „halboffene“ Bereiche in Krankenhäusern und Heimen) gehindert wird. Daraus folgt zunächst, dass keine Freiheitsentziehung in diesem Sinne vorliegt, wenn die betreute Person ohnehin bewegungsunfähig ist (z.B. Komapatient) oder mit ihrem wirksamen Einverständnis in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht ist.

Eine Unterbringung kann sowohl nach zivilrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgen.

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung ist im Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz– PsychKHG) geregelt. Danach sind Zwangs-



unterbringungen und -behandlungen auf die Fälle zu beschränken, in denen sie unerlässlich sind. Zwangsunterbringungen und -behandlungen von Personen mit psychischen Störungen stellen einen Grundrechtseingriff dar, der nur erfolgen darf, wenn Hilfsangebote nicht ausreichen, um erhebliche Gefahren für diese Personen und andere Personen abzuwenden. Diese Unterbringung dient vorrangig dem Schutz der Allgemeinheit und kann nur durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden.

Davon zu unterscheiden ist die zivilrechtliche Unterbringung im Rahmen eines Betreuungsverfahrens, die ausschließlich bei einer erheblichen **Selbstgefährdung** der betreuten Person oder bei **dringend notwendigen Untersuchungen** des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztlichen Eingriffen **zur Abwendung eines drohenden und erheblichen gesundheitlichen Schadens**, die ohne die Unterbringung nicht durchgeführt werden können, in Betracht kommt.

Die Veranlassung einer zivilrechtlichen Unterbringung obliegt allein Ihnen als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer und bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung der betreuten Person ist nur unter den Voraussetzungen des § 1831 Abs. 1 BGB zulässig. Neben der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1906 Abs. 2 Satz 1 BGB) sind dies:

- Zunächst muss ein **gesetzlicher Unterbringungsgrund** gegeben sein. Neben der erheblichen Selbstgefährdung betrifft dies den Fall, dass ohne die Unterbringung eine dringend notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann (§ 1831 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB)
- Die Unterbringungsnotwendigkeit muss sich aus einer **erheblichen Gefahr für die betreute Person selbst** ergeben; d. h. die Unterbringung durch die rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer darf nicht im Interesse der Allgemeinheit oder im Drittinteresse erfolgen (z.B. um zu verhindern, dass die betreute Person andere Personen belästigt oder schädigt).
- Die Unterbringung muss **erforderlich und verhältnismäßig** sein. Insbesondere dürfen mildere Mittel nicht erfolgversprechend sein. Zudem hat die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer die Unterbringung zu beenden, sobald deren Voraussetzungen wegfallen, § 1831 Abs. 3 Satz 1 BGB. Eine gerichtliche Genehmigung zur Aufhebung der Unterbringung ist nicht erforderlich; das Gericht muss aber informiert werden (§ 1831 Abs. 3 Satz 2 BGB).
- Das Verfahren zur Einholung der Genehmigung des Betreuungsgerichts ist in den §§ 312 ff. FamFG geregelt. Hiernach ist u.a. eine persönliche Anhörung der betreuten Person durch die Betreuungsrichterin oder den Betreuungsrichter sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Notwendigkeit der Unterbringungsmaßnahme vorgesehen. Des Weiteren wird es zur Wahrung der Interessen der betreuten Person in der Regel notwendig sein, dass das Gericht eine **Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger** (§ 276 FamFG) bestellt.
- Ohne vorherige Genehmigung des Gerichts sind Unterbringungen durch die rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer nur im Ausnahmefall zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr für die betreute Person verbunden ist. Die gerichtliche Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1831 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Sofern im Rahmen der freiheitsentziehenden Unterbringung ärztliche Zwangsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese getrennt zu genehmigen (vgl. Kap. I, 5.)

2. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Die soeben dargelegten Grundsätze gelten für freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1831 Abs. 4 BGB) entsprechend. Denn auch in einer grundsätzlich offenen Einrichtung – etwa einem Krankenhaus oder Pflegeheim – können Maßnahmen ergriffen werden, die die Bewegungsfreiheit nicht weniger beschränken als eine Unterbringung. Deshalb wird in der Praxis in diesem Zusammenhang häufig auch von **„unterbringungsähnlichen“ Maßnahmen** gesprochen. Zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen können u.a. zählen:

- das Anbringen mechanischer Vorrichtungen, wie Bettgitter, Fixierungen oder das Anbinden mit einem Bauchgurt im Bett bzw. am Stuhl,
- die Verabreichung bestimmter Medikamente, wie Schlaf- und Beruhigungsmittel, Neuroleptika etc.,
- Freiheitsentziehung auf andere Weise, z.B. das Personal hindert die bereute Person am Verlassen der Einrichtung.

Diese Maßnahmen sind bereits dann (einzeln) genehmigungspflichtig, wenn sie über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgen und die betroffene Person nicht einwilligt oder sich nicht selbst dazu äußern kann. Von vorübergehenden Maßnahmen in Notfällen abgesehen, darf daher das Personal in Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen oder besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe nicht von sich aus die Bewegungsfreiheit der betreuten Person einschränken. Vielmehr ist es bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung gehalten, Ihre Zustimmung zu einer Sicherungsmaßnahme einzuholen, welche dann der gerichtlichen Genehmigung bedarf. Sie sollten zunächst das Gespräch mit dem Pflegepersonal und ggf. dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin suchen und sich dabei auch über Alternativen zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen informieren lassen.

VI. VERTRETUNG VOR ÄMTERN UND BEHÖRDEN

Dieser Aufgabenbereich hat eher eine unterstützende Funktion. Er berechtigt Sie, die betreute Person gegenüber verschiedenen Institutionen und Einrichtungen (z.B. dem Sozialamt) sowie Versicherungsträgern (z.B. der Krankenkasse) gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und etwaige Ansprüche geltend zu machen.

Zur Vertretung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vgl. oben, Seite 24 ff..

Bitte beachten: Zur Entgegennahme und Verwaltung finanzieller Leistungen sind Sie nicht ohne Weiteres berechtigt. Hierfür wäre der Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ erforderlich.



VII. ENTGEGENNAHME UND ÖFFNEN DER POST/ TELEKOMMUNIKATION UND ELETRONISCHE KOMMUNIKATION

Das in Art. 10 des Grundgesetzes normierte Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis gilt selbstverständlich auch zwischen betreuter Person und rechtlicher Betreuerin oder rechtl. Betreuer. Die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post sowie Entscheidungen über den Fernmeldeverkehr sind Ihnen daher nur dann gestattet, wenn das Gericht Ihnen ausdrücklich diesen Aufgabenbereich zugewiesen hat (§ 1815 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 und 6 BGB).

Vielfach wird die betreute Person ohnehin bereit sein, an sie adressierte Post gemeinsam mit Ihnen zu öffnen, zu lesen und zu besprechen. Ist dies jedoch nicht der Fall oder ist die



betreute Person nicht in der Lage, die Post zu verwahren und Ihnen zugänglich zu machen, können Sie Ihre Vertretungsaufgaben (etwa die Vermögenssorge) nicht immer wirksam wahrnehmen. Besteht also die Gefahr, dass wichtige Post nicht direkt an Sie gesandt wird, kann es sinnvoll sein, diesen Aufgabenbereich einzurichten. Wegen des besonderen Stellenwerts des Postgeheimnisses sollte dies allerdings erst das letzte Mittel sein. Im Rahmen der anderen Ihnen übertragenen Aufgabenbereiche sind Sie selbstverständlich auch ohne diesen Aufgabenbereich berechtigt, andere Stellen (z.B. Behörden/ Banken) aufzufordern, Ihnen ebenfalls Bescheide oder Unterlagen zuzusenden.

Der Aufgabenbereich Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post berechtigt die rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer u.a.:

- zur Entgegennahme und zum Öffnen von Briefen, Paketen und Postsendungen, ggf. auch zur Rücksendung an den Absender,
- das Absenden von Briefen zu verhindern,
- die Post aufzufordern, jeglichen Briefverkehr der betreuten Person an die rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer auszuhändigen.

Die Entscheidung über die Telekommunikation einschließlich der elektronischen Kommunikation beinhaltet zusätzlich den Telefon-, Telefax- und Internetverkehr (Chat, E-Mails, nicht aber die Internetnutzung als solche). Als Maßnahmen der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers kommt neben dem Sperren bestimmter Anschlüsse oder Rufnummern auch die Beantragung eines Einzelbindungsnachweises bei dem jeweiligen Telefonanbieter in Betracht.

VIII. VERMÖGENSSORGE

Der Aufgabenbereich **Vermögenssorge** wird in der Praxis sehr häufig angeordnet. Zugleich handelt es sich um einen anspruchsvollen Aufgabenbereich, dessen Wahrnehmung eine gewisse Schulung und Übung voraussetzt.

Er soll daher im Folgenden gerade auch mit Blick auf die formalen Anforderungen der Vermögensverwaltung und der Rechnungslegung dargestellt werden und zwar anhand von allgemeinen Hinweisen und Informationen, sowie einer Checkliste. Darüber hinaus werden die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses und die jährliche Rechnungslegung allgemein sowie anhand eines Fallbeispiels erläutert.

1. Allgemeines

Der Aufgabenbereich umfasst die Verwaltung der geldwerten Güter, des Einkommens und der Verbindlichkeiten der bzw. des Betreuten. Ihnen kann sowohl die Vermögenssorge schlechthin als auch die Besorgung einzelner Vermögensangelegenheiten (z.B. die Verwaltung einer Immobilie) als Aufgabenbereich übertragen sein. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die umfassende Übertragung der Vermögenssorge, gelten aber entsprechend auch für die Verwaltung von Teilen des Vermögens.

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- die Sicherung der regelmäßigen Einnahmen,
- die Verwaltung der Konten (Girokonten, Sparguthaben, Wertpapiere etc.),
- die Verwaltung von beweglichen Sachen sowie Immobilien,
- die Schuldenregulierung.

Bitte beachten: Sämtliche Kontenbewegungen und die durch **Sie veranlassten Verfügungen** über Geld der Betreuten müssen durch Belege nachgewiesen werden. Bargeldauszahlungen an die betreute Person (z. B. „Taschengeld“ oder „Wirtschaftsgeld“) sollten daher nur gegen eine Quittung erfolgen. Dagegen sollten Sie als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer grundsätzlich keine größeren Bargeldbestände für die betreute Person vorhalten. Die Geldgeschäfte sollen vielmehr ausschließlich über das Girokonto abgewickelt werden. Ausnahmen gelten aber für im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen oder Auszahlungen an die Betreuten (§1840 Abs. 2 BGB).



Im Ausgangspunkt gilt es zu beachten, dass Ihre Vermögensverwaltungsbefugnis als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer lediglich neben die der betreuten Person tritt, jedenfalls solange diese geschäftsfähig ist und auch kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde. Es gilt auch hier der Grundsatz: Unterstützung vor Stellvertretung. Sie haben daher in Absprache mit der betreuten Person zunächst zu entscheiden, welche Vermögensgegenstände Sie ihr zur eigenverantwortlichen Verwaltung überlassen. Dabei ist in erster Linie den Wünschen der betreuten Person, hilfsweise dem mutmaßlichen Willen, zu entsprechen, soweit die Person oder das Vermögen der betreuten Person hierdurch nicht erheblich gefährdet wird und die betreute Person diese Gefahr aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann (§ 1838 i.V.m § 1821 Abs. 3 BGB).

2. Ermittlung des Vermögens

Hinsichtlich des zu verwaltenden Vermögens ist es häufig schwierig, zunächst dessen Umfang festzustellen. Die Ermittlung und Dokumentation des verwalteten Vermögens durch ein sog. Vermögensverzeichnis, das Ihnen durch das Betreuungsgericht zur Verfügung gestellt wird, stellt in aller Regel eine Ihrer ersten Aufgaben als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer dar.

Soweit eine Verständigung mit der betreuten Person möglich ist, können Sie etwas über die vorhandenen Vermögenswerte erfahren. Auch frühere Steuererklärungen oder die Befragung von Verwandten können Auskünfte über die Vermögensverhältnisse ergeben. Mitunter kann eine Durchsicht der Wohnung nach vermögensrelevanten Unterlagen oder Wertgegenständen erforderlich sein, die Sie aber grundsätzlich nicht gegen den Willen der betreuten Person durchführen dürfen und zu der Sie Zeugen (z.B. Angehörige, Nachbarn) hinzuziehen sollten. Soweit es für die ordnungsgemäße Erstellung des Verzeichnisses erforderlich und im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse der Betreuten angemessen ist, können Sie auch die zuständige Betreuungsbehörde, einen zuständigen Beamten, einen Notar oder einen Sachverständigen hinzuziehen, § 1835 Abs. 3 BGB.

Das Verzeichnis ist zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung als Betreuerin oder Betreuer zu erstellen und dem Betreuungsgericht mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen. Wirksam wird die Betreuerbestellung – sogenannte Eilbetreuungen ausgenommen – in aller Regel an dem Tag, an dem Ihnen der Bestellungsbeschluss zugegangen ist. Das Betreuungsgericht wird Ihnen den korrekten Stichtag in der Regel zum Zeitpunkt Ihrer Verpflichtung oder schriftlich mitteilen.

Die ermittelten Vermögenswerte sind in geeigneter Weise zu belegen. Grundsätzlich ist das Verzeichnis zusammen mit dem so genannten Anfangsbericht spätestens nach 3 Monaten einzureichen. Empfehlenswert ist ferner die Erarbeitung einer Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der betreuten Person, um ihren finanziellen Spiel-



raum und etwaigen Handlungsbedarf von Anfang an zuverlässig einschätzen zu können. Ein Beispiel für eine solche (formlose) Zusammenstellung finden Sie unten ab Seite 46.

3. Sicherung und Verwaltung des Vermögens

Als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ sind Sie grundsätzlich befugt, über das gesamte Vermögen der betreuten Person zu verfügen. Zu Ihrer Absicherung und zum Schutz der betreuten Personen unterliegen Sie daher einer gewissen Aufsicht und Kontrolle durch das Betreuungsgericht. So ist zu Beginn der Betreuung ein Vermögensverzeichnis zu erstellen, nachfolgend über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen und am Ende der Betreuung auf Verlangen der Berechtigten eine Schlussrechnung oder eine Vermögensübersicht zu erstellen. Bestimmte Geschäfte bedürfen darüber hinaus der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Besonderheiten gelten für die so genannten „befreiten“ Betreuerinnen und Betreuer (unten unter 7.).

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollten Sie so einsetzen, dass die betreute Person im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann.

Das Geld, das Sie für die Ausgaben der betreuten Person benötigen (so genanntes Verfügungsgeld), muss grundsätzlich auf einem **Girokonto** auf deren Namen bereitgehalten werden (§ 1839 Abs. 1 BGB). Dasjenige Verfügungsgeld, das Sie nicht unbedingt kurzfristig benötigen, können Sie daneben auch auf einem gesonderten verzinslichen Anlagekonto bereithalten (§ 1839 Abs. 2 BGB).

Geld, welches längerfristig nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes benötigt wird, (sog. Anlagegeld), ist dagegen auf einem **zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto** der Betreuten **versperrt** anzulegen (§ 1841 BGB). Versperrte Anlage bedeutet, dass Sie über dieses Geld nur nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen dürfen. Bei der Verwaltung bedeutender Vermögenswerte werden Sie in aller Regel auf professionelle Hilfe (z.B. einer Steuerberatung oder einer Hausverwaltung) angewiesen sein.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist das **Trennungsprinzip** zu beachten (§ 1836 BGB). Neben dem selbstverständlichen Verbot, Vermögen des Betreuten für eigene Zwecke zu verwenden, folgt hieraus das Gebot, eigenes und verwaltetes Vermögen strikt zu trennen. Sie dürfen daher beispielsweise Forderungen der betreuten Person (z.B. Rente) nicht über Ihr eigenes Konto einziehen. Wenn Sie allerdings einen gemeinsamen Haushalt führen oder geführt haben und dies dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen des oder der Betreuten entspricht, ist Ihnen die eigene Verwendung von Haushaltsgegenständen und Verfügungsgeld im Sinne von § 1839 BGB weiterhin erlaubt, § 1836 Abs. 3 BGB.

Bitte beachten: Schenkungen aus dem Vermögen der betreuten Person sind nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig (§ 1854 Nr. 8 BGB). Von diesem Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind bestimmte Anstandsschenkungen (Geschenke zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeit etc.) und Gelegenheitsgeschenke (z.B. für fürsorgliche Nachbarn oder das Pflegepersonal), soweit sie den Wünschen der betreuten Person entsprechen und nach ihren Lebensverhältnissen üblich sind.

Mitunter geraten betreute Personen in finanzielle Schwierigkeiten. Stellen Sie nach Sichtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Überschuldung fest, sollten Sie



unter Zuhilfenahme von professionellen Dritten Maßnahmen zur Schuldenregulierung ergreifen. Vielfach wird hierzu der gemeinsame Besuch einer Schuldnerberatungsstelle erforderlich sein.

Des Weiteren kann es geboten sein, rechtlichen Rat einzuholen, um die Rechtmäßigkeit der festgestellten Verbindlichkeiten zu überprüfen. Hier ist insbesondere an eine mögliche Geschäftsunfähigkeit (vgl. hierzu oben, S. 10) der betreuten Person bei Abschluss von Verträgen zu denken.

4. Checkliste zur Vermögenssorge

Die nachfolgende Checkliste soll Ihnen die verschiedenen Tätigkeiten aufzeigen, die vor allem zu Beginn, aber auch während einer Betreuung mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ erforderlich werden können:

- Zu Beginn der Betreuung muss zunächst der Umfang des Vermögens der betreuten Person festgestellt und im Vermögensverzeichnis dokumentiert werden.
- Das Vermögen ist zu sichern und ordnungsgemäß zu verwalten. Insbesondere ist auf die laufenden bzw. wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben zu achten. Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:
 - Feststellen, ob Girokonten, Sparbücher etc. existieren
 - Ermittlung/ Berechnung der Kontostände am Stichtag der Betreuerbestellung.
 - Kontaktaufnahme und Anzeige der Betreuerbestellung gegenüber den jeweiligen Kreditinstituten.
 - Prüfung, ob Daueraufträge und/ oder Kontovollmachten bestehen.
 - Sicherung der Konten gegen den Zugriff Dritter. Soweit Kontovollmachten für Dritte bestehen, sollte deren möglicher Widerruf mit der betreuten Person besprochen werden. Halten Sie aber Rücksprache mit dem Betreuungsgericht, ob für den Widerruf ggf. noch eine Erweiterung der Aufgabenbereiche notwendig ist.
 - Die ermittelten Daueraufträge sind z.B. hinsichtlich deren Höhe und Laufzeit zu hinterfragen.
 - Erteilte Einzugsermächtigungen sind zu ermitteln und zu überprüfen. Ggf. kann ein Widerruf der Einzugsermächtigung in Betracht kommen, wenn nicht sichergestellt ist, dass das Konto die erforderliche Deckung aufweist.
 - Ggf. müssen die laufenden Zahlungsverpflichtungen durch Überweisungen erledigt werden.
 - Ggf. sind Freistellungsaufträge einzurichten oder anzupassen.
 - Weiterhin sind die Kreditinstitute zu ersuchen, die Konten und Depots der betreuten Person mit Ausnahme des Girokontos und des Anlagekontos für Verfügungsgeld mit einer sogenannten Sperrvereinbarung zu versehen. Diese Vereinbarung besagt, dass zur Abhebung des Geldes durch die rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist (§ 1849 BGB). Eine freie Verfügung der Betreuerin oder des Betreuers über dieses angelegte Geld ist dann nicht mehr möglich. Befreite Betreuer und Betreuerinnen (vgl. unten, Seite 7) sind hiervon ausgenommen.
 - Auf dem Girokonto ist nur so viel Geld bereitzuhalten, wie es zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich ist, sogenanntes Verfügungsgeld. Überschüsse die schnell verfügbar sein müssen, sollen verzinslich auf einem unversperrten Anlagekonto gem. § 1839 Abs. 2 BGB angelegt werden. Geld, das nicht für laufende Ausgaben benötigt wird, ist auf einem mit einer Sperrvereinbarung zu versehenen Anlagekonto gem. § 1841 BGB anzulegen.



- Es muss festgestellt werden, ob Lebensversicherungen oder Bausparverträge existieren. Der Kapitalstand ist zu erfragen. Insbesondere soweit das dort angesparte Kapital zum Lebensunterhalt benötigt wird, ist eine Kündigung bzw. Verwertung zu prüfen. Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.
 - Prüfen, ob weitere Versicherungen (Hausrat-, Rechtsschutz-, Unfallversicherung etc.) existieren. Die Erforderlichkeit des bestehenden Versicherungsschutzes ist zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu fragen, ob der Versicherungsschutz immer noch der aktuellen Lebenssituation der betreuten Person gerecht wird. Nicht notwendige oder unwirtschaftliche Versicherungen sollten gekündigt und ggf. eine günstigere Versicherung abgeschlossen werden. Ob eine betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Kündigung notwendig ist, erfragen Sie beim Betreuungsgericht. Ist die betreute Person hingegen unterversichert oder besteht eine „Versicherungslücke“ bzgl. eines Risikos, gegen das man sich vernünftigerweise versichert, so wäre an eine entsprechende Änderung (Erweiterung) bzw. den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages zu denken.
 - Zu Ihren Aufgaben als Vermögensbetreuer oder Vermögensbetreuerin gehört schließlich grundsätzlich auch die Abgabe von Steuererklärungen bzw. die Beantragung einer Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt. Hier sollte insbesondere geklärt werden, ob die betreute Person in der Vergangenheit alle erforderlichen Steuererklärungen abgegeben hat und ob aktuell die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen besteht. Die Zuhilfenahme professioneller Dritter ist möglich.
- Ermittlung der laufenden Einnahmen nach Art, Höhe und auszahlender Stelle sowie Prüfung sozialrechtlicher Ansprüche (ggf. mit Unterstützung durch einen Betreuungsverein). Bezüglich bereits in Anspruch genommener Leistungen ist die auszahlende Stelle über die Betreuerbestellung zu informieren. Ggf. ist nach Ablauf der Bewilligungszeiträume eine erneute Antragstellung erforderlich.
 - Zu klären ist weiterhin, ob Schulden oder sonstige Zahlungsverpflichtungen existieren.
 - Zur Klärung kann eine Selbstauskunft der betreuten Person bei der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) eingeholt werden.
 - Ggf. ist Kontakt mit den Gläubigern aufzunehmen, um eine Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung zu erwirken.
 - Ggf. sollte der Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle gesucht werden.



Wichtig: Die Betreuten Personen selbst können – soweit kein Einwilligungsvorbehalt im entsprechenden Aufgabenbereich angeordnet ist – weiterhin uneingeschränkt über alle Konten verfügen. Bitte bedenken Sie auch in Vermögensangelegenheiten, dass Sie alle Schritte vorab mit Ihren Betreuten besprechen und abstimmen.

5. Vermögensverzeichnis

Das nach § 1835 BGB zu Beginn der Betreuung zu erstellende Vermögensverzeichnis dient der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person. Es enthält alle Aktiva und Passiva des Vermögens sowie eine Aufstellung des laufenden Einkommens und der üblichen Ausgaben der betreuten Person. Es gleicht damit einer „Eröffnungsbilanz“ und bildet die Grundlage für die Vermögensverwaltung sowie für die Aufsicht durch das Betreuungsgericht. Erwirbt die betreute Person während der Betreuung weiteres Vermögen (z.B. aus einer Erbschaft), ist das bereits erstellte Verzeichnis zu ergänzen.

Das Vermögensverzeichnis ist nach einem vom Betreuungsgericht überlassenen Vordruck zum angegebenen Stichtag (Wirksamwerden der Betreuung) vollständig und richtig auszufüllen. Die Aufstellung des Vermögensverzeichnisses soll Ihnen durch das unten (vgl.



S. 45 ff.) dargestellte Fallbeispiel erleichtert werden. Es kann Ihnen als Muster dienen und enthält zugleich weitere Erläuterungen.

6. Rechnungslegungspflicht

Sogenannte nicht befreite rechtliche Betreuerinnen oder rechtlicher Betreuer haben über ihre Vermögensverwaltung jährlich Rechnung zu legen (§§ 1865 ff. BGB). Die Abrechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und mit Belegen versehen sein. Die erste Rechnungslegung hat dabei an das Vermögensverzeichnis, die späteren an die jeweils vorausgegangene Rechnungslegung anzuschließen. Endet die Betreuung durch Tod oder Aufhebung oder wird der Aufgabenbereich der Vermögenssorge aufgehoben, ist nicht automatisch eine Schlussrechnungslegung zu erstellen und beim Betreuungsgericht einzureichen. Diese müssen Sie nur dann erstellen, wenn die Berechtigten - die ehemals Betreuten, deren Erben oder sonstige Berechtigte, wie z.B. ein Testamentsvollstrecker - dies verlangen, § 1872 Abs. 2 BGB.

Bitte beachten: Auf das Recht, eine Schlussrechnungslegung zu verlangen, müssen Sie die Berechtigten hinweisen. Da der Anspruch fristgebunden ist - er kann lediglich binnen 6 Wochen nach Zugang Ihres Hinweises geltend gemacht werden - empfiehlt sich entweder, den Hinweis förmlich, z.B. durch ein Einschreiben, zu übersenden oder sich diesen in einem persönlichen Gespräch bestätigen zu lassen.



Die Berechtigten müssen dem Betreuungsgericht mitteilen, wenn sie eine Schlussrechnungslegung von Ihnen verlangen. Wenn Ihre Unterlagen zur Schlussrechnungslegung dann bei dem Betreuungsgericht eingegangen sind, übersendet es diese zunächst ohne Prüfung und Durchsicht weiter an die Berechtigten. Diese sollen sich erst einmal ein Bild von Ihrer Vermögensverwaltung verschaffen. Eine eigentliche Prüfung der Schlussrechnungslegung durch das Gericht erfolgt nur dann, wenn dies die Berechtigten wiederum binnen 6 Wochen nach Zusendung der Unterlagen ausdrücklich verlangen. Darüber belehrt das Gericht bei der Übersendung.

Erfolgt dagegen ein Betreuerwechsel, ist zwingend eine Schlussrechnungslegung zu erstellen (§ 1872 Abs. 4 BGB), die an die vorherige Rechnungslegung anschließt und bis zum Ende der Betreuung reicht. Für die Betreuung durch bestimmte Personen gelten Erleichterungen, die sogleich dargestellt werden. Auch zur Erstellung der jährlichen Rechnungslegung finden Sie im unten dargestellten Fallbeispiel ein Muster und weitere Erläuterungen.

7. Befreite Betreuerinnen und Betreuer

Ist die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer **in gerader Linie verwandt, Geschwister oder Ehegatte der betreuten Person**, bestehen bestimmte Befreiungen bei der Vermögenssorge, sofern das Gericht nicht Abweichendes anordnet (§ 1859 Abs. 1 BGB).

Das Betreuungsgericht kann zudem Betreuer oder Betreuerinnen aufgrund schriftlicher Verfügung der Betreuten vor der Betreuerbestellung von bestimmten Pflichten im Rahmen der Vermögenssorge befreien.

Alle befreiten Betreuerinnen oder Betreuer sind **von der Pflicht zur Sperrvereinbarung gem. § 1845 BGB befreit**, d.h., diese können z.B. auch über das Konto für Anlagegeld frei verfügen.



Zudem sind sie von den Genehmigungsvorbehalten des § 1849 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 befreit. Soll z.B. ein Wertpapier veräußert werden, ist dafür keine Genehmigung erforderlich.

Des Weiteren besteht grundsätzlich **Befreiung von der Rechnungslegungspflicht** (§ 1859 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 iVm 1865 BGB). Stattdessen ist eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens, die so genannte **Vermögensübersicht**, bei Gericht einzureichen. Zu- und Abgänge müssen darin nicht enthalten sein.

Als befreiter Betreuer bzw. befreite Betreuerin sind Sie bei Beendigung der Betreuung oder Aufhebung der Vermögenssorge zur Erstellung einer Vermögensübersicht gegenüber der betreuten Person, deren Erben oder sonstigen Berechtigten **nur auf deren Verlangen verpflichtet**.



Bitte beachten: Auf das Recht, die Vorlage einer Vermögensübersicht zu verlangen, müssen Sie die Berechtigten hinweisen. Da der Anspruch fristgebunden ist- er kann lediglich binnen 6 Wochen nach Zugang Ihres Hinweises geltend gemacht werden-, empfiehlt sich entweder, den Hinweis förmlich, z.B. durch ein Einschreiben, zu übersenden oder sich diesen in einem persönlichen Gespräch bestätigen zu lassen.

Für das weitere Vorgehen gelten die gleichen Regelungen, wie unter 6. in Bezug auf rechnungslegungspflichtige Betreuerinnen und Betreuer dargestellt.

8. Eigenverwaltungserklärung

Verwaltet die betreute Person einen Teil ihres Vermögens selbst, hat dies die Betreuerin oder der Betreuer gegenüber dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Nachzuweisen ist dies zusätzlich entweder durch eine Erklärung der Betreuten selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, durch eine eidesstattliche Versicherung der Betreuerin oder des Betreuers.

9. Fallbeispiel: Erstellung des Vermögensverzeichnisses und der Rechnungslegung

Im Folgenden soll das soeben Ausgeführte anhand eines Fallbeispiels erläutert und praktisch dargestellt werden. Insbesondere sollen die formalen Anforderungen für die Erstellung des Vermögensverzeichnisses und der Rechnungslegung oder der Vermögensübersicht vertieft und Ihnen das Ausfüllen der verschiedenen Formulare anhand eines Musters erleichtert werden.



Bitte beachten: Zur einfacheren Darstellung wurden im Beispielfall glatte Euro-Beträge verwendet (z. B. „6.000,00 EUR“). In Ihrem Vermögensverzeichnis und Ihrer Rechnungslegung müssen Sie allerdings die genauen Beträge angeben (z. B. „6.789,12 EUR“). Sie dürfen die Beträge also nicht runden!

Als Grundlage des Fallbeispiels dient folgender Sachverhalt:

Die Eheleute Max und Frieda Mustermann wohnen in Wiesbaden in einem kleinen Einfamilienhaus. Eine Vorsorgevollmacht haben beide nicht erteilt.

Für die Ehefrau Frieda Mustermann wird aufgrund einer Krankheit am 01.02.2023 eine Betreuung mit sofortiger Wirkung vom zuständigen Amtsgericht in Wiesbaden angeordnet. Der Ehemann Max Mustermann kann aus gesundheitlichen Gründen nicht das



Amt des Betreuers übernehmen. Der Neffe der Ehefrau, Gustav Meier, erklärt sich bereit, als ehrenamtlicher Betreuer für seine Tante, Frieda Mustermann, tätig zu werden. Er wird zum Betreuer unter anderem mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ bestellt.

Gustav Meier erscheint – nach vorheriger Ladung – bei der Rechtspflegerin des zuständigen Amtsgerichts Wiesbaden zum Verpflichtungsgespräch. Er wird belehrt, dass er das Anfangsvermögen der Betreuten zu dem Stichtag des Wirksamwerdens der Betreuung in ein Vermögensverzeichnis einzutragen und einmal jährlich eine Rechnungslegung zu erstellen hat.

Der Zeitraum wird von der Rechtspflegerin für die Zeit vom 01.02.2023 bis zum 31.01.2024 festgelegt.

Gustav Meier erhält im Verpflichtungstermin den Betreuerausweis, sowie den Vordruck für das Vermögensverzeichnis und weitere Formulare). Das Vermögensverzeichnis trägt den Stichtag 01.02.2023 (maßgeblicher Tag, zu welchem das vorhandene Vermögen zu verzeichnen ist) und ist wieder beim Betreuungsgericht einzureichen.

Mit diesen Unterlagen geht Gustav Meier nach Hause und überlegt gemeinsam mit der Betreuten und ihrem Ehemann, welches gemeinschaftliche Vermögen vorhanden ist.



GESAMTES VERMÖGEN DER EHELEUTE (STICHTAG: 01.02.2023):

Das Grundstück bebaut mit dem Einfamilienhaus und einer Garage in Wiesbaden. Musterweg 32, welches den Eheleuten je zur Hälfte gehört	Zeitwert insgesamt: ca. 170.000,00 EUR (geschätzt)
Ein Sparbuch bei der B-Bank auf den Namen der Betreuten	7.000,00 EUR
Ein Sparbuch bei der C-Bank auf den Namen des Ehemannes	10.000,00 EUR
Ein Sparbuch bei der C-Bank auf beider Namen	1.300,00 EUR
Ein Girokonto bei der A-Bank auf beider Namen	6.000,00 EUR
Die Betreute besitzt des Weiteren Schmuck (einen wertvollen Brillantring von ihrer Mutter, ca. 5.000 EUR, sowie ein Goldkettchen und den Ehering, ca. 100 EUR)	ca. 5.100,00 EUR
Die Eheleute haben gemeinsam einen ca. 20 Jahre alten Hausstand, hierbei handelt es sich um gewöhnliches Mobiliar (keine Antiquitäten)	ca. 1.000,00 EUR
Zum Vermögen gehört des Weiteren ein PKW Mercedes (Alleineigentum des Ehemannes)	ca. 5.000,00 EUR
Die Betreute hat eine Lebensversicherung. Rückkaufwert zum 1.2.2023:	12.700,00 EUR
Bargeld der Betreuten	25,00 EUR

ÜBERSICHT MONATLICHE EINNAHMEN UND AUSGABEN DER BETREUTEN

Einnahmen:	
- Altersrente	975,00 EUR
Anteilige monatliche Ausgaben der Betreuten	
- Wohnnebenkosten (Heizung, Energie, Wasser, etc.)	ca. 190,00 EUR
- Lebenshaltungskosten	ca. 200,00 EUR
- Telefonkosten	ca. 33,00 EUR

Anmerkung: Hinsichtlich des gemeinsamen Girokontos der Eheleute bei der A-Bank wird der Neffe Gustav Meier in Abstimmung mit den Eheleuten eine Kontentrennung in Betracht ziehen, da sonst auch der Ehegatte hinsichtlich seiner Verfügungen über das Konto faktisch der Kontrolle der Betreuerin oder des Betreuers und des Gerichts unterliegt. Auch um Mehraufwand bei der Rechnungslegung zu vermeiden, ist es in solchen Fällen empfehlenswert, getrennte Girokonten zu führen. Vorliegend wird der Betreuer daher mit der Betreuten und mit dem Ehemann sprechen und gemeinsam eine Kontentrennung vornehmen. Wichtig ist, dass das Vorgehen dem Willen der Betreuten entspricht. Im nachfolgenden Fallbeispiel wird der Ehegatte unmittelbar nach der Betreuungsübernahme ein eigenes Girokonto eröffnen und seinen Guthabenanteil (vorliegend: 3.000,00 EUR) dort separat verwalten. Alleinige Inhaberin des Girokontos mit einem Bestand von 3.000,00 EUR ist hiernach die Betreute.



Anmerkung: Grundsätzlich können sich die von den Gerichten zur Verfügung gestellten Formulare unterscheiden. Sie sind ein Hilfsmittel, um Ihnen die Arbeit zu erleichtern und sicherzustellen, dass keine wichtigen Aspekte vergessen werden. Nachfolgend werden beispielhafte Formulare genutzt. Sie finden Formulare auch zum Ausfüllen am Computer unter: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/formulare-und-merkblaetter>



ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DES VERMÖGENSVERZEICHNISS:

Im **Vermögensverzeichnis** ist das gesamte Vermögen der Betreuten zu verzeichnen, welches der Verwaltung des Betreuers unterliegt. Vom gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute ist nur der Anteil der Betreuten anzugeben. Das Vermögen, welches ihr allein gehört, ist mit dem vollen Wert aufzuführen. Das im Alleineigentum des Ehemannes stehende Vermögen ist nicht zu verzeichnen (vorliegend also der PKW sowie das Sparbuch des Ehemannes bei der C-Bank).

Das Vermögen ist in Aktiva und Passiva zu gliedern, das heißt es sind sowohl das Vermögen als auch die Schulden aufzuführen. Zum Vermögen gehören sämtliche geldwerten Sachen und Rechte. Die einzelnen Vermögensgegenstände sind vom Betreuer zu bewerten (hier Grundstück und Hausrat). Maßgeblich ist der Verkehrswert, das heißt der bei einer Veräußerung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erzielende Kaufpreis. Den Verkehrswert des bebauten Grundstückes kann der Betreuer anhand ähnlicher Objekte in gleicher Wohnlage schätzen. Ein Gutachten oder eine amtliche Wertermittlung sind in der Regel nicht erforderlich. Anhaltspunkte kann ferner der sog. Einheitswert des Grundstücks bieten, der beim Finanzamt erfragt werden kann. Bei unbebauten Grundstücken kann das Katasteramt Auskunft über den sog. Bodenrichtwert geben. Die genaue Grundbuchbezeichnung ist anzugeben. Falls vorhanden, ist ein Grundbuchauszug beizufügen.

In unserem Beispielfall wird der Neffe Gustav als Betreuer folgendes Vermögensverzeichnis erstellen:



XVII 520/23

⬅ Aktenzeichen
bitte stets angeben!

Vermögensverzeichnis

Stichtag: 01.02.2023

(Unter Vermögen ist alles zu verstehen, was Geldwert hat.
Es ist das am Stichtag vorhandene Vermögen anzugeben.)

(= Tag der Zustellung des Betreuerbeschlusses)

für Frau/Herrn Frieda Mustermann

geboren am 12.05.1935

I. Vermögensgegenstände

EUR

1. Konten, Sparbücher bei Banken und Sparkassen (bitte jeweils Stand zum Stichtag angeben)

a) Girokonten

IBAN DE 3882064 BIC (sofern Auslandskonto) Kreditinstitut A-Bank

3.000,00

alleiniges Girokonto Ehegatten - Girokonto

anderweitiges Gemeinschaftsgirokonto mit:
IBAN BIC (sofern Auslandskonto) Kreditinstitut

②

alleiniges Girokonto Ehegatten - Girokonto

anderweitiges Gemeinschaftsgirokonto mit:

b) Sparbuch

IBAN DE 588205 BIC (sofern Auslandskonto) Kreditinstitut B-Bank

7.000,00

alleiniges Sparbuch Ehegatten - Sparbuch

anderweitiges Gemeinschaftssparbuch mit: Weiteres Sparbuch, siehe Anlage

650,00

2. Bargeld

25,00

3. Sonstige Geldanlagen, insbesondere Wertpapiere

(auch z.B. Aktien, Investmentfondsanteile; bitte Depotauszug beifügen oder börsenmäßig bezeichnen und Kurswert angeben)

Bausparverträge, Kapitallebensversicherungen

(angesparte Beträge bzw. Versicherungssumme, Laufzeit, derzeitiger Rückkaufswert)

Lebensversicherung ABC Versicherungs-AG Nr. 123456-L, Rückkaufwert zum 1.2.2023

12.700,00

Übertrag

23.375,00



		EUR
Übertrag		23.375,00
4. Grundstücke, Erbbaurechte		Verkehrswert (soweit bekannt)
<small>Art, Ort, Straße, Hausnummer</small>		
Genauere Bezeichnung:	Musterweg 32, 65193 Wiesbaden	
<small>Gemarkung, Blatt, Flur, Flurstück, Größe (m²)</small>		
Grundbuchbezeichnung:	Wiesbaden, Blatt 5678, Flurstück Nr. 123/4	
Anteil der/des Betroffenen:	50% Anteil	
<input type="checkbox"/> unbebaut		
<input checked="" type="checkbox"/> bebaut mit	<input checked="" type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus
Baujahr:	1976	
Brandversicherungswert 1914:		
<small>(aus der Feuerversicherungspolice zu entnehmen, ggf. beim Versicherer erfragen)</small>		
Bei Mehrfamilienhaus: Anzahl der Wohnungen:		
Haus/Wohnungen wird/werden bewohnt/genutzt von:		
<small>(ggf. bitte auch Verwandtschaftsverhältnis angeben)</small>		
Vollständige Eigennutzung Ehepaar Mustermann. Verkehrswert gesamt, ca. 170.000 Euro		
(Sollten weitere Grundstücke/Erbbaurechte vorhanden sein, bitte diese auf gesondertem Beiblatt nach obigem Muster angeben.)		85.000,00
5. Wohnungseigentum		Verkehrswert (soweit bekannt)
<small>Ort, Straße, Hausnummer</small>		
Genauere Bezeichnung:		
<small>Gemarkung, Blatt, Flur, Flurstück, Größe (m²)</small>		
Grundbuchbezeichnung:		
Anteil der/des Betroffenen:		
Anzahl der Zimmer:		Wohnungsgröße: m ²
Baujahr:		Kaufpreis: Jahr des Kaufs:
Wohnung wird bewohnt/genutzt von:		
<small>(ggf. bitte auch Verwandtschaftsverhältnis angeben)</small>		
Kein weiteres Wohneigentum		
6. Ausstehende Forderungen		
<small>(namentlich Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen, Forderungen aus Kauf- und Darlehensverträgen, Rentenforderungen, Forderungen aus Pacht-, Miet- und Untermietverträgen jeweils unter Angabe der vollständigen Anschrift der Schuldnerin/des Schuldners oder der Zahlstelle sowie – bei eingetragenen Forderungen – der Bezeichnung nach dem Grundbuch)</small>		
Keine		
Übertrag		108.375,00

GESAMTES VERMÖGEN DER EHELEUTE (STICHTAG: 01.02.2023):

	EUR
Übertrag	108.3755,00
7. Beteiligung an einer Gesamthandsgemeinschaft <small>(z.B. Erbengemeinschaft – bitte besonderes Verzeichnis darüber beifügen)</small> sonstige Beteiligungen und Rechte <small>(z.B. Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile [insbesondere Geschäftsanteile bei Wohnungsbaugenossenschaften und Banken], Nießbrauch, Wohnungsrecht [bitte Kopie des notariellen Vertrags beifügen])</small> keine	
8. Eigentum oder Beteiligung an einem Unternehmen <small>(Name [Firma], Anschrift, Anteil, evtl. Aktenzeichen der Handelsregistereintragung, Kopie der letzten Bilanz)</small> keine	
9. Haus- und Wohnungseinrichtung, Bekleidung, Kunstgegenstände, Sammlungen, Uhren, Schmuck und ähnliche Wertsachen, Gebrauchsgegenstände <small>(nur angeben, wenn von besonderem Wert)</small> Gebrauchter Hausrat, ca. 20 Jahre alt. Gesamtwert ca. 1.000 Euro, Anteilig: 500 Euro. Schmuck (1 Brillantring, 1 Goldkettchen, 1 Ehering): ca. 5.100 Euro	5.600,00
10. Fahrzeuge aller Art <small>(bei Kraftfahrzeugen Typ, Baujahr, Kennzeichen, Kilometerstand angeben)</small> nicht vorhanden	
11. Maschinen, Handwerkszeug, landwirtschaftliche oder zum gewerblichen Betrieb bestimmte Geräte, Viehbestände, landwirtschaftliche oder gewerbliche Vorräte nicht vorhanden	
Zusammen:	113.975,00

II. Schulden

	EUR
1. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten <small>(Höhe [der Restschuld] zum Stichtag, Zinssatz, Gläubiger/in, Grundbuchbezeichnung)</small> nicht vorhanden	
2. Sonstige Verbindlichkeiten <small>(z.B. Darlehen, offene Rechnungen, Unterhaltsverpflichtungen der/des Betroffenen; bitte Art der Verbindlichkeit, Höhe zum Stichtag, Gläubiger/in und Zinssatz angeben)</small> nicht vorhanden	
Zusammen:	0,00





III. Einkommen

EUR

1. Arbeitseinkommen <small>(monatliche Höhe netto, auch Ausbildungsvergütungen, Lohnersatzleistungen und Sachbezüge)</small> nicht vorhanden	
2. Renten und Pensionen <small>(Art und monatliche Höhe)</small> Altersrente	975,00
3. Leistungen aus der Pflegeversicherung (derzeitiger Pflegegrad: _____) <small>(Verwendungsart ggf. auf besonderem Blatt erläutern)</small> noch keine Leistungen der PV bewilligt	
4. Sonstiges Einkommen <small>(z.B. Miet-, Pacht-, Zinserträge, Erziehungsgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Unterhalt, Kindergeld)</small>	
Zusammen:	<u>975,00</u>

IV. Monatliche Ausgaben

EUR

1. Miete (kalt)	
2. Nebenkosten/Umlagen	190,00
3. Versicherungen	
4. Kreditraten	
5. Heimkosten	
6. Sonstige Ausgaben	233,00
Zusammen:	<u>423,00</u>

Die vorstehende Aufstellung habe ich nach bestem Wissen gefertigt. Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Wbn, 24.04.2023

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage zum Vermögenverzeichnis vom 24.04.2023 in der Betreuung
Frieda Mustermann, geb. am 12.05.1935, AZ: XVII 520/23

Zu I.1 b):

Art	Betrag
Sparbuch bei der C-Bank, IBAN: DE 3882064. Ehegattensparbuch. Anteil Ehefrau	650,00 EUR



ERLÄUTERUNG ZUM ANFANGSBERICHT

Zusammen mit dem Vermögensverzeichnis hat der Betreuer dem Betreuungsgericht binnen dreier Monate einen Anfangsbericht einzureichen, § 1863 Abs. 1 BGB. Ist kein Vermögensverzeichnis zu erstellen, besteht die Pflicht zur Einreichung des Anfangsberichts dennoch.

Ausgenommen hiervon sind ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zur betreuten Person. Hier kann auf Wunsch des Betreuten oder auf Anordnung des Betreuungsgerichts ein Anfangsgespräch mit dem Betreuungsgericht geführt werden, an dem neben der zuständigen Rechtspflegerin oder dem zuständigen Rechtspfleger und der betreuten Person auch der ehrenamtliche Betreuer teilnehmen soll.

Der Anfangsbericht beinhaltet insbesondere Angaben zur persönlichen Situation der Betreuten, der Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen und zu den Wünschen des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

Im Beispiel müsste der Betreuer aufgrund seiner familiären Beziehung zu der Betreuten keinen Anfangsbericht bei Gericht einreichen. Er kann seine Tante darüber informieren, dass sie ein Anfangsgespräch beim Betreuungsgericht wahrnehmen kann, wenn sie dies wünscht, und sollte diesen Wunsch dem Betreuungsgericht vermitteln.

Würde es sich vorliegend um einen familienfremden Betreuer ohne persönliche Bindung zur Betreuten handeln, hätte er hingegen einen Anfangsbericht einzureichen.

Hierzu würde er vom Betreuungsgericht einen Vordruck übersandt bekommen und diesen in etwa wie folgt ausfüllen: ab Seite 52



Telefon:

Telefax:

r
1
Amtsgericht
- Betreuungsgericht -
6xxxx Wiesbaden

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

Zutreffendes ankreuzen und/oder ausfüllen.

Anfangsbericht Betreuung

(Bitte ggfs. ein gesondertes Blatt als Anlage beifügen)

der/des Frieda Mustermann, geb. am 12.95.1935

1. Wie stellt sich die persönliche Situation der Betroffenen dar?

Bitte schildern Sie die Lebens-, Wohn- und Arbeitssituation, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Fähigkeiten, Ressourcen, sozialen Kontakte und die Alltagsgestaltung der Betroffenen.

Die Betreute lebt seit Jahren in einem kleinen Einfamilienhaus unter der bekannten Adresse zusammen mit ihrem Ehemann. Sie hat ein gutes Verhältnis zu ihren Nachbarn und wohnt gerne dort.

Sie ist in der Lage, sich weitestgehend selbst zu versorgen. Einkäufe erledigt sie selbstständig, ihr Essen bereitet sie sich selber zu. Einzig die Treppe, die zur Etage führt, in der ihre Wohnung liegt, bereitet ihr aufgrund ihrer Hüftleiden Probleme. Einen Arzt hat sie wegen ihrer Hüfte bisher nicht aufgesucht. Sie fürchtet sich vor einem größeren Eingriff, der aufgrund ihres wohl deformierten Hüftgelenkes wohl vorgenommen werden müsste.

Die Betreute bezieht derzeit Altersrente. Hinsichtlich ihres Vermögensstandes wird auf das beiliegende Vermögensverzeichnis verwiesen.

2. Was sind die Ziele der Betreuung?

Bitte schildern Sie sowohl kurz- als auch langfristige Betreuungsziele und geben Sie eine Einschätzung, welche Ziele realistisch erreicht werden können.

Ziele der Betreuung ist zunächst notwendige Arztbesuche betreffend die Hüftproblematik der Betreuten wahrzunehmen.

Außerdem soll ein ambulanter Pflegedienst installiert werden, der es der Betreuten und ihrem Ehemann ermöglicht im Haus wohnen zu bleiben.

3. Welche Maßnahmen wurden bereits durchgeführt und welche sind beabsichtigt?

Die Betreute soll zu möglichen Arztbesuchen möglichst durch einen Hilfsdienst begleitet werden, um ihr die Angst hiervor zu nehmen.
Anfragen bei diversen Pflegediensten wurden bereits gestellt.

4. Wie können Sie innerhalb der Aufgabenbereiche dazu beitragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit der Betroffenen, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern?

Die Betreute soll dabei unterstützt werden, Ängste vor Arztbesuchen abzubauen, damit diese in Zukunft selbstständig regelmäßig wahrgenommen werden.

5. Welche Wünsche hat die Betroffene hinsichtlich der Betreuung?

Bitte schildern Sie, was die Betroffene erwartet oder erhofft und was nach Wunsch der Betroffenen erreicht oder verhindert werden soll.

Die Betreute wünscht sich, so lange wie möglich die aktuelle Lebenssituation aufrecht zu erhalten. Dabei soll die Betreuung unterstützen. Einen Umzug in ein Heim kann sie sich aktuell nicht vorstellen. Sie möchte, dass auch noch keine entsprechenden Schritte in diese Richtung (z.B. Aufnahme auf Wartelisten von Heimen) unternommen werden.

6. Sonstiges

7. Kennt die Betroffene diesen Bericht und wünschen Sie oder wünscht die Betroffene ein persönliches Gespräch dazu?

Der Bericht wurde mit der Betreuten besprochen. Sie wünscht aktuell kein Gespräch mit dem Gericht. Ich selbst habe mich an einen Betreuungsverein gewendet, um dort bei Bedarf Beratung zu bekommen. Derzeit wünsche ich auch kein Gespräch bei Gericht.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Betreuers



Nach Ablauf eines Jahres – im vorliegenden Fall also am 31.01.2024 – reicht der Betreuer den jährlichen Bericht über die Führung der Betreuung (siehe S.55) und die Rechnungslegung für den festgelegten Zeitraum ein. Dafür sollten die vom Gericht übersandten Vordrucke verwendet werden.

Der jährliche Bericht über die Führung der Betreuung beinhaltet unter anderem Angaben zur allgemeinen Lebenssituation der Betreuten und zu den persönlichen Kontakten zwischen Betreuer und der Betreuten (§ 1863 Abs. 3 BGB). Abgebildet werden sollen die Wünsche und Ziele der betreuten Personen, die Maßnahmen, die bereits ergriffen wurden und deren Ergebnisse bzw. die anstehenden Maßnahmen. Wenn Wünsche nicht umgesetzt werden können, ist dies näher zu erläutern.

In unserem Beispiel hat sich der Gesundheitszustand der Betreuten verschlechtert. Neben körperlichen Gebrechen ist sie zunehmend auch geistig nicht mehr in der Lage, ihren Alltag zu bewältigen. Insbesondere kann die Betreute den Inhalt eingehender Post nicht mehr erfassen; sie verlegt Postsendungen oder wirft sie ungelesen in den Müll.

Der Betreuer wird dem Gericht diese Defizite schildern und zugleich eine Ausweitung seines Aufgabenkreises anregen.

Hierzu wird er die Formulare wie folgt ausfüllen: siehe nächste Seite



Absender: Gustav Meier Telefon-Nr.: 06122-123...
Mustergasse 87
65193 Wiesbaden

An das Amtsgericht Aktenzeichen: XVII 520/16
Bitte Aktenzeichen der Betreuungssache stets angeben!

- Betreuungsgericht - Wiesbaden
Postfach 9000433
65189 Wiesbaden

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.

Bericht

über die persönlichen Verhältnisse von

Frieda Mustermann geb. am 12.05.1935
Vorname, Name Geburtsdatum

wohnhaft in Musterweg 32, 651930 Wiesbaden
Anschrift

für die Zeit vom 01.02.2023 bis 28.02.2024

1. D. Betroffene befindet sich zur Zeit an der oben angegebenen Anschrift.

Abweichende Anschrift

Dort wird d. Betroffene täglich Andere Häufigkeit

betreut und versorgt von Max Mustermann (Ehemann); Gustav Meier (Betreuer)
Vorname, Name

Ist der Aufenthalt/die Unterbringung mit Freiheitsentziehung verbunden?
(Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn d. Betroffene die Räume, die Einrichtung etc. nicht verlassen kann obwohl sie/er es möchte)

Nein.
 Ja, weil _____

2. Aktuelle Lebenssituation einschließlich der Wünsche, Vorstellungen und Zufriedenheit d. Betroffenen
(Bitte ggf. ein gesondertes Blatt als Anlage verwenden)

a) Beschäftigung, Tagesstruktur, soziale Kontakte, Hilfestrukturen, Freizeitgestaltung, Rehabilitationsmaßnahmen etc.:

Frau Mustermann trifft sich regelmäßig mit ihrer Nachbarin, Frau Muster. Ansonsten geht sie gerne mit ihrem Ehemann spazieren.

b) Gesundheitlicher Zustand:

Keine Veränderungen Allgemeine Verschlechterung

Konkrete Verschlechterung/Verbesserung: Geistiger Abbau, Post wird teils ungelesen weggeworfen

Bettlägerig seit _____

Noch ansprechbar Geistig verwirrt Körperlich zunehmend gebrechlich

D. Betroffene leidet an folgender Krankheit bzw. folgendem Gebrechen: _____

Anzeichen einer demenziellen Erkrankung

Die ärztliche Versorgung erfolgt(e) durch d. Hausärztin/-arzt Dr. Beispielhaft, Mustergasse 12, 651930 Wiesbaden

Fachärztin/-arzt _____

D. Betroffene wird pflegerisch versorgt von: Pflegedienst X

BT 3 Bericht der Betreuerin/des Betreuers über die persönlichen Verhältnisse
Gestaltung: OLG Frankfurt Satz und Druck: JVA Darmstadt (01.23) (vierseitig)



D. Betroffene hat folgenden Pflegegrad: 3

Durchgeführt wurden/werden folgende

ärztliche Behandlungen: Untersuchungen des Hüftleidens

Therapien: Physiotherapie, 1x wöchentlich

Änderungen in der bisherigen Behandlung: _____

Wurden medizinische Maßnahmen gegen den natürlichen Willen d. Betroffenen durchgeführt und wenn ja, welche und warum?

Nein

Werden bei d. Betroffenen freiheitsentziehende Maßnahmen mittels mechanischer Vorrichtungen und/oder durch Medikamente (Bettgitter, Fixiergurt, Abschließen der Zimmertür o. ä.) angewandt?

Nein.

Ja. Es handelt sich um folgende Maßnahmen und Präparate: _____

Liegt eine Patientenverfügung oder eine Behandlungsvereinbarung vor?

Nein.

Ja. Diese befindet/befinden sich _____

3. Zielsetzungen und Angaben zu den einzelnen Aufgabenbereichen
(bitte ggf. ein gesondertes Blatt als Anlage verwenden)

- a) Was konnte in Bezug auf die im letzten Bericht geäußerten Wünsche und/oder Ziele erreicht werden, was konnte nicht erreicht werden und warum nicht? Machen Sie bitte Angaben zu allen Aufgabenbereichen, für die Sie als Betreuer(in) bestellt sind. Ihre Aufgabenbereiche können Sie Ihrer Bestellungsurkunde entnehmen.

Betreuungsziel/-wunsch d. Betroffenen: Die Betreute wurde zum Arzt begleitet und hat entsprechende Untersuchungen durchführen lassen.

Ziel(e) erreicht: Ja. Nein.

Bemerkungen/Begründungen: _____

Wurden Maßnahmen gegen den natürlichen Willen d. Betroffenen durchgeführt und warum?

Nein

- b) Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen nur, wenn Sie den Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ innehaben.

Wer verfügt über das Vermögen/die Konten?

D. Betroffene selbst.

Ich, weil die Betroffene hierzu kognitiv nicht mehr in der Lage ist.

Sowohl d. Betroffene selbst als auch ich.

Ein Barbetragkonto (sogenanntes „Taschengeldkonto“)

ist nicht vorhanden.

ist vorhanden. Dieses wird verwaltet von

mir, weil _____

d. Betroffenen selbst.

der Heimleitung, weil _____

Der Bestand auf dem Barbetragkonto beträgt zur Zeit _____ €.

Der Nachweis über den letzten Stand ist beigelegt.

BT 3 Bericht der Betreuerin/des Betreuers über die persönlichen Verhältnisse
Gestaltung: OLG Frankfurt Satz und Druck: JVA Darmstadt (01.23) (vierseitig)

Ich habe mich persönlich davon überzeugt, dass das Geld nur für d. Betroffene(n) entsprechend ihren/seinen Wünschen verwendet wird. Der Nachweis wird ordnungsgemäß geführt.
Unregelmäßigkeiten

- habe ich nicht feststellen können. werden gesondert mitgeteilt.
 Die Rechnungslegung Die Vermögensübersicht ist beigelegt.

- c) Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen nur, wenn Sie den Aufgabenbereich „Regelung behördlicher Angelegenheiten“ innehaben.

Es besteht derzeit Kontakt mit folgenden Behörden und sonstigen öffentlichen Institutionen:

_____ Welche Ansprüche wurden erfolgreich und/oder nicht erfolgreich geltend gemacht?

_____ Wer wird nach außen gegenüber der Behörde und anderen öffentlichen Institutionen tätig?

- D. Betroffene selbst.
 D. Betroffene mit Unterstützung d. Betreuer(in).
 D. Betreuer(in) in Ausübung der Vertretungsmacht, weil die Betroffene hierzu nicht in der Lage ist.

_____ Wie wird d. Betroffene über die Ergebnisse informiert?

Es wird versucht ihr sämtliche Ergebnisse in einfacher Sprache zu erläutern.

4. Persönliche Betreuung (bitte ggf. ein gesondertes Blatt als Anlage verwenden)

- a) Begegnungen zwischen mir und d. Betroffenen finden wie folgt statt (Art, Anlass, Ort, Umfang und Häufigkeit):

In der Regel besuche ich die Betreute täglich und schaue nach ihr.

- b) Wann und wo hat der letzte persönliche Kontakt stattgefunden?

27.02.2024

- c) Neben dem persönlichen Kontakt mit d. Betroffenen besteht

- Briefkontakt Telefonkontakt E-Mail-Kontakt mit
 dem Heim. dem ambulanten Dienst.
 der behandelnden Ärztin und/oder dem behandelnden Arzt.
 d. Angehörigen d. Betroffenen: _____

- d) D. Betroffene ist zur Zusammenarbeit mit mir

- bereit.
 wegen der vorhandenen Beeinträchtigung nicht in der Lage.
 Die Zusammenarbeit gestaltet sich schwierig, weil _____

- e) Ist d. Betroffene mit der Art, dem Umfang und der Häufigkeit der persönlichen Kontakte zufrieden?

- Ja.
 Nein, weil _____

5. Rehabilitationsauftrag (bitte ggf. ein gesondertes Blatt als Anlage verwenden)

Konnten Sie innerhalb des Aufgabenkreises dazu beitragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit d. Betroffenen, ihre/seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern?

Vermerken Sie bitte, was in dieser Hinsicht im Berichtszeitraum veranlasst wurde.

Frau Mustermann hat ihre Angst vor Arztbesuchen überwunden und nahm diese bis vor Kurzem selbständig wahr. Dies ist aufgrund ihrer derzeitigen geistigen Verfassung jedoch nicht mehr möglich.

BT 3 Bericht der Betreuerin/des Betreuers über die persönlichen Verhältnisse
Gestaltung: OLG Frankfurt Satz und Druck: JVA Darmstadt (01.23) (vierseitig)



6. Führung der Betreuung (bitte ggf. ein gesondertes Blatt als Anlage verwenden)

a) Nach meiner Einschätzung und Beurteilung ist die Betreuung auch weiterhin mit dem bisher angeordneten Aufgabenkreis

- erforderlich.
- nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden, weil _____

b) Der Aufgabenkreis

- ist ausreichend.
- muss erweitert werden, und zwar um folgende Bereiche: **Erweiterung um Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post der Betreuten, da sie Post zeitweise ungeöffnet wegwirft oder verlegt.**
- kann eingeschränkt werden um folgende Bereiche: _____

c) Teilt d. Betroffene die Ansichten nach a) und b)?

- Ja.
- Nein, d. Betroffene wünscht folgende abweichende Änderungen: _____

d) Einwilligungsvorbehalt:

- Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts halte ich für folgende Aufgabenbereiche für notwendig (bitte begründen): _____

e) Schwierigkeiten in der Betreuung haben sich

- nicht ergeben.
- wie folgt ergeben: _____

f) Die Führung einer beruflichen Betreuung (nur auszufüllen bei berufsmäßiger Führung der Betreuung)

- ist weiterhin erforderlich, weil _____
- ist nicht mehr erforderlich. Die Betreuung könnte auch ehrenamtlich geführt werden.
 - als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer kommt in Betracht: _____

g) In welcher Form wurde dieser Bericht mit d. Betroffenen besprochen?

- Der Bericht wurde mit d. Betroffenen am **02.03.2024** besprochen.

D. Betroffene möchte dazu folgendes äußern: **Sie ist froh, dass die Betreuung durch ein Familienmitglied wahrgenommen wird. Sie vertraut mir hierbei und bestätigt, dass ich "schon die richtigen Entscheidungen" treffe.**
- Der Bericht wurde mit d. Betroffenen nicht besprochen, da erhebliche Nachteile für die Gesundheit d. Betroffenen zu befürchten sind bzw. sie/er offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt des Berichts zur Kenntnis zu nehmen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Wiesbaden, der 01.03.2024
Ort, Datum

Gustav Meier
Unterschrift

BT 3 Bericht der Betreuerin/des Betreuers über die persönlichen Verhältnisse
Gestaltung: OLG Frankfurt Satz und Druck: JVA Darmstadt (01.23) (vierseitig)

ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DER RECHNUNGSLEGUNGSFORMULARE

Neben dem Bericht über die Führung der Betreuung hat die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge grundsätzlich jährlich Rechnung über die Verwaltung des Vermögens zu legen. Für die Rechnungslegung sind die vom Gericht übersandten Vordrucke zu verwenden.

Bitte beachten: Für die befreite rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer bestehen die oben (vgl. S. 41) dargestellten Erleichterungen. Die folgenden Ausführungen gelten nur für eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer, die/ der – wie der Neffe in unserem Fallbeispiel – nicht zum befreiten Personenkreis gehören.



Beginnen Sie bitte mit dem Ausfüllen der Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben (Kontenblätter). In diesen Listen sind alle Veränderungen des Vermögens festzuhalten. Für jede Position des Vermögensverzeichnisses, bei der sich Veränderungen durch Zu- und Abgänge ergeben haben, ist eine separate Aufstellung vorzunehmen.

Wichtig: Legen Sie also jeweils ein eigenes Einnahmen- und Ausgabenblatt für ein bestimmtes Girokonto oder das Bargeld bei.



Ordnen Sie die Belege (Kontoauszüge, Quittungen etc.) der laufenden Nummerierung zu und beschriften Sie diese entsprechend. Heften Sie die Belege an die Liste oder verwahren Sie sie von den anderen Belegen und Listen getrennt jeweils in einer Klarsichthülle. Die Belege sind dem Betreuungsgericht mit der Rechnungslegung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie diese zurück.

Idealerweise sollten diese Aufstellungen von Anfang an, regelmäßig, fortlaufend und unter Zuordnung der entsprechenden Belege geführt werden. Einzutragen sind, geordnet nach Datum, alle Einnahmen (Zugänge) und Ausgaben (Abgänge) unter Angabe der einzahlenden, bzw. empfangenden Person und des Grundes der Einnahme bzw. der Ausgabe. Im ersten Jahr beginnen die Aufstellungen zum Stichtag des Vermögensverzeichnisses (im Fallbeispiel am 01.02.23) und in den Folgejahren mit den vom Gericht jeweils festgelegten Rechnungslegungszeiträumen.

Liegen Ihnen die Kontenblätter zu allen Vermögenspositionen vollständig vor, können Sie mit dem Ausfüllen des Formulars „Rechnungslegung“ beginnen. Handelt es sich wie im vorliegenden Fall um die erste Rechnungslegung nach der Betreuungsübernahme, ist der Beginn des Rechnungszeitraums der Stichtag aus dem Vermögensverzeichnis (hier: 01.02.23). In die Spalte „zu Beginn“ können Sie daher die Werte aus dem damaligen Vermögensverzeichnis übernehmen. Die Abrechnungen in den Folgejahren beginnen dagegen mit den Endbeständen der jeweils vorherigen Rechnungslegung.

Nun tragen Sie in die Spalte „am Ende“ die Bestände am Ende des Rechnungszeitraumes ein. Sodann errechnen Sie den Gesamtbestand zum Ende des Rechnungszeitraumes.



Die Abrechnung ist rechnerisch richtig, wenn die Differenz zwischen Anfangs- und Endreinvermögen identisch ist mit der Differenz aller Einnahmen und Ausgaben. Auf diese Weise können Sie selbst prüfen, ob Sie alle Einnahmen und Ausgaben richtig und vollständig erfasst haben.



Anmerkung: Die Bestände auf den Kontenblättern werden nachfolgend nur beispielhaft anhand weniger Zu- und Abgänge dargestellt. Die Übersichten würden jeweils natürlich erst mit der letzten Kontenbewegung bis zum 31.01.2024, dem letzten Tag des Rechnungszeitraumes, enden.



Anmerkung zu „8. Forderungen (Rückkaufswert Lebensversicherung [...])“:

Die Zahlung der Lebensversicherungsbeiträge wurde im vorliegenden Fall der Einfachheit halber ruhend gestellt. Dadurch erhöht sich die Ansparsumme nicht mehr. Üblicherweise erfolgt die Weiterzahlung der Lebensversicherungsbeiträge, sodass die Ansparsumme und damit das Vermögen der betreuten Person steigen würde. Erfolgt die Zahlung vom Girokonto, würde sich gleichzeitig der Girokontobestand um diese regelmäßigen Zahlungen verringern. Auch das Einnahmen und Ausgabenblatt zum Girokonto müsste dann die entsprechenden Zahlungen ausweisen.

In unserem Fallbeispiel wird der Neffe Gustav die nachfolgende Rechnungslegung mit den dazugehörigen Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben erstellen:



XVII 520/23

◀ Aktenzeichen
bitte stets angeben!

Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens

der/des

Vorname, Name

Frieda Mustermann

geboren am 12.05.2023

für die Zeit vom 01.02.2023 bis 29.02.2024

1) Bargeld, Bank-, Sparkassen- und sonstige Guthaben

	EUR	EUR
Übernommener Bestand zu Beginn des Abrechnungszeitraumes	10.675,00	
Summe der Einnahmen	3.939,00	
Zusammen	14.614,00	
Summe der Ausgaben	3.573,00	
Bestand am Ende des Abrechnungszeitraums		11.041,00

Erläuterungen des Bestandes

a) Bargeld in den Händen der zur Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung berufenen Person

25,00

b) IBAN: DE 3882064 der A-BankBank

1.102,00

c) IBAN: DE 568205 der C-Bank

651,00

d) DE 588205 9.263,00

e)

f)

g)

h)

Summe (muss mit Bestand am Ende des Abrechnungszeitraums übereinstimmen – siehe oben) 11.041,00

2) Grundstücke

Verkehrswert 85.000,00

Abzüglich Belastungen 0,00

85.000,00

3) Hausrat

500,00

4) Schmuck

5.100,00

Übertrag 101.641,00



EUR

	Übertrag	101.641,00
5)	Rückkaufwert LV	12.700,00
6)		
7)		
8)		
9)		
0)		
	Vermögensstand am Ende des Rechnungsjahres	114.341,00

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und der beigelegten Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben.

Ort und Datum

Unterschrift der zur Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung berufenen Person

Vorstehende Rechnungen habe ich geprüft und für richtig befunden.
Die Belege haben mir vorgelegen, der Vermögensstand ist mir nachgewiesen worden.

Ort und Datum

Unterschrift der zur Gegenvormundschaft oder Gegenbetreuung berufenen Person

Anmerkung: Das Reinvermögen zum Zeitpunkt des Vermögensverzeichnisses betrug 113.975,00 EUR (113.325,00 Euro + 650,00 Euro aus der Anlage zum Vermögensverzeichnis)

Das Reinvermögen am Ende des Rechnungszeitraumes beträgt 114.341,00 EUR.

Abschließend macht der Betreuer rechnerisch die Gegenprobe und stellt fest, dass die Differenz des Anfangs und Endvermögens ($114.341,00 - 113.975,00 = 366,00$ EUR) der Differenz zwischen allen Einnahmen und allen Ausgaben ($3.939,00 - 3.573,00 = 366,00$ EUR) entspricht.

Die **Summe aller Einnahmen** (3.939,00 EUR) ergibt sich aus der Addition der Einnahmen, die in den einzelnen Kontenblättern (vgl. unten S. 54 ff.) aufgeführt sind:

Girokonto	DE3882064...	bei der ABank	1.075,00 EUR
Sparbuch	DE568205...	bei der CBank	1,00 EUR
Sparbuch	DE588205...	bei der BBank	2.363,00 EUR
Bargeld			500,00 EUR
Gesamt:			3.939,00 EUR



Die **Summe aller Ausgaben** (3.573,00 EUR) ergibt sich aus der Addition der Ausgaben, die ebenfalls den einzelnen Kontenblättern zu entnehmen sind:

Girokonto	DE3882064...	bei der ABank	2.973,00 EUR
Sparbuch	DE568205...	bei der CBank	0,00 EUR
Sparbuch	DE588205...	bei der BBank	100,00 EUR
Bargeld			500,00 EUR
Gesamt			3.573,00 EUR

Die Rechnungslegung des Betreuers ist daher vollständig und rechnerisch richtig.

Der Rechnungslegung wären die nachfolgenden Einnahmen- und Ausgabenblätter ausgefüllt beizufügen. Auf jedem Kontenblatt müssen Sie jeweils handschriftlich vermerken, auf welchen Vermögensbestandteil (Girokonto IBAN ..., Sparbuch IBAN ..., Bargeld etc.) es sich bezieht. Vorhandene Belege sind in geeigneter Form beizufügen.



Konto	Girokonto bei der A-Bank
IBAN	DE 3882064....

EINNAHMEN UND AUSGABEN

Lfd. Nr. zugleich Beleg-Nr.	Datum des Eingangs / der Auszahlung	Bezeichnung der Einnahme bzw. Ausgabe (soweit aus den Belegen nicht ersichtlich, auch Einzahler bzw. Empfänger)	Einnahme EUR	Ausgabe EUR
1	03.02.23	Rentenzahlung Betreute	975,00	
2	03.02.23	Bargeldabhebung		200,00
3	04.02.23	Energierate (anteilig)		30,00
4	05.02.23	Wasser/ Abwasser (anteilig)		60,00
5	10.02.23	Telefonkosten (anteilig)		33,00
6	20.02.23	Umbuchung auf Sparbuch B-Bank		2.350,00
7	01.03.23	Bargeldabhebung		200,00
8	15.07.23	Bargeldeinzahlung aus der Ab- hebung von Sparbuch B-Bank	100,00	
9	23.11.23	Abhebung Zuzahlung Rollstuhl (Rechnung vom.../ Renr.:.....)		100,00
...
...

Summe: 1.075,00 2.973,00

Anmerkung: Es handelt sich um das ehemals gemeinsame Konto der Eheleute, welches ab dem 02.02.23 als alleiniges Konto der Betreuten mit anteiligem Bestand von 3.000,00 EUR fortgeführt wird.

Anmerkung: Der im Rechnungslegungsformular unter 1. b) ausgewiesene Bestand des Girokontos zum Ende des Rechnungslegungszeitraums ergibt sich aus der Differenz der Gesamteinnahmen (1.075,00 EUR) abzgl. der Gesamtausgaben (2.973,00 EUR), zzgl. des bereits vorhandenen vorherigen Kontenbestandes von 3.000,00 EUR, ergibt: 1.102,00 EUR. Hinsichtlich der Auflösung des gemeinsamen Girokontos wäre ein gesondertes Einnahmen und Ausgabenblatt für den Zeitraum bis zur Kontentrennung einzureichen, wenn Zahlungsverkehr für die Betreute über das gemeinschaftliche Konto abgewickelt wurde.



Konto	Gemeinsames Sparkonto der Eheleute bei der C-Bank. Bestand: 1.3000,00 EUR, davon 650,00 EUR anteilig
IBAN	DE 3568205

EINNAHMEN UND AUSGABEN

Lfd. Nr. zugleich Beleg-Nr.	Datum des Eingangs / der Auszahlung	Bezeichnung der Einnahme bzw. Ausgabe (soweit aus den Belegen nicht ersichtlich, auch Einzahler bzw. Empfänger)	Einnahme EUR	Ausgabe EUR
1	31.12.23	Zinsen (anteilig)	1,00	

Summe: 1,00 0,00

Anmerkung: Der in der Anlage zum Vermögensverzeichnis ausgewiesene Bestand des Sparbuches zum Ende des Rechnungslegungszeitraums ergibt sich aus der Differenz der Gesamteinnahmen (1,00 EUR) abzüglich der Gesamtausgaben (0,00 EUR), das wären 1,00 EUR zuzüglich des Anfangsbestandes von 650,00 EUR, ergibt: 651,00 EUR.





Konto	Sparbuch bei der B-Bank
IBAN	DE 588205...

EINNAHMEN UND AUSGABEN

Lfd. Nr. zugleich Beleg-Nr.	Datum des Eingangs / der Auszahlung	Bezeichnung der Einnahme bzw. Ausgabe (soweit aus den Belegen nicht ersichtlich, auch Einzahler bzw. Empfänger)	Einnahme EUR	Ausgabe EUR
1	20.02.23	Umbuchung vom Girokonto zur verzinslichen Anlage	2.350,00	
2	31.12.23	Zinsen	13,00	
3	15.07.23	Übertrag auf Girokonto		100,00

Summe: 2.363,00 100,00

Anmerkung: Der Bestand des im Rechnungslegungsformular unter 1) d) aufgeführten Sparbuchs zum Ende des Rechnungslegungszeitraums ergibt sich aus der Differenz der Gesamteinnahmen (2.363,00 EUR) abzüglich der Gesamtausgaben (100,00 EUR), somit 2.263,00 EUR, zuzüglich des bereits vorhandenen Sparbetrages in Höhe von 7.000,00 EUR, ergibt: 9.263,00 EUR.





Konto	Bargeld
IBAN	./.

EINNAHMEN UND AUSGABEN

Lfd. Nr. zugleich Beleg-Nr.	Datum des Eingangs / der Auszahlung	Bezeichnung der Einnahme bzw. Ausgabe (soweit aus den Belegen nicht ersichtlich, auch Einzahler bzw. Empfänger)	Einnahme EUR	Ausgabe EUR
1	03.02.23	Bargeldabhebung vom Girokonto	200,00	
2	03.02.23	Auszahlung an Betreute (Quittung vom 03.02.23)		200,00
3	01.03.2023	Bargeldabhebung vom Girokonto	200,00	
4	01.03.2023	Auszahlung an Betreute (Quittung vom 01.03.2023)		200,00
5	23.11.2023	Bargeldabhebung vom Girokonto	100,00	
6	24.11.2023	Zuzahlung in Bar zum Rollstuhl (Rechnung vom)		100,00
7				
8				
9				
...
...
...
<i>Summe:</i>			500,00	500,00

Anmerkung: Der im Rechnungslegungsformular unter 1) a) ausgewiesene Bestand der Bargeldkasse zum Ende des Rechnungslegungszeitraums ergibt sich aus der Differenz der Gesamteinnahmen (500,00 EUR) abzüglich der Gesamtausgaben (500,00 EUR) = 0,00 EUR, zuzüglich des vorhandenen und übernommenen Bargeldbestandes in Höhe von 25,00 EUR, ergibt: 25,00 EUR





C. Selbstbestimmung und Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung: Eine Frage der Haltung!

I. GRUNDLAGEN

Unter anderem auf der Grundlage der Ergebnisse von zwei vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), das heutige Bundesministerium für Justiz (BMJ), in Auftrag gegebenen Untersuchungen zur Qualität (ISG Köln, Matta u. a. 2018) und zur Erforderlichkeit rechtlicher Betreuung (IGES Berlin, Nolting u. a. 2017) wurde das Betreuungsrecht umfassend reformiert.

Ein wichtiger inhaltlicher Grund für die Betreuungsrechtsreform war das folgende übergeordnete Ergebnis der beiden Untersuchungen: Das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen war im bestehenden System der rechtlichen Betreuung nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht. Es wurden insbesondere Mängel bei der praktischen Umsetzung der „unterstützten Entscheidungsfindung“ zur Förderung der Selbstbestimmung festgestellt (Matta u. a. 2018).

Darauf basierend wurde das Reformziel formuliert, die Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen mit rechtlichem Unterstützungsbedarf im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung zu stärken: „Die rechtliche Betreuung muss (...) so ausgestaltet sein, dass dieses **Selbstbestimmungsrecht geachtet und geschützt wird**, indem die Betreuung für dessen größtmögliche Verwirklichung sorgt.“ (ebda. S. 8).

Mit dieser Ausgangslage entstehen in Verbindung mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Artikel 12, ab dem Jahr 2023 bedeutende Anforderungen an die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Die Anforderungen betreffen sowohl beruflich, als auch ehrenamtlich tätige Personen in der rechtlichen Betreuung und beziehen sich auf die Betreuungspraxis: Hier ist die Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung



größtmöglich zu beachten und durch eine Unterstützung in den Entscheidungsfindungsprozessen zu fördern. Betreuerinnen und Betreuer sollen unterstützen statt vertreten und nur im Ausnahmefall an Stelle der Betreuten entscheiden. Die Selbstbestimmung hilfsbedürftiger Erwachsener soll gestärkt und deren Recht auf ein autonomes Leben erweitert werden (Wetz 2022, S. 22).

II. SELBSTBESTIMMUNG IM VERHÄLTNIS ZUR FÜRSORGE

Die Selbstbestimmung eines anderen Menschen, z. B. eines Familienangehörigen, zuzulassen und auszuhalten ist keine Selbstverständlichkeit, sondern erfordert ein stetiges Ausbalancieren unterschiedlicher Bedingungen. Zum einen ist eine eigene Haltung notwendig, die davon geprägt ist, dass Selbstbestimmung das Recht Aller, auch der Menschen mit Erkrankung oder Behinderung und rechtlicher Betreuung, ist. Höchste Gerichte haben mehrfach festgestellt, dass Selbstbestimmung zum Kerngehalt der Menschenwürde gehört. Es ist Teil der menschlichen Würde, frei über das eigene Dasein verfügen und das Leben in eigener wie auch in sozialer Verantwortung führen zu dürfen (Wetz 2022, S. 23). Selbstbestimmung als Teil der Würde wird demnach nicht anderen Menschen zugestanden, sondern alle haben das ihnen eigene Recht zur Selbstbestimmung, auch wenn sie in der Umsetzung Unterstützung benötigen. Demzufolge müssen rechtliche Betreuerinnen und Betreuer auch selbstbestimmte Entscheidungen der Menschen zulassen und aushalten, für die sie als rechtliche Betreuerin oder Betreuer bestellt sind – auch wenn sie selbst die Entscheidung so nicht trafen bzw. eine andere Vorstellung zu einer Entscheidungsfrage haben.

Demgegenüber kann die eigene Sorge um einen anderen Menschen, zu dem man eine familiäre oder freundschaftliche Beziehung hat, für den man durch die Einrichtung einer ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung auch rechtlich verantwortlich ist, stehen. Die eigene Sorge betrifft häufig Fragen, was der betreute Mensch aufgrund seiner angenommenen Fähigkeiten und Einschränkungen inhaltlich einsehen kann. Ob die Konsequenzen seiner Wünsche, seines Willens und seiner Präferenzen für ihn absehbar sind und er sein Handeln danach auch ausrichten kann? Oder ob durch seine Wünsche und seinen Willen Schaden für ihn selbst oder sein Vermögen entstehen kann und dieser angenommene Schaden durch ersetzende Entscheidungen und ersetzendes Handeln der Betreuerin/ des Betreuers verhindert werden könnte, vielleicht sogar werden muss? Die eigene Sorge prägt ebenso wie das Selbstbestimmungsrecht das eigene Denken und Handeln im Rahmen der Umsetzung einer rechtlichen Betreuung. Sie führt häufig zu fürsorglichem Handeln für die andere Person, zu ihrem „Wohl“ bzw. in ihrem „besten Interesse“.

Die Umsetzung der rechtlichen Betreuung muss sich an den Bestimmungen des Betreuungsrechts ab §1814 BGB und den Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention, hier dem sehr weitreichenden Selbstbestimmungsrecht und der gegebenenfalls notwendigen Unterstützung in Prozessen der Entscheidungsfindung, ausrichten. Die Unterstützung in Entscheidungsfindungsprozessen wird relevant, wenn im Einzelfall persönlich angenommen wird, dass die Fähigkeit zur Selbstbestimmung eines anderen Menschen nicht oder nur teilweise vorhanden ist. Demnach, wenn Unterstützung in der Entscheidungsfindung in Bezug zu einer konkret zu entscheidenden Sachfrage angenommen oder selbige gar von dem Menschen mit Betreuung eingefordert wird.



Wichtig für die Praxis: Fürsorge und Selbstbestimmung sind in der Betreuungspraxis stetig abzuwägen, insbesondere dann, wenn die Entscheidungsfragen von erheblicher Tragweite sind. Die Abwägung unterliegt dem Prinzip und dem Recht des Menschen mit rechtlicher Betreuung, dass selbstbestimmte eigene Entscheidungen den Vorrang vor einer Fremdbestimmung haben.

Unterstützte Entscheidungsfindung soll zu einer **eigenen Entscheidung der betreuten Person** führen und ist der ersetzenden Entscheidung vorzuziehen. Nur in Ausnahmefällen darf fürsorglich für einen anderen Menschen ersetzend entschieden werden. Um diesen Umständen gerecht zu werden, enthält das Betreuungsrecht sowohl ein Unterstützungs- als auch ein Schutzprinzip.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen, was Unterstützte Entscheidungsfindung im Kern ist, welche zentralen Prinzipien sie hat und wie insbesondere ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sie konkret umsetzen können. Diesen Fragen wird in den folgenden Kapiteln nachgegangen.

III. DAS BEGRIFFSPEKTRUM ENTSCHEIDUNG

Es ist für die rechtliche Betreuungspraxis wichtig, die Begriffe „Entscheidung“, „Entscheidungsfindung“ und „Unterstützte Entscheidungsfindung“ zu definieren. Die Definitionen bilden eine Grundlage für das Verständnis von dem, was in Praxissituationen relevant ist und dienen der Handlungssicherheit.

Entscheidung: Unter dem Begriff der Entscheidung wird lediglich die Festlegung für oder gegen etwas verstanden. Eine Entscheidung ermöglicht konkretes Handeln, sogenannte Willenshandlungen, die sich auf eine vorangegangene Entscheidungsfrage und die getroffene Entscheidung beziehen. Zugrunde liegt der Entscheidung ein bestimmtes Motiv, das eine mögliche folgende Tätigkeit leitet. Mit **Motiv** ist gemeint, welche aktuellen Emotionen die Entscheidung leiten, bzw. warum man auf der Grundlage einer Emotion etwas möchte oder auch nicht möchte. Gleichzeitig wird mit einer Entscheidung ein **bestimmtes Ziel** verfolgt, welches durch eine Handlung versucht wird zu erreichen.

Entscheidungen zu verstehen bedeutet, zum einen die Frage danach zu stellen, welche Emotionen eine Entscheidung begleiten bzw. durch eine Entscheidung verändert werden sollen (warum entscheiden?). Zum anderen ist die Frage relevant, durch welches Ziel dies vermutlich erreicht werden kann (wie verändere ich die Emotionen?). Beide Fragen zu stellen und zu beantworten ist wichtig, um den anderen Menschen verstehen zu können.

Entscheidungsfindung: Die Entscheidungsfindung ist der Prozess der zu einer Festlegung führt. Der Begriff beschreibt den Prozess von einem oder mehreren Bedürfnissen hin zu einem Zielmotiv. Dieser ist komplex und unter anderem von Faktoren wie dem Bedürfnis bzw. den Bedürfnissen, dem Motiv, dem Ziel, von Tätigkeiten und Handlungen sowie vom individuell gegebenen Sinn abhängig. Das angestrebte Ergebnis der Entscheidungsfindung ist, eine Entscheidung zu finden, die Sinn für einen Menschen ergibt und Willenshandlungen ermöglicht.

Unterstützte Entscheidungsfindung: Der Begriff bezieht sich auf die Unterstützungsleistung, die in dem vorab dargestellten Prozess von einem oder mehreren Bedürfnissen zum Zielmotiv notwendig ist, um zu einer Entscheidung zu kommen. Die Unterstützungsleistung ist grundsätzlich unabhängig von dem Entscheidungsausgang, d. h. sie kann nicht



angeboten werden, um eine vordefinierte Entscheidung zu realisieren. Sie muss dann angeboten werden, wenn ein Unterstützungsbedarf besteht und ist grundsätzlich bezogen auf die Entscheidung selbst **ergebnisoffen**. Um die betreute Person vor Beeinflussung durch die Betreuerin oder den Betreuer zu schützen ist ein offener und transparenter Dialog von besonderer Bedeutung.

Die unterschiedlichen Begriffe soll das nachfolgende **Beispiel** veranschaulichen:

Herr A. wird durch eine rechtliche Betreuerin Frau B. im Rahmen der Vermögenssorge unterstützt. Er verfügt über ein Bankvermögen i. H. v. 2.000 € auf einem Tagesgeldkonto. Im Laufe der ersten Woche des Monats hat er sein Einkommen aus der Grundsicherung bereits komplett ausgegeben. Er trifft die Entscheidung, dass er von seinem Tagesgeldkonto 500 € abheben möchte, um damit über den laufenden Monat weiter liquide zu sein (**Entscheidung**). Vorab hat er abgewogen, ob er sich nicht etwas Geld von einem Freund leiht oder lieber sein Bankvermögen nutzt (**Entscheidungsfindung**). Dazu hat er seine rechtliche Betreuerin Frau B. um Rat gebeten. Sie hat mit ihm in einem Gespräch versucht zu klären, welche Bedürfnisse und Zielmotive er hat und wie er diese am besten befriedigen könnte. So hat sie ihn zum Beispiel gefragt, ob er schon konkrete andere Pläne für die Ersparnisse hatte und ob er Alternativen zur Abhebung vom Tagesgeldkonto erwogen hat. Dabei hat Frau B. ihre eigene Ansicht zur Sachfrage nicht mit eingebracht (**Unterstützte Entscheidungsfindung**).

Wichtig für die Praxis: Die Suche nach Unterstützung in der Entscheidungsfindung ist für alle Menschen üblich. Wir alle verfolgen damit im Alltag Ziele, wie die Erleichterung im Treffen einer Entscheidung oder auch eine Begründung für eine bereits getroffene Entscheidung zu finden. Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer benötigen eine Haltung die davon geprägt ist, dass die Bedingungen zu den Begriffen von Entscheidung, Entscheidungsfindung und Unterstützter Entscheidungsfindung für uns alle gelten, ganz unabhängig von einer rechtlichen Betreuung, einer Behinderung, einer psychiatrischen Diagnose oder des Lebensalters etc.



IV. DIE BEGRIFFE „WUNSCH“, „WILLE“ UND „PRÄFERENZ“

In der sogenannten Magna Charta des Betreuungsrechts, dem § 1821 BGB, werden die Pflichten der rechtlichen Betreuenden mit den Wünschen des betreuten Menschen verknüpft:

§ 1821 Abs. 2 BGB:

„Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.“

Um die Angelegenheiten nach Wünschen zu besorgen, bzw. vorab Wünsche feststellen zu können, ist es wichtig zu definieren, was unter dem Begriff zu verstehen ist. Ein **Wunsch** drückt sich darin aus, dass man „gerne hätte, dass andere etwas für die eigene Person tun müssen“ (Hinte 2019, S. 18). Nach dieser Definition bleibt eine Person nach der Wunschäußerung passiv. Aufgrund der Wunschäußerung ist eine konkrete Handlung durch die



rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer möglich. Mit der Wunscherfüllung kann eine konkrete Sache umgesetzt und darüber hinaus ein emotionales Bedürfnis befriedigt werden. In der deutschen Übersetzung der UN-BRK wird in Artikel 12 (4) der Begriff „Wille“ verwendet:

„(4) ... Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der **Wille** und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, ...“ (BGBl. 2008, S. 1419).

Der Willensbegriff drückt sich dahingehend aus, dass man „entschlossen ist, mit eigener Aktivität zum Erreichen des [eigenen] Ziels beizutragen“ (Hinte 2019, S. 18). Demnach trägt man nach der Willensäußerung aktiv dazu bei, dass mit einer eigenen konkreten Willenshandlung ein eigenes konkretes Zielmotiv, sprich eine Bedürfnisbefriedigung, verfolgt wird. Ein Wunsch oder ein Wille als Begehren oder Streben nach Etwas existieren demnach nicht selbstständig, sondern werden durch Emotionen oder Affekte geprägt. Insofern ist im Dialog herauszufinden, welche Emotionen oder Affekte das Bedürfnis begleiten, welches durch die Wunschverfolgung bzw. Willenshandlung befriedigt werden soll. Entscheidend ist, dass mit dem gemeinsamen „in Worte fassen“ des Zielmotivs auf der Grundlage des geäußerten Wunsches oder des Willens im Dialog konkretes Handeln möglich wird.

Eine „**Präferenz**“ drückt noch keine eindeutige Möglichkeit einer konkreten Handlung aus. Vielmehr wird mit dem Begriff der Präferenz das allgemeine Vorziehen einer Sache gegenüber einer anderen verstanden. Präferenzen werden häufig auf der Grundlage von positiven Erfahrungen im Sinne „bewährter Handlungen“, gebildet und zukünftige Willenshandlungen können danach ausgerichtet werden. Auf der Grundlage einer Präferenz muss erst der Wille oder der Wunsch sowie das Zielmotiv herausgefunden werden. Im Dialog soll das Herausfinden gemeinsam gestaltet werden.

Beispiel: Herr A. trifft die Entscheidung, dass er von seinem Tagesgeldkonto 500 € abheben möchte, um damit über den laufenden Monat weiter liquide zu sein. Dies betrifft seinen **Willen**, da er selbst tätig werden will. Er wünscht sich offensichtlich, dass Frau B. ihn in einem Gespräch diesbezüglich berät. Mit diesem **Wunsch** wird deutlich, dass die rechtliche Betreuerin tätig werden soll. In allen finanziellen Angelegenheiten sucht Herr A. ein Gespräch mit seiner rechtlichen Betreuerin, da er sich gerne absichern möchte. Er hat die **Präferenz**, sprich Vorliebe, sich bei finanziellen Angelegenheiten sicher fühlen zu wollen.

Wichtig für die Praxis: Mit der theoretischen Unterscheidung der Begriffe „Wunsch“ und „Wille“ ist im Einzelfall die Notwendigkeit verbunden, im Dialog das herauszufinden, was der betreute Mensch wünscht oder was er will und dementsprechend die Maßnahme, also das eigene Vorgehen, in Anlehnung an das Zielmotiv auszurichten.

Gleichbedeutend ist herauszufinden, was die betreute Person nicht wünscht oder nicht will. Bezogen auf den Begriff „Präferenz“ ist gemeinsam herauszufinden, ob bereits konkretes Handeln erfolgen oder bloß eine Vorliebe zu einer bestimmten Sache wahrgenommen werden soll, die dann wiederum zukünftige Willenshandlungen prägen sollen.





Das **Verstehenwollen** der Zielmotive führt zu der Ermöglichung des Dialogs. Dies bildet die Grundlage jeglicher reflektierten Haltung und praktischen Vorgehensweise von rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuern.

V. DER BEGRIFF „RECHT“ IM INNEN UND AUSSENVERHÄLTNIS

Das „Recht“ von Menschen, die Unterstützung im Rahmen einer rechtlichen Betreuung erfahren, bezieht sich auf folgende zwei Verhältnisse:

- Innenverhältnis: Zielt ab auf das Verhältnis zwischen der rechtlichen Betreuerin/ des rechtlichen Betreuers und dem Menschen, der rechtlich betreut wird.
- Außenverhältnis: Zielt ab auf den Menschen der rechtlich betreut wird und anderen Personen oder Institutionen.

Bezogen auf das Innenverhältnis bedeutet der Begriff des „Rechts“, dass der betreute Mensch das Recht auf **Unterstützung und auf Schutz** durch die rechtlich betreuende Person hat. Sowohl die Unterstützung als auch der Schutz sind in einem Dialog zu konkretisieren.

Der Schutz bezieht sich auf Verhinderung von erheblicher Selbst- und Vermögensgefährdung und auf den Schutz vor missbräuchlicher Einflussnahme in der Unterstützungsleistung durch die betreuende Person.

Bezogen auf den Dialog heißt das, dass sich in jeglichen Äußerungen ein Ausdruck eines Wunsches, eines Willens oder einer Präferenz verbergen kann. Darüber hinaus heißt das, dass rechtliche Betreuerinnen oder Betreuer jegliche Äußerung, ob verbal oder nonverbal, für interpretationsfähig halten und die Äußerung bezogen auf einen eventuellen Wunsch, Wille oder Präferenz interpretieren. Darauf haben Menschen mit rechtlicher Betreuung gegenüber ihren rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuern im Innenverhältnis einen Anspruch.

Im Außenverhältnis, d. h. gegenüber anderen Personen oder Institutionen, hat der Mensch mit rechtlicher Betreuung grundsätzlich das Recht, als rechts- und handlungsfähig angesehen zu werden. Dies gilt, solange nicht durch einen Einwilligungsvorbehalt als hoheitliche, richterliche Anordnung die Geschäftsfähigkeit oder die Einwilligungsfähigkeit beschränkt wird.

Beispiel: Es ist Donnerstagnachmittag und Herr A hat starke Zahnschmerzen. Herr A. will erst nach dem Wochenende über einen tatsächlichen Zahnarztbesuch nachdenken. Im Gespräch mit seiner rechtlichen Betreuerin Frau B., die auch für die Gesundheitsorge zuständig ist, zeigt sich Herr A. sehr verschlossen. Frau B. weiß um die bestehenden starken Zahnschmerzen und fragt, ob nicht doch ein Zahnarztbesuch vor dem bevorstehenden Wochenende sinnvoller sei, als bis Montag abzuwarten. Ohne dass Frau B. die Frage umfänglich gestellt hat, wendet Herr A. seinen Kopf zur Seite und den Blick unter sich. Frau B. kennt diesen Ausdruck von Herrn A., der in anderen Situationen als „Nein“ zu verstehen war. Frau B. muss sich nun die Frage stellen, ob hinter diesem Ausdruck ein Wunsch oder Wille steht und Herr A. das Recht hat, dass dieser Ausdruck von Frau B. als interpretierbar und zu interpretieren anzusehen ist (**Recht im Innenverhältnis**). Herr A. will sich nicht jetzt mit einem Zahnarztbesuch auseinandersetzen, sondern erst am Montag. Kurz nach Ende des Gesprächs meldet sich der Bruder von Herr A. bei der rechtlichen Betreuerin telefonisch und fordert, dass sie auf jeden Fall mit Herrn A. zum Zahnarzt gehen muss, unabhängig was Herr A. wünscht oder will. Schließlich sei er doch



behindert und habe aufgrund dieser Behinderung die rechtliche Betreuung. Zudem habe der Bruder keine Lust, dass er dann am Wochenende u. U. mit Herrn A. zu einem Notdienst fahren muss. Frau B. muss gegenüber dem Bruder darstellen, dass Herr A. trotz der bestehenden kognitiven Beeinträchtigung verstehen kann, welche Vor- und Nachteile das Abwarten bis Montag hat und demnach seine Einwilligungsfähigkeit vorliegt. Diese ist nicht durch die verständliche Ansicht des Bruders aufzuheben (**Recht im Außenverhältnis**).



Wichtig für die Praxis: Rechtliche Betreuerinnen oder Betreuer haben bezogen auf das Außenverhältnis dafür Sorge zu tragen, dass nicht durch Dritte die Rechts- und Handlungsfähigkeit aufgrund der bestehenden rechtlichen Betreuung oder der generellen Beeinträchtigung abgesprochen wird. Sie stellen darüber hinaus sicher, dass der betreute Mensch die Unterstützungsleistung bekommt, die er benötigt, um ein Rechtsgeschäft rechtswirksam werden zu lassen.

Bezogen auf das Innenverhältnis können im Dialog isolierende Bedingungen deutlich werden. So könnte die Fähigkeit zur Einsicht in einen konkret vorliegenden Sachverhalt eingeschränkt sein oder gar fehlen. Es stellt sich die Frage, ob und wie diese isolierende Bedingung im Dialog für den konkreten Sachverhalt abgebaut werden kann.

VI. DIE „ERWEITERUNG DES MÖGLICHKEITSRAUMS“ UND DER „ABBAU ISOLIERENDER BEDINGUNGEN“

„Unterstützte Entscheidungsfindung“ zielt darauf ab, den Möglichkeitsraum eines Menschen zu erweitern. Dies bedeutet, dass das Ziel verfolgt wird, durch den Dialog die Möglichkeiten über einen bestimmten Sachverhalt, eine vorliegende Entscheidungsfrage, zu denken und das Handeln danach ausrichten zu können, erweitert werden sollen.

Gleichzeitig hat „Unterstützte Entscheidungsfindung“ die Funktion, isolierende Bedingungen abzubauen, weil diese das Selbstbestimmungsrecht und die Teilhabemöglichkeiten eines Menschen massiv begrenzen. Isolierende Bedingungen können ebenfalls das betreuereigene Denken über eine Entscheidungsfrage und das danach auszurichtende Handeln betreffen.

Isolierende Bedingungen können zum einen im **Innenverhältnis**, das heißt im Verhältnis betreuter Mensch und rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer, z.B. in Form von Vorstellungen über Defizite eines Anderen (sog. defizitäre Menschenbilder) auftreten. Zum anderen können sie auch im **Außenverhältnis**, d. h. zwischen der Person mit rechtlicher Betreuung und Dritten (Ärztinnen/ Ärzte, Angehörige, Nachbarschaft, etc.), z.B. durch die Einschätzung, dass immer die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer entscheiden muss, auftreten.



Wichtig für die Praxis: Isolierende Bedingungen sind zu erkennen und durch die Reflexion der eigenen Haltung und Rolle oder durch Aufklärung Dritter abzubauen. Die Haltung der rechtlich vertretenden Person zielt demnach darauf ab, Selbstbestimmung, Autonomie und Partizipation zu schützen und zu fördern.

Beispiel: Herr A. hat vor dem bevorstehenden Zahnarzttermin so viel Angst, dass seine Konzentrationsfähigkeit in dem Gespräch mit Frau B. sehr stark eingeschränkt ist. Er kann sich nicht auf die Gesprächsinhalte konzentrieren und wechselt ständig die Themen (**Isolierende Bedingung**). Frau B. muss nunmehr darüber nachdenken, wie sie Bedingungen



schaffen kann, die ein Gespräch mit Herrn A. über die Zahnschmerzen und den Zahnarzttermin ermöglichen. Frau B. entscheidet sich, nicht über das Thema Zahnarztbesuch, sondern über das Thema Angst mit Herrn A. ins Gespräch zu kommen (**Abbau isolierender Bedingungen**). Dadurch fühlt sich Herr A. in seinen Gefühlen ernst genommen und er schafft es, über Vor- und Nachteile des Abwartens bis Montag vorsichtig zu denken und zu sprechen (**Erweiterung des Möglichkeitsraums**).

VII. DIE ABKEHR VON „WOHL“ UND „BESTEM INTERESSE“

Die „Unterstützte Entscheidungsfindung“ zielt nicht auf ein „bestes Interesse“ oder „Wohl“ ab, das ein Mensch für einen anderen Menschen annimmt, sondern auf die in der UN-BRK Artikel 12 festgeschriebenen Präferenzen und den Willen des Menschen, der nach einer Entscheidung sucht. Betreuungsrechtlich fokussiert sich Unterstützte Entscheidungsfindung auf den Wunsch der rechtlich betreuten Person (§ 1821 BGB). **Die Begriffe „bestes Interesse“ und „Wohl“ sind weder in der UN-BRK, noch im reformierten Betreuungsrecht enthalten.**

Grund dafür ist, dass mit beiden Begriffen die Unterstellung einhergeht, man wisse doch „von außen“, was für den anderen Menschen am besten ist, in seinem Interesse liegt und seinem Wohl entspricht. Damit wird aber die Selbstbestimmung der Betroffenen eingeschränkt. Wichtig ist daher, dass der Prozess der Entscheidungsfindung **ergebnisoffen** gestaltet wird. Es gilt herauszufinden, **was die betreute Person selbst wünscht oder will**. Das ist ein wesentlicher Unterschied zur ersetzenden Entscheidung, die auf ein konkretes Ergebnis bzw. ein Ziel hin orientiert ist und von einem „besten Interesse“ oder „Wohl“ ausgeht.

Beispiel: Der Bruder von Herrn A. möchte sich gar nicht davor drücken, Herrn A. u. U. am Wochenende zu einem Notdienst habenden Zahnarzt zu begleiten. Vielmehr ist er in Sorge um seinen Bruder und der Meinung, dass es doch in seinem Interesse sein müsste, nicht weiterhin Zahnschmerzen zu haben (bestes Interesse). Es müsse doch in seinem gesundheitlichen Wohl liegen, behandelt zu werden und schmerzfrei zu sein (Wohl). Solange jedoch kein erheblicher gesundheitlicher Schaden für Leib und Leben des Herrn A. vorliegt, muss sich Frau B. an den geäußerten Wunsch von Herrn A. halten, wenn dieser im Rahmen freier Willensbildung entstanden ist. Im vorliegenden Beispiel liegt weder eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben vor, noch führt bei Herrn A. seine kognitive Beeinträchtigung dazu, dass er keinen freien Willen mehr bilden kann. Er kann Inhalt und Konsequenzen einsehen und seine Einwilligung in die Heilbehandlung verweigern. Mit dieser Vorgehensweise fördert Frau B. das Selbstbestimmungsrecht des Herrn A..

Wichtig für die Praxis: Es ist entscheidend, dass die **Haltung** von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern davon geprägt ist, keine vorweggenommenen Annahmen über das „bestes Interesse“ oder das „Wohl“ des betreuten Menschen vorzunehmen und ihn damit bereits in seiner Selbstbestimmung zu lenken oder gar einzuschränken. Vielmehr muss die Haltung davon geprägt sein, dass der betreute Mensch im Dialog eine Möglichkeit gewinnt, **mehrere unterschiedliche Perspektiven auf seine vorliegende Entscheidungsfrage** zu entwickeln. Im Weiteren soll er Möglichkeiten nutzen können, sein eigenes Handeln danach auszurichten. Isolierende Bedingungen können das Denken und die Handlungsmöglichkeiten einschränken. Rechtliche Betreuerinnen oder Betreuer haben die Aufgabe, diese isolierenden Bedingungen zu erkennen und zu versuchen, dieselben abzubauen.





VIII. DER DIALOG: PRAKTISCHE UMSETZUNG DER „UNTERSTÜTZTEN ENTSCHEIDUNGSFINDUNG“

Für einen gelingenden Prozess einer „Unterstützten Entscheidungsfindung“ ist es wichtig, nicht nur sachliche Ziele des Gegenübers in den Blick zu nehmen, sondern auch die begleitenden Emotionen und Affekte. Diese beeinflussen Entscheidungsprozesse wesentlich. Die Unterstützung in Entscheidungsfindungsprozessen beinhaltet, einen Menschen auf dem Weg vom Bedürfnis zum Zielmotiv zu begleiten, sodass das Ergebnis einen Sinn für den Menschen ergibt, der in der Entscheidungsfindung unterstützt wird. Dies gelingt praktisch vor allem durch **Zuhören, Mitdenken** und ein **Bewusstsein** für die betreuerischen Bedürfnisse und Interessen, sowie die des Menschen, der Unterstützung benötigt oder einfordert.

Dies ist die Basis dafür, sich auf einen Dialog einlassen und Resonanz erzeugen zu können. Resonanz zielt auf ein inneres, gegenseitiges emotionales Mitschwingen ab. Erforderlich für Resonanz ist, zuzuhören und das Gehörte nicht sofort als unvernünftig oder negativ zu bewerten. Vermieden werden sollte, dass die rechtlich betreuenden Personen eine Haltung haben, die davon geprägt ist, dass sie sich selbst ausschließlich als die „Wissenden“ und „Erkennenden“ versteht, die ihr Wissen und ihre Erkenntnisse als Gabe an jene austeilten, die vorgeblich nichts wissen. Mit dieser Handlungslogik würden lediglich die eigenen Interessen vertreten.

Beispiel: In dem Gespräch zwischen Frau B. und Herrn A. hat die rechtliche Betreuerin die emotionale Seite der Entscheidung in den Blick genommen und die Angst als begleitende Emotion thematisieren können. Dadurch konnte sich Herr A. im Gespräch öffnen. Wichtig ist, dass Frau B. die Entscheidung des Herrn A. für ihn selbst als subjektiv sinnvoll anerkennt und nicht direkt als sinnlos o. ä. bewertet. Frau B. kann mittels Zuhören und emotionaler Anteilnahme Resonanz erzeugen und dadurch im Dialog mit Herrn A. neue Möglichkeiten in Bezug auf die Sachfrage der Zahnarztbehandlung besprechen.

Wichtig für die Praxis: Äußerungen des Gegenübers ausschließlich durch die „Brille der Vorannahmen und Erwartungen“ der rechtlich Betreuenden zu betrachten und zu bewerten heißt, den Entscheidungs- und Möglichkeitsraum des Anderen einzuzugrenzen. Von den Wünschen und dem Willen des betreuten Menschen wird dadurch abgelenkt. Einen Menschen, der in der Entscheidungsfindung unterstützt werden soll, emotional zu verstehen, ist Voraussetzung für einen Dialog bzw. gelingenden Prozess der Unterstützten Entscheidungsfindung.

Neue Möglichkeitsräume können sich durch die gemeinsame Gestaltung des Dialogs entwickeln. Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sind dabei nicht passiv oder neutral, sondern selbst Bestandteil des Dialogs – sie sollten selbst innerlich mitschwingen. „Unterstützte Entscheidungsfindung“ ist demzufolge ein Prozess zwischen zwei Menschen. Um diesen zu fördern, ist die Selbstreflexion wichtig.

IX. DEFIZITÄRE MENSCHENBILDER UND DEREN WIRKUNG

Defizitäre Menschenbilder beinhalten eine negative Zuschreibung und stellen eine isolierende Bedingung dar. Hervorgehoben wird, was ein Mensch nicht (mehr) kann. Entscheidend ist zum einen, dass rechtliche Betreuerinnen und Betreuer die Haltung haben, eigene defizitäre Menschenbilder als isolierende Bedingung anzuerkennen und abbauen zu wollen. Zum anderen ist wichtig, dass sie den Kontakt zu betreuten Menschen so gestalten, dass Bedingungen geschaffen werden, die einen Dialog ermöglichen.





Im Zentrum steht, den Blick als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer auf den Dialog und die Bedingungen des Dialogs zu lenken und nicht auf eine Diagnose oder ein vermeintliches Defizit.

Beispiel: Die rechtliche Betreuerin Frau B. hat von Herrn A. nicht das Bild, dass durch die diagnostizierte kognitive Beeinträchtigung im Sinne einer Behinderung und der damit einhergehenden Symptome (zunehmend starke Vergesslichkeit, Konzentrationsprobleme, herabgesetzte Aufmerksamkeit) grundsätzlich bezogen auf alle Sachfragen eingeschränkte Fähigkeiten vorliegen. Demnach hat Frau B. auch nicht das Bild, dass Herr A. keine sinnvolle Entscheidung bezüglich des Zahnarztbesuches oder der Bankabhebung treffen kann. Vielmehr hat Frau B. ein Verständnis davon, dass es darum geht, den Dialog hemmende, isolierende Bedingungen abzubauen, um dann gemeinsam mit Herrn A. Möglichkeiten besprechen zu können.

IX. DIE „ANERKENNUNG DES ANDEREN ALS MEINESGLEICHEN“

Durch die Anerkennung des Gegenübers als Meinesgleichen können wir die Entscheidung eines anderen Menschen als für ihn sinnvoll nachempfinden und in sich logisch nachvollziehen. Dies auch, wenn sie für mich aus der Perspektive meiner Biografie erst einmal abwegig erscheint (Jantzen 2005).

Beispiel: Die Haltung von Frau B. in Bezug zu Herrn A., aber auch zu allen anderen Menschen, die sie rechtlich betreut, ist grundlegend von Folgendem geprägt: Frau B. kann anerkennen, dass die Entscheidungen Anderer durchaus auch ihre eigenen sein könnten, wenn a) sie mit der zu entscheidenden Sachfrage konfrontiert wäre, und b) sie die gleiche Geschichte oder Biografie des Anderen hätte. Unter diesen beiden Umständen, könnte Frau B. gleiche Entscheidungen treffen, wie die Menschen, für die sie als rechtliche Betreuerin zuständig ist. Für Frau B. ist diese Haltung grundlegend wichtig, um die Entscheidungen ihrer Gegenüber verstehen und in einem Dialog die emotionale und die sachliche Seite der Entscheidungen Anderer nachvollziehen zu können. Ebenso ermöglicht diese Haltung, dass im Dialog isolierende Bedingungen erkannt und abgebaut, sowie weitere Perspektiven auf die vorliegende Sachfrage thematisierbar werden.

X. ZUSAMMENFASSUNG

In der Umsetzung der unterstützten Entscheidungsfindung geht es für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer darum, eine **Haltung** zu haben, die von **Anerkennungen** geprägt ist, und zwar die Anerkennung, dass:

- sich hinter jeder Entscheidung eines anderen Menschen eine **subjektive Bedeutung** verbirgt (Was bedeutet die getroffene Entscheidung für den anderen? Welches sachliche Ziel soll erreicht werden?),
- diese subjektive Bedeutung ihren Ausgangspunkt in einem **individuellen Bedürfnis** hat (Welches Bedürfnis soll befriedigt werden?),
- die Möglichkeit eigener Entscheidungen die **Erweiterung des Handlungsspielraums** für den betreuten Menschen bedeutet (Was kann auf der Grundlage einer Entscheidung in konkreten (Willens-)Handlungen umgesetzt werden? Erweiterung des Möglichkeitsraums),
- sich durch das Treffen einer Entscheidung eines betreuten Menschen dessen **subjektive Lebensqualität** verbessert (Welche positiven Emotionen entstehen durch das Treffen einer Entscheidung und der realisierten Willenshandlung?),
- der Ansatzpunkt für Unterstützung in Entscheidungsfindungsprozessen das **gemeinsame Herstellen eines klaren Verständnisses des individuellen Bedürfnisses** ist,



(Sprechen wir von den gleichen Emotionen, die durch eine Entscheidung erhalten oder verändert werden sollen?),

- ausgehend von einem Bedürfnis ein Motiv und ein Ziel (Zielmotiv) formuliert werden kann (Welche Emotionen prägen die konkreten Handlungen und Tätigkeiten hin zu einem Zielmotiv?),
- die Unterstützte Entscheidungsfindung der Prozess vom Bedürfnis zum Zielmotiv ist. (Was macht den individuellen Weg vom Bedürfnis hin zum angestrebten Zielmotiv aus?)

Eine solche Haltung der Betreuerin oder des Betreuers ermöglicht es, dass Betreute die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit zu realisieren, dass die Wünsche, der Wille und Präferenzen ausreichend Beachtung finden und damit ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen ermöglicht wird. Um Selbstbestimmung der Menschen mit rechtlicher Betreuung im Rahmen von Unterstützter Entscheidungsfindung zu gewähren, ist es wichtig, die eigenen Standpunkte mit außenstehenden Dritten zu reflektieren bzw. zu besprechen. Dafür stehen ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern die Betreuungsvereine, die Betreuungsbehörden und die Betreuungsgerichte zur Verfügung.



Literatur

Bundesgesetzblatt (2008): Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008, 1419 f.

Feuser, G. (2010): Integration und Inklusion als Möglichkeitsräume. In: Stein, A.-D. et al. (Hrsg.): Integration und Inklusion auf dem Weg ins Gemeinwesen. Möglichkeitsräume und Perspektiven. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, 17-31

Freire, P. (1993): Pädagogik der Unterdrückten. Bildung als Praxis der Freiheit. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag

Hinte, W. (2019): Sozialraumorientierung – Grundlage und Herausforderung für professionelles Handeln. In: Fürst, Roland; Hinte, Wolfgang (Hrsg.): Sozialraumorientierung. Ein Studienbuch zu fachlichen, institutionellen und finanziellen Aspekten, Facultas Wien, 9-28

Jantzen, W. (2020): Geschichte, Pädagogik und Psychologie der geistigen Behinderung. Berlin: Lehmanns Media

Jantzen, W. (2015c): Was sind Emotionen und was ist emotionale Entwicklung? In: Lanwer, W.; Jantzen, W. (Hrsg.): Jahrbuch der Luria-Gesellschaft 2014. Berlin: Lehmanns Media, 14-52

Jantzen, W. (2010): Schwerste Behinderung als sinnvolles und systemhaftes Verhalten unter isolierenden Bedingungen anhand der Beispiele Anencephalie, Epilepsie und Autismus, Teilhabe, 49, 3, 102-109

Jantzen, W. (2005): Es kommt darauf an, sich zu verändern...“ Zur Methodologie und Praxis rehistorisierender Diagnostik und Intervention. Gießen: Psychosozial-Verlag

Lanwer, W. (2006): Methoden in Heilpädagogik und Heilerziehungspflege. Diagnostik. Troisdorf: Bildungsverlag EINS

Matta, V.; Engels, D.; Brosey, D.; Köller, R. et al. (2018): Qualität in der rechtlichen Betreuung – Abschlussbericht, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (Hrsg.), Köln: Bundesanzeiger Verlag

Nolting, H.-D.; Zich, K; Tisch, T.; Braeseke, G. (2017): Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“, Abschlussbericht Band 1 und 2, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (Hrsg.). Köln: Bundesanzeigerverlag

Wetz, F. J. (2020): Gefährdete Selbstachtung – Herausforderungen der Rechtlichen Betreuung, in: Jahrbuch des BdB 2020, Balance buch + medien Verlag, S. 22 - 36



D. Anhang





Merkblatt über Haftpflichtversicherungsschutz in ehrenamtlich geführten Betreuungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Dies soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Sie wurden vom Betreuungsgericht zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt. Mit diesem Ehrenamt übernehmen Sie eine Vielzahl von Pflichten, mit denen wir Sie nicht alleine lassen wollen. Selbstverständlich stehen die jeweiligen Amtsgerichte jederzeit gerne bei Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung zur Verfügung.

Trotz größter Sorgfalt Ihrerseits kann es im Rahmen der Betreuung zu Schäden kommen. Das Hessische Ministerium der Justiz hat deshalb mit der SV Sparkassenversicherung einen Sammelversicherungsvertrag zu den nachfolgenden Konditionen abgeschlossen:

1. Als ehrenamtlicher Betreuer sind Sie ab Ihrer Bestellung in diesem Vertrag automatisch mitversichert. Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich.

Falls Sie Betreuungen nicht ehrenamtlich führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, z. B. als Vereins-, Behörden- oder selbständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwalt oder Steuerberater, muss für Ihre Tätigkeit als Betreuer eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus ihrer Tätigkeit als Betreuer geltend gemacht werden.

Es sind folgende Deckungssummen vereinbart:
3.000.000,-- € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
50.000,-- € für Vermögensschäden

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche eines Betreuten, der Ihr Angehöriger ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt; dies gilt bei Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden nur, sofern Sie Betreuer (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge sind.
4. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) in Verbindung mit den besonderen Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuer und Vormünder in Hessen geregelt, die Ihnen auf Wunsch von der SV Sparkassenversicherung zur Verfügung gestellt werden.
5. Kein Versicherungsschutz besteht für
 - vorsätzlich herbeigeführte Schäden (wissentliche Pflichtverletzung),
 - Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden,
 - Schäden, die Ihnen selbst entstehen,
 - Schäden aus einer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit (z. B. im Zusammenhang mit der Führung eines Unternehmens),
 - Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.Der Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankversicherung nicht möglich war, einer privaten Krankheitskostenversicherung (Grunddeckung für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie



Zahnbehandlung ohne beitragsrelevante Zusatzdeckungen) versäumt wurde.
Bei konkreten Fragen zum Versicherungsschutz stehen Ihnen die Mitarbeiter der
SV SparkassenVersicherung unter Tel. (0611) 178-2531 gerne zur Verfügung.

Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz
in Anspruch nehmen, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden,
binnen einer Woche der SV SparkassenVersicherung schriftlich anzeigen.

Bitte schildern Sie kurz, wer welche Forderungen gegen Sie geltend macht und wie es Ihres
Erachtens zum Schaden kam.

Diese Schilderung senden Sie an:

SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG
Postfach 3120
65021 Wiesbaden
Tel.: 0711/898 100

Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen
Betreuungsgerichts, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis
gehören.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles der SV SparkassenVersicherung und
geben Sie ihr die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten; bitte beachten Sie,
dass Sie nicht berechtigt sind, ohne die Zustimmung der SV SparkassenVersicherung den
Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

Kosten für den vereinbarten Versicherungsschutz werden vorerst nicht von Ihnen erhoben.
Soweit Ihr Betreuer nicht mittellos ist und Sie deshalb keinen Ersatz Ihrer Aufwendungen aus
der Staatskasse beanspruchen können, bleibt allerdings vorbehalten, die jährliche Prämie
(derzeit 0,82 € zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer je Betreuung) ab einem späteren
Zeitpunkt für die Zukunft in Rechnung zu stellen.

Soweit Sie für umfangreiches Vermögen Ihres Betreuten Verantwortung tragen und Sie die
vereinbarten Deckungssummen für nicht ausreichend erachten, können Sie ergänzenden
Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl beantragen.
Wegen weiterer Informationen zu dieser Zusatzversicherung können Sie sich jedoch auch an
folgende Stelle wenden:

SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG
- Abteilung Haftpflicht/Unfall Firmen/Gewerbe FG 51 -
Bahnhofstr. 69
65185 Wiesbaden

Hinweis:

Die vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuer sind nach § 2 Abs. 1
Nr. 10a SGB VII kraft Gesetzes ebenfalls **unfallversichert**.
Unfallversicherungsträger ist die

Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069/299720

Dieses Merkblatt gilt sinngemäß auch für Vormünder und Pfleger.



Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1877, 1878 BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Betreuerinnen oder Betreuer können jedoch Auslagen, die durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden. Dies gilt sinngemäß auch für Vormünder (§ 1808 Abs. 2 BGB) sowie Pflegerinnen und Pfleger (§ 1813 BGB).

1. Aufwandspauschale gemäß § 1878 BGB

Die Aufwandspauschale beträgt 425,00 € pro Jahr. Bei Geltendmachung dieses Betrages sind dem Gericht **keine** Belege vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Der Anspruch auf Festsetzung der Aufwandspauschale erlischt, wenn der Antrag nicht jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres eingereicht wird. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Beispiel:

Das Betreuungsjahr endet am 15.08.2023. Der Antrag ist bis zum 30.06.2024 zu stellen.

Wenn mehrere Betreuerinnen oder Betreuer bestellt sind, kann jede bestellte Person für sich die Aufwandspauschale geltend machen. Verhinderungsbetreuerinnen oder Verhinderungsbetreuer können gemäß § 1878 Abs. 2 BGB die Aufwandspauschale nur für den Zeitraum geltend machen, in welchem sie tatsächlich tätig waren.

Ein Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.

Wenn der Anspruch auf die Aufwandspauschale einmal ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht wurde, gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils als erneute Antragstellung, es sei denn, auf eine weitere Geltendmachung wird **ausdrücklich** verzichtet.

Eine Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Gericht gilt auch als Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der betroffenen Person. Eine Geltendmachung gegenüber der betroffenen Person gilt wiederum auch als Geltendmachung gegenüber der Staatskasse (§§ 1878 Abs. 4 Satz 3, 1877 Abs. 4 BGB).

2. Aufwendungsersatz gemäß § 1877 BGB

Falls die entstandenen Aufwendungen den Betrag von 425,00 € übersteigen, müssen diese jeweils detailliert nachgewiesen werden (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,42 € pro Kilometer erstattet.

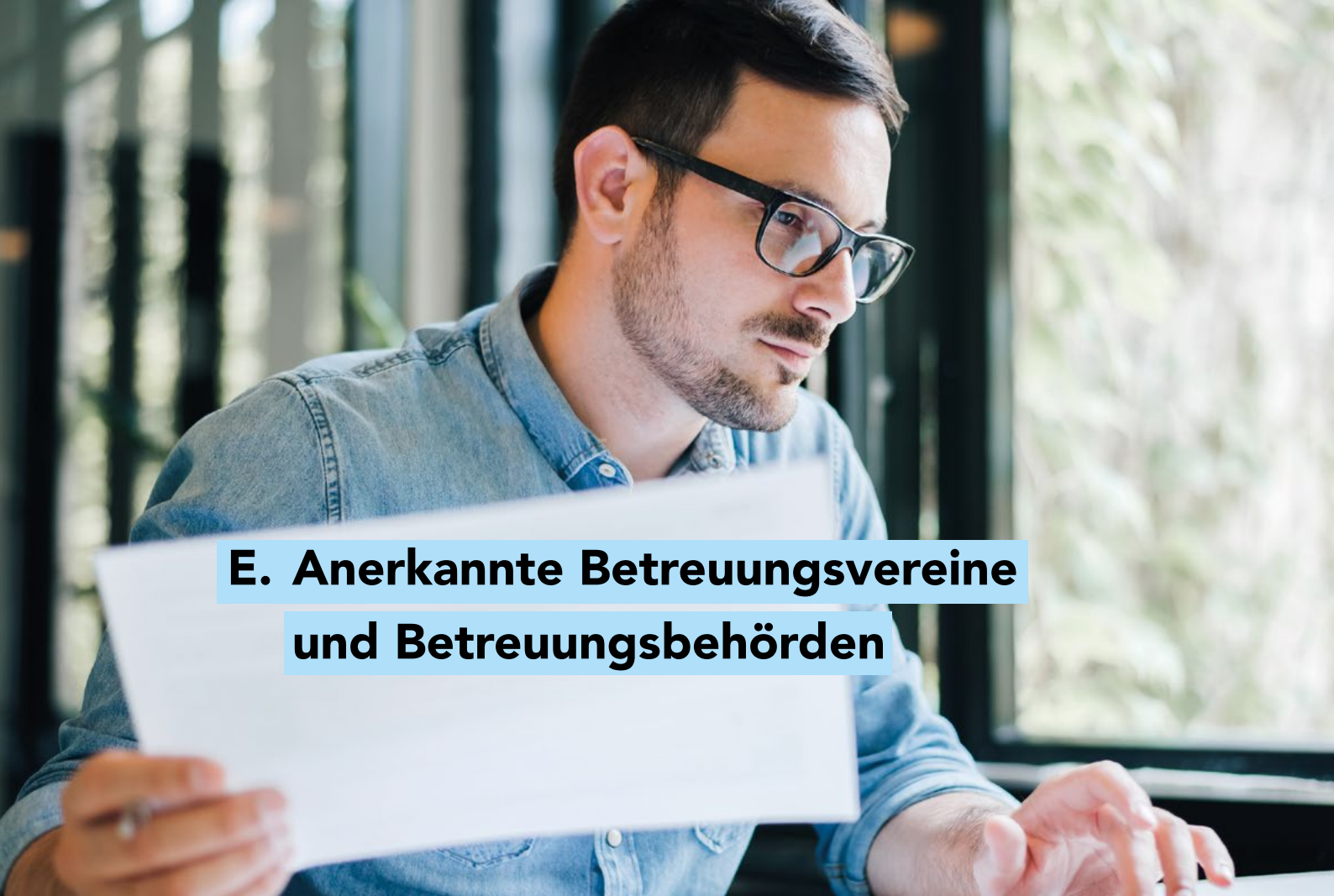
Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht jeweils innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber der betroffenen Person oder dem Gericht geltend gemacht werden.

3. Wahlrecht

Es kann nur die Aufwandspauschale **oder** der Aufwendungsersatz beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Alternative. Die Wahl ist innerhalb eines Betreuungsjahres bindend.

4. Erstattungsverfahren

- a) Ist die betroffene Person **mittellos**, hat sie oder er also kein Vermögen, welches über dem Schonvermögen liegt, werden die entstandenen Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Das Schonvermögen beträgt in der Regel 10.000,00 €.
- b) Verfügt die betroffene Person über ausreichend **Vermögen**, kann der Aufwendungsersatz (siehe 2.) nach Rücksprache mit dem Gericht ohne gesonderte Antragstellung aus dem Vermögen der betroffenen Person entnommen werden. Wurde die Aufwandspauschale gewählt (siehe 1.), kann diese nach Ablauf des Betreuungsjahres aus dem Vermögen der betroffenen Person entnommen werden. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung gegenüber dem Gericht.



E. Anerkannte Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden

■ ANERKANNTE BETREUUNGSVEREINE UND AUSSENSTELLEN

Stand: September 2023

In der nachfolgenden Übersicht finden Sie die anerkannten Betreuungsvereine und die Betreuungsvereine jeweils gegliedert nach den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen sie zuständig sind. Eine Übersicht finden Sie auch auf der Homepage der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsvereine e.V.

Für die Vereine:

<https://betreuungsvereine-hessen.de/betreuungsvereine/uebersicht-betreuungsvereine/>

Für die Behörden:

<https://betreuungsvereine-hessen.de/betreuungsbehoerden/uebersicht-betreuungsbehoerden/>



Bergstraße, Landkreis
Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde des Kreises Bergstraße**
Walther-Rathenau-Straße 21
64646 Heppenheim
Tel.: 06252 155814 (Sekretariat)
Gesundheit-Soz-Dienst@kreis-bergstrasse.de

Betreuungsvereine

- **Caritaszentrum Heppenheim**
Betreuungsverein im Kreis Bergstraße e. V.
Bensheimerweg 16
64646 Heppenheim
Tel.: 06252 990128/-38/-24
Fax: 06252 990131
bv@caritas-bergstrasse.de
www.caritas-darmstadt.de

Darmstadt, Stadt
Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde der**
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Frankfurter Straße 71
64293 Darmstadt
Tel.: 06151 133786 (Servicebüro Frau Jung)
Tel.: 06151 132475 (Frau Geißler)
Tel.: 06151 132476 (Herr Putsche)
Tel.: 06151 133054 (Frau SchlipfTraup)
Tel.: 06151 133783 (Frau Seldner)
Betreuungsbehoerde@darmstadt.de

Betreuungsvereine

- **Paritätischer Betreuungsverein**
Darmstadt e. V.
Poststraße 9
64293 Darmstadt
Tel.: 06151 851592
Fax: 0322 22408958
paribv@t-online.de
<https://betreuungsverein.org/>

Darmstadt-Dieburg, Landkreis
Betreuungsbehörde

- **Landkreis Darmstadt-Dieburg**
Betreuungsbehörde
Albinstr. 23
64807 Dieburg
Tel.: 06151 881-2168
Fax: 06151 881-1200
betreuungsbehoerde@ladadi.de

Betreuungsvereine

- **Caritasverband Darmstadt e.V.**
Betreuungsverein
Weißturmstr. 29
64807 Dieburg
Tel.: 06071 986610
Fax: 06071 986650
bv@caritas-dieburg.de
www.caritas-darmstadt.de/caritasvorort/darmstadt-dieburg/dieburg/betreuungsverein/betreuungsverein

Frankfurt am Main, Stadt
Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde der Stadt**
Frankfurt am Main - Im Rathaus für Senioren
Hansaallee 150
60320 Frankfurt / Main
Hotline: 069 21249966
Fax: 069 212 40507
betreuungsbehoerde.amt51@stadt-frankfurt.de

Betreuungsvereine

- **Bürgerinstitut e.V.**
Vorsorgeberatung und gesetzliche
Betreuung
Oberlindau 20
60323 Frankfurt am Main
Tel.: 069 97201760
vorsorge@buergerinstitut.de
www.buergerinstitut.de



- Paritätischer Betreuungsverein
Frankfurt am Main e.V.
Fischerfeldstraße 711
60311 Frankfurt a. M.
Tel.: 069 92101991
Fax: 069 21995724
betreuung@pbv-frankfurt.de
www.pbv-frankfurt.de
- Verein für Selbstbestimmung und
Betreuung im VdK Hessen e.V.
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Tel.: 069 4365113
Fax: 069 4365312
betreuungverein.frankfurt@vdk.de
www.vdk.de/betreuungsverein-hessen

Fulda, Landkreis *Betreuungsbehörde*

- Betreuungsbehörde des Landkreises Fulda
Heinrich-von-Bibra-Platz 59
36037 Fulda
Tel.: 0661 60068771
betreuungsbhoerde@landkreis-fulda.de
www.landkreisfulda.de

Betreuungsvereine

- Sozialdienst Katholischer Frauen Fulda e.V.
Betreuungsverein
Beratungsstelle für Betreuungen und
Vorsorge
Rittergasse 4
36037 Fulda
Tel.: 0661 83940
Fax: 0661 839425
info@skf-fulda.de
www.skf-fulda.de
- Verein für Selbstbestimmung und Betreu-
ung Osthessen im Sozialverband VdK
HessenThüringen e. V.
Heinrichstraße 58a
36043 Fulda
Tel.: 0661 9019703
Fax: 0661 9019739
betreuungverein.fulda@vdk.de
www.vdk-betreuungsverein-fulda.de

Gießen, Landkreis *Betreuungsbehörde*

- Betreuungsbehörde des Landkreises
Gießen
Bachweg 1
35398 Gießen
Tel.: 0641 93901519
Fax: 0641 93901951
betreuungsbhoerde@lkgi.de
Postadresse:
Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Betreuungsvereine

- Verein zur Betreuung kranker und
behinderter Menschen und zur Beratung
von Schuldern in Mittelhessen e.V.
Walltorstraße 17
35390 Gießen
Tel.: 0641 3010766
Fax: 0641 3010766
vbbmittelhessen@gmx.de

Groß-Gerau, Landkreis *Betreuungsbehörde*

- Betreuungsbehörde des Kreises
Groß Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 9
64521 Groß-Gerau
Tel.: 06152 989873
Tel.: 06152 989228
Tel.: 06152 989562
Tel.: 06152 989698
Fax: 06152 989348
h.schmidt@kreisgg.de, c.ehrhardt@kreisgg.
de, g.wieprecht@kreisgg.de, a.caruso@
kreisgg.de, e.brischke@kreisgg.de

Betreuungsvereine

- Caritasverband Main Taunus e.V.
Fachstelle rechtliche Betreuung & Vorsorge
Am Holzweg 26, Gebäude B, 6. Stock,
65830 Kriftel
Tel.: 06192 307700-30
Fax: 06192 307700-10
betreuungverein@caritas-main-taunus.de
www.caritas-main-taunus.de



Hersfeld-Rotenburg, Landkreis

Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg**
Friedloser Straße 12
36247 Bad Hersfeld
Tel.: 06621 872405 (Hr. Ernst)
g.ernst@hef-rof.de
Tel.: 06621 872408 (Fr. Homeister)
h.homeister@hef-rof.de
Tel.: 06621 872431 (Fr. Emrushi)
s.emrushi@hef-rof.de

Betreuungsvereine

Hochtaunuskreis

Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde des Hochtaunuskreises**
Ludwig-Erhard-Anlage 15
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Tel.: 06172 999/-0
Fax: 06172 9995196
betreuungsbehoerde@hochtaunuskreis.de

Betreuungsvereine

- **Betreuungsverein der Lebenshilfe Hochtaunus e. V.**
Oberer Mittelweg 20
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel.: 06172 182990
Fax: 06172 20541
bv@lebenshilfe-hochtaunus.de
<https://www.lebenshilfe-hochtaunus.de/de/leistungen/betreuungsverein.html>
- **Verein zur Betreuung Volljähriger e. V.**
KaiserFriedrichPromenade 74
61348 Bad Homburg v. d. H.
Tel.: 06172 41041
Fax: 06172 488323
vbv@b-treu.de
www.vbv-betreuung.de

Kassel, Landkreis

Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde des Landkreises Kassel**
Wilhelmshöher Allee 1921
34117 Kassel
Tel.: 0561 10031589
Fax: 0561 10031411
info-btb@landkreiskassel.de

Betreuungsvereine

- **Verein für Jugend und Erwachsenenhilfe - Betreuungsverein e.V. Hofgeismar**
Altstädter Kirchplatz 11
34369 Hofgeismar
Tel.: 05671 5070-364, 05671 5070-366
Fax: 05671 500561
betreuungsverein.hofgeismar@ekkw.de
www.betreuungsverein-hofgeismar.de

Kassel, Stadt

Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde der Stadt Kassel**
Obere Königstraße 8
34117 Kassel
Tel.: 0561 7875010 (Geschäftszimmer)
Tel.: 0561 7875199 (Geschäftszimmer)
betreuungsbehoerde@kassel.de

Betreuungsvereine

- **Caritasverband NordhessenKassel e.V. Betreuungsverein**
Die Freiheit 2
34117 Kassel
Tel.: 0561 7004218/219
Fax: 0561 7004252
Betreuungsverein@caritas-kassel.de
www.caritas-kassel.de
- **KompassO e. V. Betreuungsverein**
Friedrich-Ebert-Str. 52
34117 Kassel
Tel.: 0561 7396207
Fax: 0561 7660618
betreuungsverein@kompasso.de
www.kompasso.de



■ Kulturzentrum Schlachthof e.V.
Betreuungsverein
Gottschalkstr. 61
34127 Kassel
Tel.: 0561 220712600
Fax: 0561 220712618
betreuungsverein@schlachthof-kassel.de
www.schlachthof-kassel.de

■ Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Betreuungsverein
Die Freiheit 2
34117 Kassel
Tel.: 0561 7004236
Fax: 0561 7004163
info@skf-kassel.de
www.skf-kassel.de

■ Werkstatt Kassel e. V.
Friedrich-Ebert-Straße 175
34119 Kassel
Tel.: 0561 777509
Fax: 0561 777541
info@werkstatt-kassel.de
www.werkstatt-kassel.de

Lahn-Dill-Kreis
Betreuungsbehörde

■ Betreuungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 4071685 Wetzlar
Tel.: 02771 4071643 Herborn
Fax: 06441 4071068
betreuungsbehoerde@lahn-dill-kreis.de

Betreuungsvereine

■ Betreuungsverein Caritasverband Wetzlar /
Lahn-Dill-Eder e. V.
Goethestraße 13
35778 Wetzlar
Tel.: 06441 9026420
betreuungsverein@caritas-wetzlar-lde.de
www.caritas-wetzlar-lde.de

■ Diakonie Lahn Dill e.V.
Rechtliche Betreuung
Langgasse 3
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 90130
rechtlichebetreuung@diakonie-lahn-dill.de
www.diakonie-lahn-dill.de

■ Betreuungsverein e.V. im VdK Lahn-Dill
Hohe Straße 700/6
35745 Herborn
Tel.: 02772 9230955
Fax: 02772 646787
betreuungsverein.lahn-dill@vdk.de

Limburg-Weilburg, Landkreis
Betreuungsbehörde

■ Betreuungsbehörde des Landkreises
Limburg-Weilburg
Schiede 43
65549 Limburg
Tel.: 06431 296339
Fax: 06431 296689
betreuungsbehoerde@limburg-weilburg.de

Betreuungsvereine

■ Betreuungsverein Limburg-Weilburg e.V.
Bahnhofsplatz 2a
65549 Limburg
Tel.: 06431 2174251
Fax: 06431 2174250
betreuungsverein@dw-limburg-weilburg.de
www.dwlw.de

■ Betreuungsverein IFB e.V.
(Inklusion durch Förderung und Betreuung)
Geschäftsstelle Limburg-Weilburg
Diezer Str. 108
65549 Limburg
Tel.: 06431 5849691
betreuungsverein@ifbev.de
betreuungsverein.ifbev.de



Main-Kinzig-Kreis

Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde des Main-Kinzig Kreises**
Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051 8511600
Tel.: 06051 8511602
Fax: 06051 85911618
btb@mkk.de

Betreuungsvereine

- **Betreuungsverein Main-Kinzig e. V.**
Am Altenzentrum 1
63517 Rodenbach
Tel.: 06184 54715
Fax: 06184 953489
info@betreuungsverein-mk.de
<https://betreuungsverein-mk.de/>

Main-Taunus-Kreis

Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde des Main-Taunus Kreises**
Am Kreishaus 15
65719 Hofheim
Tel.: 06192201 1451 (Herr Frank)
Fax: 06192201 71451
Tel.: 06192201 2031 (Frau Jacob)
Fax: 06192201 72031
Tel.: 06192201 2349 (Frau Rittgen)
Fax: 06192201 72349
betreuungsbehoerde@mtk.org

Betreuungsvereine

- **Caritasverband Main Taunus e.V.**
Fachstelle rechtliche Betreuung & Vorsorge
Am Holzweg 26
Gebäude B, 6. Stock,
65830 Kriftel
Tel.: 06192 30770030
Fax: 06192 30770010
betreuungsverein@caritas-main-taunus.de
www.caritas-main-taunus.de

- **Betreuungsverein IFB e.V. (Inklusion durch Förderung und Betreuung)**
Geschäftsstelle Main-Taunus-Kreis
Tel.: 0173 6882295 oder 0162 2308558
betreuungsverein@ifbev.de
betreuungsverein.ifbev.de

Marburg-Biedenkopf, Landkreis

Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf**
Schwanallee 23
35037 Marburg
Tel.: 06421 4054154 (Fr. Henkel)
Fax: 06421 4054144
GSH-Btb@marburg-biedenkopf.de

Betreuungsvereine

- **Forum Betreuung e. V.**
Uferstraße 2a
35037 Marburg
Tel.: 06421 6972222
Fax: 06421 6972223
forumbetreuung@web.de
<http://www.forumbetreuung-marburg.de/>
- **Marburger Verein für Selbstbestimmung und Betreuung e.V. (S. u. B.)**
Am Grün 16
35037 Marburg
Tel.: 06421 1664650
Fax: 06421 16646520
info@sub-mr.de
www.sub-mr.de

- **Betreuungsverein Biedenkopf e.V.**
Hospitalstraße 54
35216 Biedenkopf
Tel.: 06461 924429
Fax: 06461 926697
info@betreuungsverein-biedenkopf.de
www.betreuungsverein-biedenkopf.de



Odenwaldkreis

Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde des Odenwaldkreises**
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach
Tel.: 06062 70268
Fax: 06062 70448
betreuungsbehoerde@odenwaldkreis.de

Betreuungsvereine

- **Caritas Betreuungsverein**
im Odenwaldkreis e.V.
Hauptstr. 42
64711 Erbach
Tel.: 06062 955330
Fax: 06062 9553322
bv@caritaserbach.de
<https://www.caritas-darmstadt.de/>

Offenbach am Main, Stadt

Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde der Stadt Offenbach**
Berliner Straße 60
63065 Offenbach
Tel.: 069 80652889
betreuungsbehoerde@offenbach.de

Betreuungsvereine

- **DRK Kreisverband Offenbach e.V.**
Betreuungsverein
Herrnstraße 57
63065 Offenbach
Tel.: 069 7566200
Fax: 069 75662012
betreuungsverein@drk-of.de

Offenbach, Landkreis

Betreuungsbehörde

Kreis Offenbach Betreuungsbehörde
Gefahrenabwehr und Gesundheitszentrum
Gottlieb-Daimler-Str. 10
63128 Dietzenbach
Tel.: 06074 818063780
Fax: 06074 818019 23
betreuungsbehoerde@kreis-offenbach.de

Betreuungsverein

- **DRK Kreisverband Offenbach e.V.**
Betreuungsverein
Raiffeisenstr. 2/C5
63110 Rodgau
Tel.: 06106 6273997 und 06106 6273998
Fax: 06106 6273999
betreuungsverein@drk-of.de
www.drk-of.de/angebote/lange-gut-leben/betreuungsverein-1.html

Rheingau-Taunus-Kreis

Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde Rheingau-Taunus-Kreis**
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach
Tel.: 06124 510-709
Tel.: 06124 510-710
Tel.: 06124 510-724
Tel.: 06124 510-9571
Fax: 06124 510358
betreuungsbehoerde@rheingau-taunus.de

Betreuungsvereine

- **Betreuungsverein IFB e.V.**
(Inklusion durch Förderung und Betreuung)
Geschäftsstelle Rheingau-Taunus-Kreis
Gerichtsstr. 5
65510 Idstein
Tel.: 06126 9518550
betreuungsverein@ifbev.de
betreuungsverein.ifbev.de

Schwalm-Eder-Kreis

Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde des**
Schwalm-Eder-Kreises
Hans-Scholl-Str. 1
Gebäude 5
34576 Homberg / Efze
Tel.: 05681 7755380
Tel.: 05681 7755367
betreuungsbehoerde@schwalm-eder-kreis.de



Betreuungsvereine

- AWO Kreisverband SchwalmEder e. V.
Betreuungsverein
Holzhäuser Str. 7
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681 930446 (Geschäftsstelle)
Tel.: 05681 931893 (Betreuungsverein direkt)
Fax: 05681 930448
betreuungsverein@awo-schwalm-eder.de
www.awo-betreuungsverein-schwalm-eder.de

- Betreuungsverein Schwalm und Eder e.V.
Bahnhofstraße 16
34613 Schwalmstadt-Treysa
Tel.: 06691 96230
Fax: 06691 9623240
info@betreuungsverein-schwalm-eder.de
www.betreuungsverein-schwalm-eder.de

Vogelsbergkreis

Betreuungsbehörde

- Betreuungsbehörde des Vogelsbergkreises
Goldhelg 20
36341 Lauterbach
Tel.: 06641 9772082, 2083, 2084, 2085,
2086, 2087
Fax: 06641 9772080
betreuung@vogelsbergkreis.de

Betreuungsvereine

- Betreuungsverein Vogelsberg e.V.
in der Diakonie Hessen
Schlitzer Straße 2
36341 Lauterbach
Tel.: 06641 6466921
Fax: 06641 6466929
info@betreuungsverein-vb.de
www.diakonie-vogelsberg.de

- Betreuungsverein Diakonie Wetterau e.V.
Außenstelle Schotten (nur mit Termin)
Mühlgasse 4
63679 Schotten
Tel.: 06043 5199 474
Fax: 06043 5199 479
betreuungsverein@betreuung-diakonie-
wetterau.de
www.betreuung-diakonie-wetterau.de

Waldeck-Frankenberg, Landkreis

Betreuungsbehörde

- Betreuungsbehörde des Landkreises
WaldeckFrankenberg
Am Kniep 50
34497 Korbach
Tel.: 05631 954474 (Fr. Saure)
Fax: 05631 954490
Tel.: 06451 743655 (Hr. Weidenbusch)
Fax: 06451 743602
Tel.: 05631 954470 (Fr. Jost)
Fax: 05631 954490
silke.saure@lkwafkb.de bettina.jost@
lkwafkb.de ralf.weidenbusch@lkwafkb.de

Betreuungsvereine

- Betreuungsverein e. V.
Große Allee 16
34454 Bad Arolsen
Tel.: 05691 628153
Fax: 05691 628159
badarolsen@treffpunkte-wa-fkb.de
www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de
- Betreuungsverein Treffpunkt e. V.
Hufelandstraße 12
34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621 965818
Tel.: 05621 965826
Tel.: 05621 965816
Fax: 05621 965817
badwildungen@treffpunkte-wa-fkb.de
(Verwaltung)
www.treffpunkte-waldeck-frankenberg.de



- **Betreuungsverein Treffpunkt e.V.**
Frankenberg
Hainstraße 51
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 72430
Fax: 06451 724323
frankenbergt@treffpunkte-wa-fkb.de
www.treffpunkte-waldeck-frankenbergt.de
- **Deutsches Rotes Kreuz KV**
Frankenberg e.V.
Betreuungsverein
Bahnhofstr. 1719
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 2308144
Tel.: 06451 2308146
Fax: 06451 2308148
betreuungsverein@drk-frankenbergt.de
<https://www.drk-frankenbergt.de/>
- **Lebenshilfe Frankenberg (Eder) e.V.**
Betreuungsverein
Bremer Str. 4
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 4085387
Fax: 06451 4085421
betreuungsverein@lebenshilfe-frankenbergt.de
www.lebenshilfe-frankenbergt.de
- **Treffpunkt e.V.**
Flechtendorfer Straße 11
34497 Korbach
Tel.: 05631 506900
Fax: 05631 5069020
korbacht@treffpunkte-wa-fkb.de
www.treffpunkte-waldeck-frankenbergt.de
- **Lebenshilfe Waldeck e.V.**
Am Kniep 6c
34497 Korbach
Tel.: 05631 7012
Fax: 05531 501527
info@lebenshilfe-waldeck.de
www.lebenshilfe-waldeck.de

Werra-Meißner-Kreis

Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde des Werra-Meißner Kreises**
Hindenlangstraße 1 b
37269 Eschwege
Tel.: 05651 30225410 Geschäftszimmer,
Herr Schott
Fax: 05651 30225490
betreuungsbehoerde@werra-meissner-kreis.de

Betreuungsvereine

- **Deutsches Rotes Kreuz**
Kreisverband-Eschwege e.V.
An den Anlagen 10 a
37269 Eschwege
Tel.: 05651 742620 (Fr. Stier)
Tel.: 05651 742629 (Fr. Guth)
Fax: 05651 742636
betreuungsverein@drkeschwege.de
www.drkeschwege.de
- **Diakonischer Betreuungsverein**
Werra-Meißner e. V.
Niederhoner Straße 6
37269 Eschwege
Tel.: 05651 744650
betreuungsverein@diakonie-werra-meissner.de
www.diakonie-werra-meissner.de

Wetteraukreis

Betreuungsbehörde

- **Wetteraukreis Betreuungsbehörde**
Europaplatz
61169 Friedberg / Hessen
Tel.: 06031 832314
Fax: 06031 83912314
betreuungsbehoerde@wetteraukreis.de



Betreuungsvereine

- **Betreuungsverein Friedberg e.V.**
Kleine Klostergasse 16
61169 Friedberg
Tel.: 06031 18633
Fax: 06031 18635
info@betreuungsverein-friedberg.de
www.betreuungsverein-friedberg.de

- **Betreuungsverein im Caritasverband Gießen e.V.**
Caritas Beratungszentrum Wetterau
Gymnasiumstr. 5
63654 Büdingen
Tel.: 06042 3922
Fax: 06042 3406
- **Caritas Beratungszentrum Wetterau**
Kleine Klostergasse 16
61169 Friedberg
Tel.: 06031 5834
Fax: 06031 64303
cbz-wetterau.friedberg@caritas-giessen.de
<https://www.caritas-giessen.de/>

- **Betreuungsverein Diakonie Wetterau e.V.**
Bahnhofstraße 51
63667 Nidda
Tel.: 06043 5199-4749640223
Fax: 06043 5199-2999640299
betreuungsverein@betreuung-diakonie-wetterau.de
www.betreuung-diakonie-wetterau.de

Wiesbaden, Stadt

Betreuungsbehörde

- **Betreuungsbehörde der Stadt Wiesbaden**
Konradinallee 11
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 314038
Fax: 0611 314901
betreuungsbehoerde@wiesbaden.de

Betreuungsvereine

- **Betreuungsverein**
Caritasverband Main-Taunus e.V.
Kreuzberger Ring 44a
65205 Wiesbaden
Tel.: 0151 10326678 und 0160 1072408
Fax: 06192 30770044
betreuungsverein-wi@caritas-main-taunus.de

- **Betreuungsverein IFB e.V.**
(Inklusion durch Förderung und Betreuung)
Geschäftsstelle Wiesbaden
Bahnstr. 10
65205 Wiesbaden
Tel.: 0611 97170758 oder 0173 2135938
betreuungsverein@ifbev.de
<https://betreuungsverein.ifbev.de>





Impressum

Stand: September 2023

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Sonnenberger Str. 2/ 2a
65193 Wiesbaden

Verantwortlich
für den Inhalt: Alice Engel (V.i.S.d.P)

Redaktion: Holger Koch (HMSI)

Artwork: VorSicht – Atelier für Kommunikation, Wiesbaden

Druck: Volkhardt Caruna Medien GmbH & Co. KG
Richterstraße 2, 63916 Amorbach

Bildnachweis: Titel „iStock - miniseries“, Seite 6 „iStock - Szepy“,
Seite 26 „iStock - PeopleImages“, Seite 68 „iStock - Ales-A“,
Seite 80 „iStock - Paperkites“, Seite 84 „iStock - Moon Safari“

Für die Inhalte der Teile A und B der Broschüre danken wir dem Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen für die freundliche Überlassung. Für die Aktualisierung bedanken wir uns bei: Annett Hilbert, Timo Ritter, Sandra Schnellhardt, Jennifer Spiegel
Für die Inhalte des Teils C danken wir Frau Prof. Dr. Patrizia Tolle und Herrn Dr. Torsten Stoy

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

HESSEN



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

<https://soziales.hessen.de>

<https://betreuungsrecht.hessen.de>